

Dienst- und Hausgesetze für das Großherzogliche Hoftheater zu Schwerin i.M.

Schwerin: Ed. Herberger's Buch- und Steindruckerei, 1897

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1870216520>

Druck Freier  Zugang

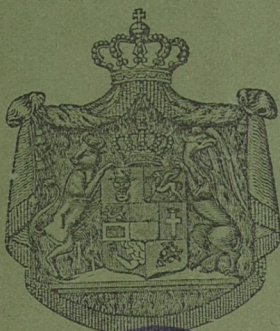


Dienst= und Hausgesetze

für das

Großherzogliche Hoftheater

zu Schwerin i. M.



Mkl f IV

4671/1

erberger's Buch- und Steindruckerei.
Schwerin 1897.

Mkl - Bestand

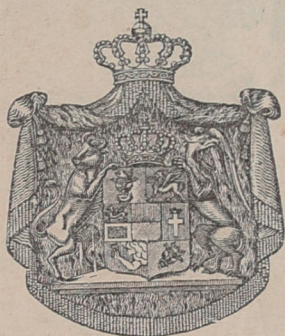
Mhalyg.
4 IV
4671 / 1

Dienst- und Hausgesetze

für das

Großherzogliche Hoftheater

zu Schwerin i. M.



Ed. Herberger's Buch- und Steindruckerei.

Schwerin 1897.



Mhlly

f II

4671/1

Unter Aufhebung der früheren Gesetze für das Großherzogliche Hoftheater werden die nachstehenden Dienst- und Hausgesetze, welche mit dem 15. d. M. in Kraft treten, sämmtlichen Mitgliedern und Angestellten beim Großherzoglichen Hoftheater und der Hofkapelle zur Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 1. November 1897.

Großherzogliche Hoftheater-Intendantur.

Freiherr von Ledebur.

Inhalt.

	Seite
Kapitel I. Intendantur	1
Kapitel II. Hoftheater-Büreau	4
Kapitel III. Hoftheater-Kassen-Beamte	10
Kapitel IV. Haus- und Oekonomieverwaltung	23
Kapitel V. Regie	26
Kapitel VI. Hofkapellmeister und Chordirektor	29
Kapitel VII. Inspizient	34
Kapitel VIII. Repertoire, Rollen und Parthien	38
Kapitel IX. Repertoire-Störungen, Krankheit	40
Kapitel X. Entfernung aus der Stadt, Urlaub	42
Kapitel XI. Proben	44
Kapitel XII. Vorstellung	48
Kapitel XIII. Garderobe, Waffen, Möbel, Requisiten, Perrücken	52
Kapitel XIV. Maschinerie, Beleuchtung und Dekoration	58
Kapitel XV. Souffleur, Bibliothekar und Musikalien-Inspektor	74
Kapitel XVI. Haus- und Feuer-Ordnung	78
Kapitel XVII. Allgemeine Bestimmungen	89

Erstes Kapitel.

Intendantur.

§ 1.

Die Leitung, Beaufsichtigung und Verwaltung des Großherzoglichen Hoftheaters sowie aller Anstalten zu ihrem Betriebe ist in künstlerischer, Verwaltungs- und ökonomischer Beziehung der Hoftheater-Intendantur übertragen.

Demgemäß ist derselben das zum Großherzoglichen Hoftheater gehörende Kunstpersonal (Solo-, Chor- und Orchesterpersonal), das Verwaltungs- und technische Personal und das niedere Dienst-Personal unmittelbar untergeben, gleichviel ob dasselbe vom Staat angestellt oder durch Vertrag mit der Intendantur engagirt ist, oder durch Tageslohn, wie dies bei einem Theil des Arbeiter-Personals der Fall, dem Großherzoglichen Hoftheater angehört.

§ 2.

Der verantwortliche Chef der Hoftheater-Intendantur ist der Intendant.

Wie derselbe die genaue Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften, sowie aller dienstlichen Anordnungen und der von den Mitgliedern des Hoftheaters eingegangenen Vertrags-Verpflichtungen überwacht, in alle Theile seines künstlerischen, Verwaltungs- und ökonomischen Bereichs durch Anleitungen und Anordnungen einzugreifen befugt und verpflichtet ist und bei Uebertretungen gegen die Gesetze und Bestimmungen die für diesen Fall angedrohten Strafen erkennt und vollstreckt, so hat das gesammte zum Hoftheater gehörende darstellende Kunst-, Verwaltungs- und niedere Dienst-Personal dem Chef der Intendantur diejenige Folgsamkeit und Ehrerbietung zu bezeugen, welche jede vorgeordnete Behörde von ihren Untergebenen zu fordern berechtigt ist.

§ 3.

Unehrerbietiges beleidigendes Benehmen eines Mitgliedes gegen den Intendanten, oder Ungehorsam und Widersässlichkeit gegen die An-

ordnungen desselben oder eines Beauftragten desselben, können die sofortige Entlassung zur Folge haben bezgl. kann das betreffende Mitglied für vertragsbrüchig erklärt und zur Bezahlung der Konventionalstrafe herangezogen werden.

Läßt es der Intendant bei einer Geldstrafe bewenden, so kann eine solche bis zur Höhe von zwei Monatsgagen erkannt werden.

§ 4.

Bei längerer Abwesenheit oder sonstiger Behinderung des Intendanten wird die Vertretung desselben durch das Finanzministerium nach Maßgabe Allerhöchster Bestimmung angeordnet. Erfolgt eine solche Anordnung nicht, so hat der älteste Oberregisseur (oder falls solcher nicht vorhanden der älteste Regisseur) oder der Erste Hofkapellmeister, je nachdem der Eine oder Andere dieser Beamten an Dienstjahren der ältere ist, den Intendanten zu vertreten. Die übrigen Kunst- und Verwaltungs-Vorstände stehen, wie sonst dem Intendanten, in diesem Falle dem Stellvertreter desselben beratend zur Seite.

Zur Anweisung von Zahlungen an die Kendantur des Hoftheaters ist der Stellvertreter des Intendanten nur auf Grund schriftlicher ministerieller Ermächtigung befugt.

Im Uebrigen gelten bei schnellig zu leistenden Zahlungen während der Abwesenheit des Chefs die Bestimmungen in der Dienstsanweisung für den Berechner der Hoftheater-Hauptkasse.

§ 5.

Verordnungen der Intendantur, welche das gesammte Theaterpersonal oder einen Theil desselben angehen, werden entweder durch Anschlag im Hoftheater-Gebäude oder durch Rundschreiben zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, auch kann die Intendantur nach ihrem Ermessen diese Vorschriften mündlich den Betheiligten bekannt machen oder machen lassen.

Unwissenheit oder Unbekanntschaft mit den auf die angegebene Weise bekannt gegebenen Verordnungen und Vorschriften der Intendantur wird als ein gültiger Entschuldigungsgrund nicht beachtet.

§ 6.

Alle Vorstellungen und Gesuche, welche in Dienstangelegenheiten von den Theaterangehörigen an die Intendantur gerichtet werden, sind der Regel nach schriftlich und ohne jede persönliche Adresse bei der „Hoftheater-Intendantur“ anzubringen und in der Kanzlei derselben einzureichen. Nur wenn die Angelegenheit so dringend ist, daß der Verzug für den Geschäftsgang nachtheilig werden kann, oder bei Meldung ganz geringfügiger Gegenstände, oder schließlich wenn ein Mitglied in einer Dienstangelegenheit um eine mündliche Besprechung einkommt und solche zugesagt erhält, kann ein mündlicher Geschäftsverkehr eintreten. — Alle

eiligen Sachen müssen, wenn sie schriftlich angebracht werden, auf dem Umschlage als „eilig“ bezeichnet werden.

Völlig ungehörig ist es, Gesuche dem Intendanten auf der Bühne, in der Intendanturloge, auf der Straße, in der Privatwohnung des Chefs oder bei zufälligem Zusammentreffen in gesellschaftlichen Kreisen vorzutragen, mit Ausnahme der im Geschäftsinteresse dringend eiligen und nicht verschiebbaren Angelegenheiten.

§ 7.

Bitten und Beschwerden, Eingaben und Anträge an höhere Instanzen mit Uebergang der Hoftheater-Intendantur sind nicht gestattet. Zuwiderhandelnde können bis zur Höhe einer halben Monatsgage bestraft werden.

§ 8.

Die eigenmächtige Einnischung der Familien-Angehörigen der beim Großherzoglichen Hoftheater Engagierten und Angestellten in die dienstlichen Verhältnisse der letzteren ist nicht gestattet. Die Intendantur wird alle derartigen Vorkommnisse nicht anders betrachten können, als ob sie in Veranlassung und im Namen der betreffenden Mitglieder abgegeben seien.

Zweites Kapitel.

Hoftheater = Bureau.

§ 1.

Der Bureau-Vorstand und Sekretär steht direkt unter dem Intendanten, hat allen Anordnungen des Letzteren unbedingte Folge zu leisten und ihm mit allen Kräften treu und gewissenhaft zur Seite zu stehen. Bei Beurlaubung, Krankheit oder längerer Abwesenheit des Intendanten tritt diese Verpflichtung auch gegenüber dem Stellvertreter des Intendanten ein.

§ 2.

Der Bureau-Vorstand und Sekretär ist der unmittelbare Vorgesetzte der übrigen Bureau-Beamten und der Bureau-Diener, welche seinen Anordnungen zu entsprechen haben.

§ 3.

Der Bureau-Vorstand und Sekretär haftet für eine gewissenhafte und ordnungsmäßige Aktenführung. Er hat dafür zu sorgen, daß jedes eingegangene bezw. in der Intendantur angefertigte Schriftstück zu den betreffenden Akten, Schriftstücke allgemeinen Inhalts zu den General-Akten, zu den Spezial-Akten aber Abschriften bezw. Auszüge, gelegt werden; auf den Letzteren muß der Vermerk sein, bei welchen Aktenstücken die Urschrift sich befindet.

§ 4.

Die bezüglichen General-, Spezial- und Personal-Akten sind einzeln mit einem Umschlag zu versehen und auf Letzerem die Anzahl der chronologisch zu numerirenden Aktenstücke zu verzeichnen. Die General- und Personal-Akten sind vom Bureau-Vorstand und Sekretär stets unter Verschuß zu halten.

§ 5.

Der Bureau-Vorstand entwirft, soweit dies nicht vom Intendanten persönlich geschieht oder ein spezieller Auftrag von dem Letzteren an die übrigen Beamten hierzu ergangen ist, auf dessen Weisung alle Berichte, Schreiben u. s. w. und sorgt für deren Ausfertigung, Abschrift und Absendung. Er vertheilt somit die Arbeiten im Bureau und überwacht und verbessert diejenigen der Bureaugehilfen.

§ 6.

Die Entwürfe aller abgehenden Schriftstücke müssen vom Intendanten gezeichnet sein. Nach erfolgter Absendung ist neben der Verfügung ein bezüglicher Absendungs-Vermerk zu machen. Ueber die sämtlichen Theater-Angelegenheiten ist vom Bureau-Vorstand und Sekretär unverbrüchliches Schweigen zu beobachten.

§ 7.

Dem Bureau-Vorstand liegt die Verwaltung der Schauspiel- und der Musikalien-Bibliothek ob, letztere aber nur insoweit, als die Austheilung der Gesangs-Parthien u. durch das Bureau geschieht. Er kann die Bureau-Gehilfen zur Unterstützung heranziehen, hat aber dafür Sorge zu tragen, daß über die ausgegebenen Bücher, Rollen, Parthien u., über die zur Prüfung eingegangenen Bücher, Partituren, Klavier-Auszüge u. auf das Genaueste Buch geführt wird. Letzteres hat auch in Bezug auf die Besetzung der zur Aufführung gelangenden Stücke und über das Spiel-Verzeichniß der Mitglieder zu geschehen, wie es auch zu seinen speziellen Dienstobliegenheiten gehört, auf Grund dieser Verzeichnisse die Theaterzettel, Konzert-Programme zu entwerfen und dem Intendanten zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8.

Für die Anschaffung der Bedürfnisse im Bureau in Bezug auf Schreib- u. Materialien hat nach zuvoriger Genehmigung des Intendanten der Sekretär Sorge zu tragen, und prüft er die hierüber eingehenden Rechnungen auf Grund der von den Lieferanten dem Material beizufügenden Lieferungsscheine.

§ 9.

Alle eingehenden bezw. aufzustellenden Berechnungen, jedoch nur in Bezug auf die Kapitel II D — und hier wiederum nur auf die wöchentlich zu zahlenden Löhne, sowie auf die nicht als feste Gage geltenden monatlichen Entschädigungen, die jedesmal eine Aenderung erleiden können —, III, IV, IX, Unterabtheilungen 5 und 6, X, XI, XII, XV und theilweise auch auf Kapitel XVI, 2 des Hoftheater-Etats

sind von dem Sekretär zu bescheinigen und ist derselbe für die Richtigkeit dieser Berechnungen verantwortlich.

§ 10.

Alle bei der Intendantur eingehenden Rechnungen ohne Ausnahme, also auch die vom Dekonomie-Verwalter zu bescheinigenden Rechnungen, sind dem Intendanten vom Sekretär zur Anweisung auf die Kasse spätestens 3 Tage nach Monatschluß vorzulegen und vorher von ihm mit dem bezüglichen Anweisungsvermerk auf die verschiedenen Ausgabe-Kapitel zu versehen.

§ 11.

Vor der Abgabe der Rechnungen an die Kasse sind alle Einnahme- und Ausgabe-Beläge vom Sekretär, der das Haupt-Kontrollbuch führt, in dasselbe einzutragen, damit im Sekretariat jeder Zeit zu ersehen ist, wie die Verhältnisse der Einnahmen und Ausgaben zu dem Etat-voranschlag der einzelnen Kapitel stehen und dem Intendanten rechtzeitig Kenntniß gegeben werden kann, wenn die Etat-Ansätze nahezu erschöpft sind. Diese vom Sekretär zu führenden Kontrollbücher dienen als Grundlage bei der von der Intendantur alljährig vorzunehmenden Revision der Theater-Hauptkasse rücksichtlich der Richtigkeit der Buchungen der Hauptkasse.

§ 12.

Dieselben Kontrollbücher und Uebersichten sind von dem Sekretär zu führen bezüglich aller Einnahmen und Ausgaben für jede Vorstellung, für die Konzerte, für die Aufführungen in der Kirche u. c.; zu führen sind ferner von ihm die Bücher über die Verpflichtungen der Intendantur an Urheber-Antheilen, über die gekauften und verkauften Opern-Texte, über die zur Ausgabe gelangenden Freibillets, über die Spielgelder der Mitglieder, die Tageskosten, die Vorherbestellungen von Eintrittskarten u. s. w.

§ 13.

Bezüglich der verschiedenen Abonnements gelten die Vorschriften in der Dienst-Anweisung für den Tageskassierer und sind die Abonnements-Eintrittskarten von dem Sekretär strengstens unter Verschuß zu halten und dem Tageskassierer bei gleichzeitiger Benachrichtigung der Intendantur und der Hoftheater-Hauptkasse, unter Mittheilung der zu erwartenden Beträge, vor der Ausgabe an die Abonnenten zu behändigen.

Die zum Tagesverkauf stehenden Billet-Bestände wechselt der Sekretär nach dem Ermessen des Intendanten als Kontrolleur der Tageskasse.

Alle nicht der Tageskasse übergebenen Eintrittskarten hat der Sekretär unter sicherem Verschlusse zu halten, ebenso die Texte zu den Opern u. c.

Alle eingehenden Zettelgesuche auf Bewilligung von Freibillets legt er nach geschehener Vorprüfung in Bezug auf das bestehende Freibillet-Regulativ dem Intendanten zur Genehmigung vor, überliefert die genehmigten Gesuche dem Tageskassierer und verwahrt sie nach geschehener Feststellung der abendlichen Einnahmen und nach Eintragung in die betreffenden Uebersichten bis zum Schlusse der Spielzeit.

§ 14.

Der Sekretär kontrollirt das Abonnement und zwar in der Weise, daß er verpflichtet ist:

- a) Die materielle Richtigkeit der vom Tageskassierer vorgelegten Abonnementsliste auf Grund der im Intendantur-Bureau anzuschreibenden und an die Abonnenten durch den Tageskassierer zu verabsolgendenden Abonnements-Billets festzustellen;
- b) auf einen etwaigen den Abonnements-Bedingungen zuwiderlaufenden Handel mit Abonnements-Billets sein Augenmerk zu richten und eine mißbräuchliche Benutzung der Abonnements-Billets der Intendantur zur Anzeige zu bringen.

Die Kontrolle des Verkaufs der Tagesbillets in Bezug auf die Richtigkeit der zur Erhebung kommenden Gelder ist Sache des Rendanten als Kassenkontroleur.

Der Sekretär hat jedoch darauf zu achten, daß bei dem Verkaufe der Tagesbillets nicht eine ungerechtfertigte Bevorzugung oder Zurückstellung des einen oder des anderen Billetnehmers stattfindet und etwaige Beschwerden in dieser Hinsicht der Intendantur zur Anzeige zu bringen; er hat die Thätigkeit des Oberbilleteurs und der Vogenschießer auf die genaueste Befolgung der denselben erteilten Anweisungen für den Eintritt zum Zuschauerraum zu beaufsichtigen, sowie etwa zu Tage tretende Unregelmäßigkeiten und Zuwiderhandlungen gegen die Dienstordnung der Intendantur zu melden.

§ 15.

Bei Reisen des Personals nach anderen Orten hat der Sekretär die nöthigen Vorbereitungen zu treffen und für die richtige Beförderung der Personen und des etwa mitzunehmenden Inventars, wegen des letzteren in Gemeinschaft mit dem Dekonomie-Verwalter, zu sorgen.

§ 16.

Bei Dienst-Reisen, die der Sekretär im Auftrage der Intendantur auszuführen hat, erhält derselbe Diäten nach Klasse IV des Regulativs vom 2. Juni 1877.

§ 17.

Alle Arbeiten, die durch die Kranken-, Unfall- und Alters-Gesetzgebung entstehen, hat der Sekretär zu machen und erhält aus der Hauptkasse einen eisernen Vorschuß in Höhe von 100 Mk. zur Bestreitung der Ausgaben, welche spätestens im Laufe des folgenden Monats nach der Zahlungs-Leistung abzurechnen sind.

§ 18.

Alle Beamten des Hoftheater-Bureaus haben bei Beurlaubung, Krankheit oder überhaupt längerer Abwesenheit des Intendanten den Anweisungen seines Stellvertreters ebenso Folge zu leisten, als wie dem Chef. Sie haben sich der größten Ordnung und Pünktlichkeit zu befleißigen, über alle dienstlichen Angelegenheiten die peinlichste Verschwiegenheit sowohl dem übrigen Personal gegenüber, als namentlich auch außerhalb des Theaters zu beobachten. Schriftstücke, Akten, Notizen u. d. d. dürfen niemals auf dem Schreibtische offen liegen bleiben, sondern sind zu verschließen, wenn der betreffende Beamte das Bureau auch nur auf Augenblicke hin, verläßt. — Sobald den Beamten des Hoftheater-Bureaus auch zu der Zeit, wenn keine Dienststunden sind, also besonders den dienstfreien Stunden der Sonn- und Feiertage, zur Kenntniß kommt, daß eine Repertoire-Veränderung für denselben Spielabend eingetreten oder in Aussicht ist, haben dieselben sich ungesäumt in das Theater zu begeben und dem Chef oder dessen Vertreter, den Regisseuren oder Hofkapellmeistern zur Verfügung zu stellen.

§ 19.

Die Theaterdiener haben sich jeden Morgen und jeden Nachmittag zu den von der Intendantur festgesetzten Bureaustunden im Theaterbureau einzufinden und dort sich der Intendantur zur Verfügung zu halten. Bei etwaigen Repertoirestörungen oder sobald ihnen zur Kenntniß gelangt, daß eine solche namentlich für denselben Tag möglich, haben sie auch zu jeder anderen Zeit sich schleunigst in das Theaterbureau zu begeben.

Von den Theaterdienern hat der Eine hauptsächlich den Dienst als Kassendiener (dessen Dienstverrichtungen siehe Kap. III, Kassenbeamte u. d. d.), ein Zweiter den als Schauspieldiener, der Dritte als Orchesterdiener zu versehen, Jeder derselben ist aber zugleich verpflichtet, auf Anordnung der Intendantur den Dienst des Andern ganz oder theilweise mit zu übernehmen oder sonstige Dienste zu leisten.

Die Diener sind zugleich verpflichtet, diejenigen Personen, welche den Intendanten zu sprechen wünschen, anzumelden.

Den Theaterdienern liegt das Ansagen der Proben, das Abbestellen derselben, das Austragen und Einsammeln der Rollen und Parthien,

das Ueberbringen von Briefen und die Ausführung aller in dieses Bereich schlagenden Aufträge ob.

Während der Theaterproben und während der Aufführungen hat ein Diener stets zur Verfügung des Intendanten und des die Probe oder die Aufführung leitenden Regisseurs anwesend zu sein.

Wird durch Schuld eines Dieners einem Mitgliede eine Probe nicht angesagt, so verfällt der Schuldige in eine Strafe bis zur Höhe einer halben Tagesgage.

Den Theaterdienern wird die größte Verschwiegenheit in allen dienstlichen Angelegenheiten zur strengsten Pflicht gemacht. Desgleichen haben sie sich der schuldigen Höflichkeit dem Chef, dem übrigen Bureau-
Personal, den Vorständen, den darstellenden Mitgliedern des Kunstpersonals und allen Fremden gegenüber, mit welchen sie theaterdienstlich in Berührung kommen, zu befeßigen.

Den Theaterdienern, welchen der Auftrag geworden, einem Mitgliede des Kunstpersonals eine Rolle oder Parthie zu überbringen, ist es streng untersagt, eine solche wieder entgegen zu nehmen, wenn das betreffende Mitglied die Absicht ausspricht, die Annahme der Rolle oder Parthie zu verweigern. Derartige Angelegenheiten haben die Mitglieder mit der Intendantur direkt abzumachen, keinesfalls durch die Diener.

Als nächsten dienstlich Vorgesetzten haben die Theaterdiener den Bureau-Vorstand zu betrachten.

Drittes Kapitel.

Hoftheater = Kassen = Beamte.

§ 1.

Der Rendant ist dem Intendanten unmittelbar unterstellt und hat allen dienstlichen Anforderungen des Letzteren in Gemäßheit dieser Dienstanweisung und sonstigen schriftlichen wie mündlichen Weisungen Folge zu leisten.

§ 2.

Der Rendant führt die Hauptkasse und die verschiedenen Nebenkassen des Hoftheaters nach Maßgabe des vom Finanz-Ministerium genehmigten Voranschlags und etwaiger Nachtragsverfügungen desselben selbstständig und, soweit er nicht durch schriftliche Anweisungen des Intendanten gedeckt ist, unter eigener Verantwortlichkeit bei Beobachtung der für die einzelnen Kassen etwa bestehenden oder weiter ergehenden besonderen Bestimmungen. Er ist demnach zur Vertretung der Kassen nach Außen berechtigt und zeichnet die Rechnungen, Rechnungs-Auszüge (Extrakte) und Quittungen mit seiner Namensunterschrift.

Es ist jedoch dem Intendanten das Recht und die Pflicht vorbehalten, eine Oberaufsicht und Kontrolle des Kassenbetriebes zu führen, zu welchem Zwecke der Rendant, so oft es verlangt wird, sämtliche Rechnungsbücher und Beläge in seinem Bureau zur Einsicht vorzulegen hat, wie er auch verpflichtet ist, sich jederzeit einer Prüfung der Kassen durch den Intendanten nach Vorschrift der Verordnung vom 10. Juli 1855 (Raabe, Gesetzsammlung Band V Seite 1169 und folgende) zu unterwerfen.

§ 3.

Als selbstständige abgesonderte Berechnungen sind zur Zeit vorhanden:

1. die Haupt-Geld-Rechnung,
2. die Bau-Rechnung,
3. die Berechnung über die den Theater-Mitgliedern gegen monatliche Abtragungen gewährten Vorschüsse,
4. die Berechnung über die Eintrittsgelder und Beiträge für die Großherzogliche Wittwen-Institutskasse, die den Mitgliedern

des Hoftheaters gemachten Abzüge zur Deckung von Schuldbeträgen bezl. der von denselben für Engagements-Vermittlungen an Theater-Agenten zu zahlenden Gebühren,

5. die Berechnung des Pensionsfonds,
6. die Berechnung der Chor-Unterstützungs-Kasse,
7. die Berechnung über den An- und Verkauf von Operntexten,
8. die Berechnung der Kirchen-Konzerte,
9. die Berechnung der Strafgeelder,
10. die Berechnung für die Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt der Großherzoglichen Hofkapelle.

Von diesen Berechnungen werden die unter 1—4, sowie die unter 5—10 in zwei gesonderten Büchern (Diarien) geführt, nämlich dem der Haupt-Kasse und dem der Neben-Kassen, jedoch werden die Bestände aller dieser Kassen in einer einzigen Hauptkasse vereinigt aufbewahrt. Neben diesen beiden Diarien wird für jede dieser Kassen ein Handbuch (Manuale) bezl. eine gesonderte Berechnung geführt.

Außerdem führt der Rendant noch ein weiteres Rechnungsbuch über die den Mitgliedern des Hoftheaters im Laufe des Monats vor dem Gagentage gezahlten Gagen bezw. über die kleineren Abschlagszahlungen auf letztere, und zieht derselbe den Mitgliedern der Genossenschaft deutscher Bühnen-Angehöriger ihre Beiträge an dieselbe ab, ohne weiter darüber Buch zu führen als durch die Gagenberechnungen bezw. Gagenbücher und die ihm von dem Berechner erteilten Gesamt-Quittung über jede Zahlung.

Diese Rechnungs-Eintheilung und die für dieselben zur Zeit in Anwendung stehenden Formulare, Rechnungs-Auszüge (Extrakte), Gagen-Quittungs-Bücher und dergl. sind von Bestand zu lassen, und ist erforderlichen Falls zu einer aus praktischen Gründen gebotenen Abänderung derselben ministerielle Genehmigung erforderlich.

§ 4.

Zur Haupt-Geld-Rechnung hat der Rendant sämmtliche für die Haupt-Kasse in den Voranschlägen vorgesehenen oder derselben außerordentlich bewilligten Gelder in Grundlage der ihm durch den Intendanten zugehenden besonderen Anweisungen zu erheben, sowie die in den Voranschlägen eingestellten Verwendungen für die Haupt-Kasse, nachdem dieselben von dem Intendanten zur Zahlung angewiesen sind, in dem anweisungsmäßigen Betrage zu entrichten.

Ohne solche besondere Anweisung darf der Rendant im allgemeinen weder eine Einnahme entgegennehmen, noch eine Ausgabe leisten. Nur in den Fällen, wo der Intendant dienstlich oder auf Urlaub von Schwerin abwesend oder sonst behindert ist, die Annahme der Einnahmen bezw. die Zahlung der Ausgaben aber so dringend ist, daß sie nicht ausgesetzt werden können, darf der Rendant Einnahmen und Ausgaben

machen; es muß die Richtigkeit jedoch vorher vom Sekretär bezw. vom Dekonomie-Verwalter beglaubigt sein, und sind die betreffenden Beläge sobald als möglich dem Intendanten zur nachträglichen Genehmigung und Anweisung vorzulegen.

§ 5.

Die Einnahme aus den Abonnementsgeldern, deren Sollbestand ihm durch die Intendantur vorher mitgetheilt wird, hat der Rendant noch an dem Tage des Eingangs in Grundlage kurzer Kassen-Meldungen von dem Kassierer gegen Ertheilung von Quittung entgegenzunehmen, während die mit Anweisung des Intendanten versehene Liste der Abonnenten ihm später zugeht. Ebenso hat der Rendant die Einnahmen aus dem Tagesverkauf zunächst auf die ihm von dem Kassierer zugestellten Kassen-Meldungen spätestens am Vormittage des folgenden Tages, bei zu erwartenden größeren Einnahmen aber noch an demselben Abende ebenfalls gegen Ertheilung von Quittung entgegenzunehmen, während die besonderen von dem Intendanten beglaubigten Berechnungen nachfolgen.

Die Einnahmen aus der Billetsteuer, dem Zettelsverkauf, dem Verkaufe von Operntexten und der Vorherbestellung von Billets sind dem Rendanten von dem Kassierer am Schlusse des Monats abzuliefern und in ihrem monatlichen Ergebnisse in Einnahme zu buchen. Auch über die Empfangnahme dieser Gelder hat der Rendant dem Kassierer Quittung zu ertheilen.

§ 6.

Die Auszahlung der Gehalte für die Beamten erfolgt thunlichst am 1. jeden Vierteljahres (vgl. jedoch die Vo. vom 27. Oktober 1873 — Regierungsblatt 31), die der Gagen am 14. und 15. jeden Monats, soweit dieselben nicht erst am letzten Monatstage fällig sind, die der Spielhonore am 1. des folgenden Monats, insofern dieser nicht ein Sonn- oder Feiertag ist; in diesem Falle erfolgt die Zahlung am darauf folgenden Tage.

Im Uebrigen sind die auf die Haupt-Kasse angewiesenen Ausgaben, wenn dieselben eilig sind, sofort, sonst aber innerhalb der nächsten acht Tage nach dem Datum der Anweisung zu erledigen, und ist als gewöhnlicher Zahlungstag der Sonnabend jeder Woche 10—12 Uhr Vormittags festgesetzt.

Außerdem hat der Rendant mit Ausnahme der geschlossenen Spielzeit an jedem Wochentage zur bestimmten Stunde, zur Zeit um 10 Uhr Vormittags, sich im Kassenzimmer einzufinden, um die Befehle des Intendanten entgegenzunehmen, sowie weiter auch zu jeder anderen Zeit auf besondere Anordnung des Intendanten sich dort finden zu lassen.

§ 7.

Zur Hülfeleistung für den Rentanten dient der mit dem Amte eines Kassendienerers beauftragte Theaterdiener.

Derselbe vermittelt den Verkehr des Rentanten mit dem Intendanturbureau und hat die in der Stadt und durch die Post zu beschaffenden Zahlungen zu besorgen. Die demselben zur Auszahlung an die einzelnen Empfänger bezw. die Post übergebenen Geldbeträge sind in ein Postbuch bezw. in ein besonderes Botenbuch einzutragen und dem Kassendiener mit dem Gelde zu überliefern. Letzterer hat den richtigen Empfang durch seine Namens-Unterschrift anzuerkennen. (Vgl. §§ 28 und 30.)

§ 8.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Haupt-Kasse sind sofort unter Datum und fortlaufender Nummer in ein besonderes Buch (Diarium) einzutragen. Für jeden Jahrgang ist vor Beginn desselben ein neues Diarium anzulegen.

Aus dem Diarium sind alle Einnahmen und Ausgaben thunlichst täglich, spätestens aber an dem folgenden Tage in das daneben zu führende Handbuch (Manuale) zu übertragen. Dieses Handbuch, welches ebenfalls vor Beginn jedes Jahrganges anzulegen ist und die Grundlage für die Jahresrechnung bildet, ist nach Maßgabe der Kapitel-Eintheilung des Voranschlags zu bilden.

§ 9.

Für die Beschaffung der zur Deckung der erforderlichen Ausgaben nöthigen Mittel hat der Rentant rechtzeitig Sorge zu tragen, und zu dem Zwecke die voranschlagsmäßig bewilligten Zuschüsse gegen seine Quittung nach Bedarf von der Renterei zu erheben.

Andererseits hat der Rentant Kassen-Bestände, welche den voraussichtlichen Bedarf der nächsten Tage erheblich übersteigen, insbesondere nach der Abonnements-Einnahme, an die Renterei zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 10.

Der Rentant hat in jedem Rechnungsjahre am 31. Oktober, 31. Januar, 30. April und 8. Juli die Rechnungsbücher abzuschließen, aus letzteren Rechnungs-Auszüge (drei Vierteljahrs-Auszüge [Extrakte] für 1. Juli/31. Oktober, 1. Juli/31. Januar, 1. Juli/30. April und einen Haupt-Rechnungs-Auszug [General-Extrakt] für 1. Juli bis 8. Juli) herzustellen, und dieselben spätestens bis zum 8. November, 8. Februar, 8. Mai und 15. Juli in zwei Ausfertigungen, jedoch ohne Begleitbericht, beim Finanz-Ministerium einzureichen, sowie eine weitere Ausfertigung dem Intendanten vorzulegen. In der Spalte „Bemerkungen“ sind die Abweichungen von der Wirklichkeit gegen den Voranschlag sachlich zu

erläutern, und ist unter dem Rechnungs-Auszug (Extrakt) von dem Rendanten jedesmal zu bescheinigen, daß die Kasse nachgezählt, und deren Vorrath mit dem Sollbestande übereinstimmend befunden ist. Außerdem hat der Rendant auf Erfordern des Intendanten alle die Kassenberichte aufzustellen und vorzulegen, welche derselbe für Intendantur-Zwecke oder zur Ueberwachung des Kassenwesens für erforderlich erachtet.

Ergiebt der Abschluß der Jahres-Rechnung der Hoftheater-Haupt-Kasse nach Einrechnung der feststehenden, ordentlichen Renterei-Zuschüsse und nach Erstattung etwaiger außerordentlich aus der Renterei bewilligter Zuschüsse einen Ueberschuß, so hat der Rendant diesen Ueberschuß an die Renterei zum Hoftheater-Haupt-Rechnungsfonds abzuliefern und von der geschehenen Ablieferung dem Intendanten und, unter Erbitung des Ausgabebelages, dem Finanz-Ministerium Anzeige zu erstatten.

Gleichzeitig ist mit der Renterei wegen der bezogenen Zuschüsse abzurechnen und die Abrechnung dem Haupt-Rechnungs-Auszuge anzuschließen.

§ 11.

Die Jahres-Rechnung ist auf Grund des Handbuchs (Manuale) anzufertigen und muß sich in allen Kapiteln und Unterabtheilungen derselben genau mit dem Haupt-Rechnungs-Auszug (General-Extrakt) decken.

Die Jahres-Rechnung mit den Belägen ist spätestens bis zum 1. Oktober beim Finanz-Ministerium einzureichen.

§ 12.

Die Kassenbestände der beiden Rechnungs-Tagebücher (Diarien) braucht der Rendant nicht auseinanderzuhalten und getrennt aufzubewahren, darf aber dieselben nicht mit anderen, namentlich nicht mit seiner persönlichen Kasse vermischen. Die sämtlichen Gelder sind in dem im Rendantur-Bureau befindlichen eisernen Geldschrank aufzubewahren, die Schlüssel zu dem letzteren hat der Rendant, wenn er dieselben nicht bei sich führt, an einem sicheren Orte, jedoch nicht im Rendantur-Bureau aufzubewahren.

Das Rechnungs-Material (Bücher und Beläge) ist ebenfalls in dem Rendantur-Bureau aufzubewahren.

§ 13.

Der Rendant haftet für die Erfüllung der ihm obliegenden Dienstpflichten mit seinem ganzen Vermögen, insbesondere mit der von ihm im Betrage von 4500 Mark bestellten Sicherheitsleistung (Caution).

§ 14.

Der Rendant ist allen bereits ergangenen und noch weiter ergehenden, das Rechnungswesen der landesherrlichen Kassen im allgemeinen

und besonderen regelnden Verfügungen unterworfen, und daher verpflichtet, jene bezw. auch diese bei der Berechnung der ihm anvertrauten Kassen zu befolgen und zu dem Zweck von dem Inhalt aller auf das Rechnungswesen Bezug habenden Verordnungen unausgesetzt Kenntniß zu nehmen.

§ 15.

Als Beauftragter des Kassenwesens hat der Kendant:

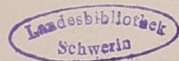
1. die Abonnementsliste in Grundlage der zum Verkauf stehenden Einlaßkarten und der ausgestellten freien (Partout-) Einlaßkarten zu prüfen;
2. die abendlichen Einnahmen aus den Vorstellungen, Konzerten u. in Grundlage der von den Logenschließern in Empfang genommenen und der unverkauft gebliebenen Einlaßkarten festzustellen;
3. desgleichen die abendlichen Einnahmen, an Steuer für Freieinlaßkarten, an verkauften Zetteln, an verkauften Texten und an Bestellgeld für vorher bestellte Einlaßkarten festzustellen;
4. die über die Einnahme unter 2 und 3 von dem Kassierer auszufertigenden Berichte nach befundener Richtigkeit zu beglaubigen. Diese Berichte unter 2 und 3 sind, falls sich eine bedeutende Einnahme erwarten läßt, noch an dem Vorstellungsabende, sonst an dem folgenden Tage Vormittags zu erledigen;
5. die Tageskasse, so oft er es für nothwendig hält, jedenfalls aber in jeder Spielzeit wenigstens zweimal in Grundlage der Verordnung vom 10. Juli 1855 zu revidiren und die über solche Besichtigung aufgenommene Verhandlung dem Intendanten vorzulegen.

§ 16.

Durch diese Anweisung werden die Obliegenheiten des Kendanten in keiner Weise auf den durch dieselbe bezeichneten Umfang beschränkt, vielmehr ist und bleibt der Kendant zu Allem verpflichtet, was im Uebrigen zu dem ordnungsmäßigen Betriebe des Theater-Rechnungswesens gehört.

§ 17.

Die §§ 2—15 zunächst für die Verwaltung der Hoftheater-Hauptkasse und die Haupt-Rechnung gegebenen Vorschriften finden auch auf die Verwaltung der übrigen Kassen sinngemäße Anwendung, soweit nicht durch besondere Vorschriften oder in Nachstehendem etwas Anderes bestimmt ist.



§ 18.

Für die Verwaltung und Berechnung der Hoftheater-Baukasse gelten die Bestimmung der „revidirten Bau-Instruktion vom 3. Januar 1887“ für den Geschäftsbetrieb und die Rechnungsführung in Staats-Bausachen, — Bald's Verwaltungsnormen Theil 2 Nr. 1566. —

§ 19.

Rücksichtlich der Bewilligung von Vorschüssen an Mitglieder des Hoftheaters gilt das Regulativ vom Jahre 1881.

Zu einer Bewilligung von Vorschüssen ist der Rendant unter keinen Umständen berechtigt, jedoch ist es demselben gestattet, wenn es den Bestimmungen nach sonst zulässig ist, in Abwesenheit oder bei Behinderung des Intendanten auf Rechnung der laufenden Monatsgage kleinere Beträge als Vorschuß zu zahlen bezw. die laufende Monatsgage auch vor dem Fälligkeitstermine unter Einbehaltung etwaiger Abzüge, bis zum halben Betrage vorweg auszusahlen.

Die Vorschüsse auf die laufende Monatsgage oder die Vorauszahlungen der letzteren werden nicht in das Haupt-Tagebuch (Diarium), sondern in ein besonderes Tagebuch eingetragen, und hat die Quittung über den Empfang in dem bezüglichen Gagenbuche zu geschehen.

Ueber die Vorschüsse mit monatlichem Abtrage ist außer dem Tagebuch eine besondere Rechnung zu führen, welche den Bestand der einzelnen Vorschüsse jederzeit nachweist.

Die in dem Voranschlagsjahre nicht voll zur Rückzahlung gelangenden Vorschüsse sind in die Berechnung des nächsten Jahres zu übertragen.

Die Vorlage einer Jahres-Rechnung über die Vorschüsse ist nicht erforderlich.

§ 20.

Ebenso hat der Rendant über die Gagenabzüge zur Tilgung von Schulden und über die für Engagements-Vermittelungen einbehaltenen Gebühren außer dem Tagebuch besondere Rechnung zu führen, welche nicht nur die einzelnen einbehaltenen Abzüge, sondern auch die davon bestrittenen Schuldabträge bezl. die gezahlten Gebührenbeträge erkennen läßt. Die einbehaltenen Beträge sind vor Schluß des Rechnungsjahres an die Berechtigten abzuführen, sodaß eine Uebertragung bereits einbehaltener Abzüge von dem einen in das andere Rechnungsjahr nicht stattfindet.

Diese Berechnung und deren Beläge können, soweit die einzelnen Schuldabträge nicht in das nächste Rechnungsjahr hineinreichen, nach Verlauf eines Jahres nach dem Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres vernichtet werden, und ist die Vorlage einer Jahresrechnung auch hier nicht erforderlich.

§ 21.

Für die Verwaltung und Berechnung des Hoftheater-Pensionsfonds gelten die Bestimmungen des Statuts dieses Fonds vom 30. April 1875 mit Nachträgen.

Für denselben ist außer dem Tagebuch ein besonderes Handbuch, sowie weiter eine gesonderte Berechnung der Beiträge der einzelnen Mitglieder des Fonds zu führen.

Ferner hat der Rendant ein Verzeichniß über die dem Fonds gehörigen Werthpapiere zu führen, in welchem die zur Rückzahlung gelangten durch Streichung zu tilgen und die neu erworbenen in fortlaufender Reihe einzutragen sind, und zu Ende jeder Seite durch Abzug der zurückgezahlten Beträge der derzeitige Kapitalbestand festzustellen ist. Die Werthpapiere werden durch die Intendantur sofort nach der Erwerbung beim Finanz-Ministerium zur Aufbewahrung eingereicht.

Im Antoni- und Johannisstermine hat der Rendant Zweck Empfangnahme der Zinsen an den Terminstagen, sowie an den Tagen vor Beginn und nach Schluß des Termins von Vormittags 10—12 Uhr im Rendantur-Bureau anwesend zu sein.

§ 22.

Für die Verwaltung und Berechnung der Chor-Unterstützungskasse gelten die Bestimmungen des Status für diesen Fonds vom 27. Juli 1886, und finden im Uebrigen die Vorschriften des § 21 gleiche Anwendung.

§ 23.

Für die Verwaltung und Berechnung der Wittwen- und Waisen-Pensionskasse der Großherzoglichen Hofkapelle gelten die Bestimmungen des revidirten Status für diese Anstalt vom 28. Januar 1897 und finden im Uebrigen die Vorschriften des § 21 gleiche Anwendung.

§ 24.

Ueber den An- und Verkauf von Operntexten, über die Einnahmen und Ausgaben für die Kirchen-Konzerte und über die Straf gelder hat der Rendant außer dem für die Nebenkassen gemeinsamen Tagebuch noch besondere Berechnungen zu führen, welche im übrigen mit dem Tagebuch übereinstimmen, jedoch ein zusammenhängendes Bild der jährlichen Verwaltung der einzelnen Kassen ermöglichen.

Die Einnahmen aus den verkauften Operntexten sind dem Rendanten am Schlusse jedes Monats in der Spielzeit mit kurzer schriftlicher Meldung des Kassierers zu überliefern und darnach zu vereinnahmen.

§ 25.

Schließlich hat der Rendant über die ihm zur Aufbewahrung übergebenen Sicherheitsleistungen (Kautionen) und sonstige seinem Gewahrsame

übergebenen Werthpapiere ein besonderes Hinterlegungsbuch (Depositenbuch) zu führen. Die darin vorgenommenen Einträge sind sofort von dem Rendanten und dem Vorstand des Hoftheater-Bureaus mit ihrer Namensunterschrift zu beglaubigen.

§ 26.

Die Gehalte bezw. Gagen sind von den Mitgliedern persönlich an der Hoftheater-Hauptkasse zu erheben; geschieht dies durch den Kassendiener oder eine andere Person, so trifft bei Irrthümern oder Ungenauigkeiten die Schuld nicht den Kassenbeamten, sondern das betreffende Mitglied.

§ 27.

Der Kassendiener hat die ihm von dem Rendanten erteilten dienstlichen Aufträge zu erledigen. Da bedeutende Summen durch seine Hände gehen, hat er gegen Gestellung einer Dienst-Sicherheitsleistung in Höhe von 600 Mark ganz besondere Sorgfalt auf seinen Dienst zu verwenden.

§ 28.

Die ihm von dem Rendanten zur Auszahlung übergebenen Gelder werden in einem in der Hauptkasse zu führenden Buche einzeln verzeichnet und hat er, nachdem er sich überzeugt hat, daß Gelder und Buchungen übereinstimmen, über den Empfang der Gelder durch Namensunterschrift in dem Buche zu bescheinigen. Nach Ertheilung der Unterschrift haftet der Diener allein für den Verbleib der Gelder (vgl. § 7).

§ 29.

Bezüglich etwaiger Irrthümer oder Ungenauigkeiten bei der Auszahlung von Gehalten oder Gagen, wenn sie durch den Diener überbracht werden, wird auf § 26 dieser Dienstanweisung hingewiesen.

§ 30.

Der Kassendiener hat die ihm übergebenen Gelder sofort, jedenfalls an demselben Tage auszutragen und die Beläge mit ordnungsmäßiger Bescheinigung versehen noch an demselben Tage, spätestens aber am nächsten Tage dem Rendanten zurückzuliefern.

§ 31.

Werden ihm, wenn er größere Summen auszutragen hat, anderweitig Befehle erteilt, so geht im Allgemeinen der Kassenauftrag vor, er hat jedoch demjenigen Vorgesetzten, der ihm den Auftrag erteilt, sofort zu melden daß er größere Kassenaufträge zu erledigen habe.

Bernothwendigt sich gleichwohl für den Diener ein anderer nicht aufschiebbarer Dienst, so hat er unter allen Umständen zunächst das ihm übergebene Geld zur Aufbewahrung dem Rendanten wieder zurückzustellen.

§ 32.

Bei der rechnungsmäßigen Feststellung der vom Kassierer verkauften Einlaßkarten (Billetkontrolle) hat der Kassendiener dem Rendanten zu helfen durch Entleeren der Kästen, Nachzählen der Einlaßkarten u. s. w. Auch diese Dienstverrichtung setzt großes Vertrauen voraus, dessen der Diener sich jederzeit würdig erweisen muß.

§ 33.

Die Stellung des Kassierers ist ein Vertrauensposten im strengsten Sinne des Wortes und macht die größte Dienstreue und die genaueste Befolgung nachstehender Dienstanweisung erforderlich.

§ 34.

Der Kassierer nimmt die Abonnements-Anmeldungen entgegen und ist denjenigen Personen, welche nur Theil-Abonnements zu haben wünschen, nach Möglichkeit bei der Beschaffung ganzer Abonnements behülflich. Dabei hat er auf die Wünsche des Publikums bezüglich der Plätze thunlichst Rücksicht zu nehmen und vor Allem den den vorjährigen Abonnenten zustehenden Ansprüchen auf ihre innegehabten Abonnements-Plätze Geltung zu verschaffen. Seine Abonnementsliste liefert er sofort nach Schluß der bekannt gemachten Abonnements-Anmeldetage an das Sekretariat ab, von welchem er demnächst die Abonnements-Eintrittskarten erhält. Die Aushändigung der Letzteren an die Abonnenten erfolgt durch den Kassierer. Die erhobenen Abonnementsgelder sind täglich an die Hauptkasse gegen Bescheinigung des Rendanten abzuliefern. Die erhaltenen Bescheinigungen sind demnächst der für die Akten bestimmten Haupt-Abonnementsliste anzuschließen.

§ 35.

Das Abonnement auf die Theaterzettel nimmt ebenfalls der Kassierer entgegen und liefert die erhobenen Abonnementsgelder gegen Bescheinigung des Rendanten an die Hauptkasse ab. Auch diese Bescheinigung ist nach beendigtem Abonnement der für die Akten bestimmten Liste anzuschließen.

§ 36.

Die Eintrittskarten für den jedesmaligen Tagesverkauf erhält er vom Sekretariat und ordnet sie in der Tageskasse so, daß er das kaufende Publikum leicht, bequem und ohne Stockung abfertigen kann.

§ 37.

Diejenigen freien Einlaßkarten, welche in Gemäßheit des bezüglichen Regulativs jeden vierten Abend Gültigkeit haben, sind ihm zu Beginn der Spielzeit vom Sekretär zu übergeben und den Empfangsberechtigten

am Vorstellungstage zu behändigen. Wenn an einem Wochentage der Tagesverkauf eine größere Einnahme oder den Ausverkauf der für freie Einlaßkarten zur Frage kommenden Plätze erwarten läßt, hat der Kassierer Solches rechtzeitig, spätestens aber beim Mittagkassenschluß dem Sekretär oder in dessen Abwesenheit unmittelbar dem Intendanten zu melden und die Entscheidung der Frage, ob freie Einlaßkarten zur Ausgabe gelangen sollen oder nicht, herbeizuführen. Ist keiner der beiden anwesend, dann handelt er nach besten Ermessen und erwirkt sich nachträglich Genehmigung.

Auch die Frage wegen etwa wünschenswerther Vertauschung der Abende für die Inhaber freier Einlaßkarten gelangt auf demselben Wege zur Entscheidung.

§ 38.

Die vom Intendanten oder in dessen Abwesenheit vom Sekretär genehmigten Zettelgesuche auf freie Einlaßkarten erhält der Kassierer durch den Sekretär der Regel nach Abends vor Kassenöffnung. Die Zettelgesuche sind mit dem Kassenstempel und mit entsprechender Platzbezeichnung zu versehen.

§ 39.

Der Kassierer darf diejenigen, welche freie Einlaßkarten oder Schüler- und Unteroffizier-Einlaßkarten zu ermäßigtem Preise haben wollen, auf die Abfertigung nur warten lassen, wenn ein Ausverkauf der bezüglichen Plätze zu vollem Preise zu erwarten steht.

§ 40.

Die zum Tagesverkauf gelangenden Theaterzettel und Operntexte erhält der Kassierer vom Sekretariat zugezählt. Ueber die auf diese Weise bzw. die aus der Einlaßkartensteuer und aus § 41 erhobenen Gelder hat der Kassierer eine gesonderte Berechnung zu führen, aus der sich der Bestand derselben jederzeit ersehen läßt. Diese Rechnung ist mit dem letzten Tage jedes Monats abzuschließen.

§ 41.

Ueber die gegen Zahlung von 50 Pfg. bzw. 25 Pfg. Gebühr im Intendanturbureau bestellten Eintrittskarten liefert das Sekretariat dem Kassierer rechtzeitig eine Liste. Bestellungen auf Zurücklegung von Eintrittskarten nimmt ausschließlich das Intendantur-Bureau entgegen und zwar nur gegen Zahlung der betr. Bestellgebühr. Der Kassierer ist nicht befugt, Bestellungen auf Eintrittskarten, auch nicht solche ohne die betr. Gebühren-Zahlung, entgegenzunehmen bezgl. zu berücksichtigen.

§ 42.

Nach jedem Kassenschlusse sendet der Kassierer einen von ihm unterschriebenen kurzen Bericht über die Tageseinnahme an den Inten-

danten und einen gleichen, welcher außerdem noch den Betrag der von ihm verlegten Tageskosten enthält, an den Rendanten. Die Tages-Einnahme nach Abzug der Tageskosten hat der Kassierer bei größeren Einnahmen über 300 Mark noch an demselben Abende, sonst am Vormittage des folgenden Tages an die Hauptkasse gegen Bescheinigung des Rendanten abzuliefern und letztere der für die Akten bestimmten Ausfertigung des Berichtes aus § 43 anzuschließen.

§ 43.

Ueber die Tages-Einnahme hat der Kassierer vor dem Schlusse der Vorstellungen in Grundlage der unverkauft gebliebenen Einlaßkarten in einem bis in die Unterabtheilungen genauen Bericht in doppelter Ausfertigung aufzustellen und denselben an den Rendanten zur Nachprüfung zu geben. Letzterer prüft denselben in Beihalt der ihm vom Oberbilletteur überlieferten durch die Logenschließer dem Publikum abgenommenen Einlaßkarten.

§ 44.

Den Ertrag der Einnahme an Steuer für freie Einlaßkarten, an Bestellgeld, für Theaterzettel und für Textbücher hat der Kassierer ebenfalls bei der Abrechnung über die Tageseinnahme festzustellen und am Schlusse jedes Monats mit einer in doppelter Ausfertigung vorzulegenden und vom Rendanten zu bescheinigenden Abrechnung, welche nur die Monatssummen der 4 verschiedenen Einnahmen enthält, an die Hauptkasse gegen Bescheinigung des Rendanten abzuliefern, letztere ist der für die Akten bestimmten Ausfertigung der Abrechnung anzuschließen.

§ 45.

Diese Nebenkassen zu überwachen ist der Rendant jederzeit berechtigt und verpflichtet solche Prüfung monatlich mindestens 1 mal vorzunehmen und schriftliche Verhandlung darüber dem Intendanten vorzulegen.

§ 46.

Bei sonstigen Aufführungen, als z. B. Konzerten, ist ebenfalls nach vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Wird die Thätigkeit des Kassierers bei Vorstellungen außerhalb Schwerins erforderlich, dann erhält er Reise- und Zehrungskosten nach Klasse V des Regulativs vom 2. Juni 1877.

§ 47.

Die Dienstzeit des Kassierers wird von der Intendantur bestimmt; die bekannt gemachten Kassenstunden müssen unbedingt auf das Genaueste eingehalten werden und darf der Kassierer die Theaterkasse erst nach dem Beginne des letzten Aktes schließen.

§ 48.

Zur leichteren Erledigung des Verkaufes hat der Kassierer einen genügenden Bestand an Wechselgeld, namentlich Nickelmünzen zu halten, welchen er bis zur Höhe des Manko-Geldes (§ 49) gegen Bescheinigung aus der Hauptkasse erheben darf.

§ 49.

Der Kassierer erhält ein Manko-Geld von 60 Mk. (Sechzig Mark) jährlich.

Die Aufhebung der Zahlung dieses Manko-Geldes bleibt vorbehalten.

§ 50.

Im Verkehr mit dem Publikum und dem Theaterpersonal, sowie den Angehörigen des Letzteren muß der Kassierer ein taktvolles Benehmen und die unter Gebildeten üblichen gesellschaftlichen Regeln beobachten, auch auf die Wünsche des Publikums, soweit dienstlich möglich, thunlichste Rücksicht nehmen. Er wird auf diese Weise zu seinem Theile wesentlich dazu beitragen, den guten Ruf dem Institute zu erhalten. Namentlich den Damen gegenüber hat der Kassierer ein höfliches und zuvorkommendes Benehmen zu beobachten, auch sich nie am Wortwechsel zu betheiligen. In zweifelhaften Fällen hat er die Entscheidung der Intendantur zu erwirken und zur Schaffung von Ruhe und Ordnung bei der Kasse nöthigenfalls die Hülfe der Sicherheitsmannschaft nachzusuchen.

§ 51.

In allen in dieser Dienstvorschrift nicht vorgesehenen, deshalb zweifelhaften Fällen hat der Kassierer, soweit dieselben die Kassengeschäfte betreffen, sich an den ihm in dieser Beziehung zunächst vorgesetztenendanten zu wenden.

§ 52.

An den Vorstellungs- und Konzerttagen hat der Kassierer Vormittags von 9—11¹/₄ Uhr und Nachmittags von 4—5³/₄ Uhr im Intendantur-Bureau als Bureau-Gehülfe thätig zu sein und in dieser Beziehung den Weisungen des Intendanten und des Bureau-Vorstandes bzw. Sekretärs Folge zu leisten. An vorstellungsfreien Tagen hat er dort in den üblichen Bureau-Stunden Dienst.

Viertes Kapitel.

Haus- und Oekonomie-Verwaltung.

§ 1.

Der Haus- und Oekonomie-Verwalter ist dem Intendanten unmittelbar unterstellt und hat allen Anordnungen und Anweisungen des Letzteren unbedingt Folge zu geben; auch bei Beurlaubung, Krankheit oder überhaupt längerer Abwesenheit des Intendanten den Anordnungen des Stellvertreters desselben.

Der Haus- und Oekonomie-Verwalter ist der unmittelbare Vorgesetzte der Hausarbeiter, Kehrfrauen, sowie der für die Ordnung und Sicherheit im Hoftheater dauernd oder vorübergehend angenommenen Personen. Die zum Theaterdienst befohlenen Feuerwehr- und Ordnungsmannschaften haben seinen Anordnungen, den besonderen Anweisungen gemäß, Folge zu leisten.

§ 2.

Der Haus-Verwalter hat Sorge zu tragen, daß allerseits genau nach den bestehenden Bestimmungen verfahren wird. Insbesondere hat er häufige Untersuchungen des gesamten Feuerficherheits-Apparates vorzunehmen und gefundene Mißstände sofort zu beseitigen, bezw. zwecks Beseitigung der Intendantur zur Meldung zu bringen. Er hat des Weiteren die Pflicht, die betreffenden Personen auf ihre einzelnen Verpflichtungen, namentlich auch für den Brandfall, aufmerksam zu machen und sie zu unterweisen. Er soll erforderlichenfalls Sorge tragen, daß Unberufene nicht ins Haus gelangen und wenn solches geschehen, aus demselben entfernt werden, und hat strenge auf Innehaltung des Rauchverbots zu sehen.

§ 3.

Die Haus-Verwaltung erstreckt sich auf die gesamte bauliche Instandhaltung des Hoftheater-Gebäudes, des Maschinenhauses und der Magazine.

Der Haus-Verwalter hat rechtzeitige Anordnungen kleinerer Ausbesserungen zu treffen, größere Ausbesserungen, Erneuerungen und Neueinrichtungen nach Anordnung der Baubehörde zu veranlassen und deren Ausführung zu überwachen; ferner auf die regelrechte Heizung, Lüftung und Wasserversorgung des ganzen Hoftheater-Gebäudes, auf die Erleuchtung, soweit dieselbe nicht zu Bühnenzwecken dient, sowie auf die ordnungsmäßige Reinigung aller Räume zu achten.

§ 4.

Die Dekonomie-Verwaltung begreift, bezüglich der Kapitel VI, VII, VIII, IX Unterabtheilung 1. 2. 3. und 4., XIII 2 und theilweise XVI 2 des Hoftheater-Voranschlags, die Erhaltung und den Ersatz des gesamten Inventars, die Beschaffung der fortlaufend nöthigen Materialien, sowie die Ueberwachung über den Verbrauch derselben, einschließlich der für den gesamten Maschinenbetrieb erforderlichen Materialien an Kohlen, Del und dergl.; dies letztere aber nach zuvor erfolgter Verständigung mit dem Maschinenmeister.

Der Dekonomie-Verwalter macht alle nöthigen Bestellungen und ist er der allein dazu Berechtigte. Er trägt sämtliche Bestellungen in ein Bestellbuch, welches er mindestens wöchentlich dem Intendanten zur Durchsicht und Unterschrift vorzulegen hat.

Der Dekonomie-Verwalter hat Sorge zu tragen, daß das Inventar nach Möglichkeit geschont wird, und daß der nöthige Ersatz desselben nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Mittel stattfindet. Soweit irgend thunlich, sind bei gleichen oder annehmbaren Preisen bei den Bestellungen Schweriner Geschäftsleute zu berücksichtigen, in zweiter Linie sonstige Mecklenburger und in dritter auswärtige deutsche Geschäftsleute.

Bei den Einkäufen, die er erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Fachleuten bezw. Beamten auszuführen hat, ist vor allen Dingen darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn die Gegenstände öfter zur Verwendung gelangen, gute und haltbare Waare genommen wird, zu einmaligem Gebrauche genügt Waare leichter Beschaffenheit.

Der Dekonomie-Verwalter führt die nöthigen Inventar-Verzeichnisse, richtet solche ein, wo dieselben noch nicht vorhanden, und ergänzt sie fortlaufend. Er sammelt, soweit thunlich, im Laufe des Rechnungsjahres die Unterlagen für die Aufstellung des nächsten Voranschlags und unterbreitet dieselben rechtzeitig dem Intendanten.

Der Dekonomie-Verwalter ist verpflichtet und jederzeit berechtigt, die gesamten Arbeitsbetriebe zu überwachen. Er führt zu diesem Zwecke von allen Magazinen und Werkstätten einen zweiten Schlüssel und muß zu jeder Zeit von Allem unterrichtet sein, was im Theater vorgeht, was dort gearbeitet wird u. s. w., um auf Erfordern sofort Bericht erstatten zu können.

§ 5.

Nichts darf neu beschafft werden ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Intendanten. Erscheint einem Vorstande, Regisseur pp. die Anschaffung irgend einer Sache nothwendig, so hat derselbe vorerst und zwar so frühzeitig als möglich, einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag zu stellen, oder den anderweitig gestellten Antrag durch Unterschrift anzuerkennen.

Erst wenn die Beschaffung durch Unterschrift des Antrages vom Intendanten genehmigt ist, darf der Dekonomie-Verwalter die nöthigen Bestellungen machen. Ueber die künstlerische Art und Weise der Ausführung hat sich der Dekonomie-Verwalter vorher mit demjenigen Mitgliede des Hoftheaters, welchem die Aufsicht über die Ordnung der Garderoben, Möbel, Rüstkammer und Requisiten-Magazine und über die Verwendung der Kostüme pp. nach der künstlerischen Seite hin übertragen ist, zu verständigen. Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Intendant.

§ 6.

Spätestens am Schlusse jeden Monats hat der Dekonomie-Verwalter die Rechnungen über die im Laufe des Monats gemachten Lieferungen einzufordern.

Er prüft dieselben, bescheinigt die rechnerische und sachliche Richtigkeit derselben durch seine Unterschrift, und übergiebt sie spätestens zwei Tage nach dem Monatschluß dem Sekretär, welcher sie nach Eintragung der Summen pp. in das Nachprüfungsbuch, dem Intendanten zur Anweisung vorlegt.

Fünftes Kapitel.

Regie.

§ 1.

Die amtlichen Berrichtungen der Regie bestehen darin, die Kunstwerke, welche die Intendantur zur Darstellung bestimmt hat, aufstunlichst Vollkommenste ins Leben treten zu lassen, sowie alle geistigen und äußerlichen Mittel möglichst zum Ganzen zu fördern.

§ 2.

Die Regisseure haben sämtliche zu ihrem Geschäftskreise gehörige Proben und Vorstellungen zu leiten und abzuhalten, und, soweit es ihren Wirkungskreis betrifft, über die Befolgung der Geseze zu wachen und die etwa nothwendig werdenden Strafen durch den Inspizienten zu beantragen.

§ 3.

Der Regisseur ist für den Gang der Proben und Vorstellungen verantwortlich; das Personal hat allen seinen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

§ 4.

Der dienstthuende Regisseur hat der Vorstellung vom Anfang bis zum Schlusse beizuwohnen und mindestens eine halbe Stunde vor Beginn derselben auf der Bühne anwesend zu sein.

§ 5.

Der Regisseur erhält, sobald die Aufführung eines Stückes bestimmt ist, zu seiner Vorarbeit ein Buch desselben, das er als Regiebuch auszuarbeiten und nach Gebrauch an die Bibliothek zurückzuliefern hat.

Seine in das Regiebuch einzutragende Regieanordnungen sind nicht als geistiges Eigenthum des betreffenden Regisseurs zu betrachten, sondern sie geschehen für die Bibliothek des Kunstinstituts und müssen jederzeit dem Vertreter des Regisseurs oder dessen Nachfolger zugänglich und verständlich sein.

§ 6.

Soweit der Regisseur Befetzungen in Vorschlag bringt, sind dieselben schriftlich der Intendantur vorzulegen. Bei Opern und Gesangswerken sind die Befetzungs-Vorschläge gemeinsam mit dem die Vorstellung leitenden Musik-Dirigenten zu machen. Die Austheilung der Rollen und Parthien an die Mitglieder darf erst nach eingeholter Erlaubniß der Intendantur erfolgen.

§ 7.

Der Regie sind die Inspizienten und der Statisten-Aufseher beigegeben und untergeordnet. Dieselben haben nur im Einverständniß und nach deren Anleitung ihr Amt zu verrichten.

§ 8.

Klagen über vorkommende Verstöße der Statisten sind bei dem Regisseur anzubringen. Niemand ist berechtigt, sich kränkende Reden oder irgend ein beleidigendes Verfahren gegen einen Statisten zu erlauben. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

§ 9.

Der Regisseur hat gleich nach Ansetzung eines Werkes in den Spielplan dem Obermaschinenmeister bez. Maschinenmeister oder Theatermeister den Dekorationszettel, dem Garderoben-Vorstande den Kostümmzettel auszuhändigen, soweit die betreffenden Auszüge nicht von den genannten Beamten aus dem Buche selbst gemacht werden.

§ 10.

Sobald eine Vorstellung auf dem Spielplan steht, hat der betreffende Regisseur den Zettel derselben vom Sekretär zu verlangen, die Besetzung, die Anfangs- und Schlußzeit, sowie alle den Inhalt des Werkes betreffenden Angaben zu prüfen, später den Korrekturabzug des Zettels durchzusehen und ist für Richtigkeit vorstehender Angaben verantwortlich.

Der Regisseur hat den Theater-Korrekturzettel jeder zu gebenden Vorstellung als „richtig“ zu unterzeichnen, nachdem etwaige fehlerhafte Angaben der Besetzung, des Dichters oder Komponisten, der Anfangs- oder Schlußzeit berichtigt sind.

§ 11.

Sind Solisten der Oper, Chormitglieder oder Mitglieder der Kapelle in Schauspielsproben und Vorstellungen beschäftigt, so ist seitens des betreffenden Regisseurs auf Anfrage die Opern-Regie resp. der musikalische Leiter über die nothwendige Zeit und Dauer der Befreiung jener Mitglieder von der Mitwirkung in etwaigen Opernproben oder Vorstellungen zu verständigen, desgleichen umgekehrt hat sich der Opern-

Regisseur mit dem betreffenden Schauspiel-Regisseur in Einvernehmen zu setzen, wenn Schauspielmitglieder zur Mitwirkung in einer Oper herangezogen werden. — Im Allgemeinen geht immer die Probe für die nächste Vorstellung den Proben für spätere Aufführungen vor.

§ 12.

Bei den Theaterproben untersteht der Balletvorstand den Anordnungen der Regie, soweit es sich nicht um rein choreographische Anordnungen handelt.

§ 13.

Nach Bestimmung der Intendantur obliegt dem Regisseur auch die amtliche Verrichtung eines Dramaturgen. Der Regisseur hat die eingereichten Stücke bez. Operntexte nach ihrer Ausführbarkeit hin zu prüfen und über den literarischen Werth und die voraussichtliche Bühnenwirkung jedes seiner Prüfung übergebenen Werkes sein Urtheil und die Gründe anzugeben, aus denen die Annahme oder Ablehnung desselben sich empfiehlt.

§ 14.

Der Regisseur ist verpflichtet, neu in den Verband des Hoftheaters eintretende oder gastirende Künstler auf die am Großherzoglichen Hoftheater geltenden Bestimmungen hinsichtlich des Hervorrufes und dergl. aufmerksam zu machen.

§ 15.

Die Regie übernimmt auch auf Anordnung der Intendantur die Abfassung der für die Presse bestimmten Mittheilungen schriftlicher und, soweit dies der Intendantur geboten erscheint, auch mündlicher Art.

Sechstes Kapitel.

Hofkapellmeister und Chordirektor.

§ 1.

Die amtlichen Verrichtungen der Hofkapellmeister bestehen darin, die Kunstwerke, welche die Intendantur zur Darstellung bestimmt hat, aufs thunlichst Vollkommenste ins Leben treten zu lassen, sowie alle geistigen und äußerlichen Mittel möglichst zum Ganzen zu fördern. Sie haben sämtliche zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Proben und Vorstellungen zu leiten und abzuhalten, und sind die ersten Berather des Intendanten in allen musikalischen Angelegenheiten des Theaters, bei Engagements und Kündigungen von Mitgliedern, bei Aufstellung der Opern- und Konzertrepertoirs, bei Annahme neuer Musikwerke zc.

§ 2.

Die Hofkapellmeister stehen disciplinarisch unter der Intendanz und unter den allgemeinen Theatergesetzen. Gesuche und Vorträge dienstlicher Art sind höheren und Allerhöchsten Ortes nur mit Zustimmung der Intendanz zulässig. Die Solo-Mitglieder der Oper, die Mitglieder des Schauspiels und Balletpersonals, soweit sie in der Oper verwendet werden, die Mitglieder des Chorpersonals und der Hofkapelle haben den in Bezug auf den Opern- bezüglich Konzertdienst getroffenen Anordnungen der Hofkapellmeister unbedingt Folge zu leisten.

§ 3.

Der Kapellmeister, welcher eine Zimmer- oder Soloprobe leitet, hat zu bestimmen, wer von dem Opernpersonal zu den Gesangsproben kommen soll oder nicht.

§ 4.

Die Hofkapellmeister sind verpflichtet, diejenigen Mitglieder, welche zu den Proben zu spät kommen oder solche versäumen, der Intendantur zur Bestrafung anzuzeigen.

§ 5.

Der Hofkapellmeister hat vor Einstudierung des seiner Leitung übergebenen Tonwerks der Intendantur Besetzungs-Vorschläge einzureichen.

§ 6.

Die Hofkapellmeister haben die Leitung der Zimmer-, Solo- und gemeinsamen Proben derart zu veranlassen, daß bei den stattfindenden Anordnungsproben auf der Bühne ein Absingen von Noten vermieden wird.

§ 7.

Der Hofkapellmeister hat die nöthigen Proben zu der ihm übertragenen Oper stets persönlich zu leiten und eine sich vernöthwendigende Uebertragung an einen anderen Kapellmeister stets der Intendantur anzuzeigen.

§ 8.

Der leitende Hofkapellmeister hat sich wegen etwa nothwendiger Kürzungen, Fortlassung von Arien u. dgl. mit dem Regisseur in Verbindung zu setzen. Fortlassung von Arien und dergleichen in einer einzelnen Vorstellung ist auch der Intendantur anzuzeigen.

§ 9.

Bei den Anordnungs- und Orchesterproben — mit Ausnahme der letzten (General-)Probe — hat der leitende Hofkapellmeister und der Regisseur in gemeinsamer Arbeit zum Gelingen des Ganzen zu wirken. Dem Hofkapellmeister steht das Recht und die Pflicht zu, Stellen, die musikalisch noch nicht nach Wunsch gingen, so häufig zu wiederholen, als er dies für gut findet. Desgleichen steht dem Regisseur das Recht zu, das Gleiche zu thun, soweit es sich um scenische Anordnungen, das Spiel der Mitwirkenden u. A. handelt. Bei der Generalprobe sollen gemeinhin Unterbrechungen nicht mehr stattfinden und erst am Schlusse des Akts vom Hofkapellmeister und Regisseur gerügt oder Wiederholungen angeordnet werden, wenn sich dies vernöthwendigt. — Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hofkapellmeister und dem Regisseur entscheidet allemal der Intendant. Bei seinem Spruch hat es alsdann sein Bewenden.

§ 10.

Der die Konzerte leitende Hofkapellmeister hat hinsichtlich des Spielplans derselben der Intendantur die entsprechenden Vorschläge zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 11.

Die Hofkapellmeister sind zur Prüfung der von den Komponisten und deren Agenten und Verlegern eingereichten Tonwerke verpflichtet

und haben bei der Intendantur eintretendenfalls den Antrag zur Ausführung hervorragender Werke zu stellen.

§ 12.

Der die Oper leitende Hofkapellmeister hat zu der Zeit, zu der die Vorstellung beginnen soll, am Dirigentenpult zu sein, um sofort nach dem vom Inspizienten gegebenen Zeichen anfangen zu können.

§ 13.

Die Hofkapellmeister haben streng darüber zu wachen, daß dienstlich unbeschäftigte Personen sich nicht im Orchesterraum befinden. Sie haben ferner streng darauf zu halten, daß die Instrumente, welche Eigenthum des Großherzoglichen Hoftheaters sind, sowie alle dieser Anstalt gehörigen Musikalien nicht aus dem Theatergebäude entfernt werden, auch thunlichst darauf zu achten, daß die Ordnung und Reinlichkeit bei den vertheilten Musikalien erhalten und diese nicht durch Flecke und unnöthige Korrekturen unbrauchbar gemacht und verunstaltet werden.

§ 14.

Der von den Hofkapellmeistern geführte dienstliche Briefwechsel ist behufs Rückbehaltung einer Abschrift des Briefes bei den Akten und zur Freimachung der Briefe durch das Theater-Bureau zu befördern. Wo dies in besonders eiligen Fällen nicht thunlich, ist nachträglich eine Abschrift oder Inhaltsangabe des abgeordneten Briefes dem Theater-Bureau zu überweisen.

Der Hofkapellmeister hat seine Wünsche, Anschaffung von Musikalien zu Konzertzwecken betreffend, der Intendantur zur Genehmigung vorzutragen.

§ 15.

In allen denjenigen Fällen, in denen die beiden Hofkapellmeister künstlerisch gemeinsam zu wirken haben, oder wo sonst die Dienstaltersfrage zur Berücksichtigung kommt, ist der zweite Hofkapellmeister dem ersten untergeordnet.

§ 16.

Die Hofkapellmeister sind verpflichtet, die Leitung sämmtlicher Hof- und sonstiger von der Intendantur veranstalteten Konzerte und etwaige solistische Leistungen, Begleitung der Künstler am Klavier und dergleichen ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

§ 17.

Der Musik- und Chordirektor leitet den musikalischen Dienst des Großherzoglichen Hoftheater-Chors nach Anordnung der Intendantur, steht wie alle Angestellten des Hoftheaters disciplinarisch unter dem Intendanten, unter den allgemeinen Theatergesetzen und zudem auch unter den Hofkapellmeistern.

§ 18.

Der Musik- und Chordirektor hat vor Allem die musikalische Ausbildung und Leitung des Chors zu besorgen, die Chorproben abzuhalten und während derjenigen Proben und Vorstellungen, in denen der Chor musikalisch beschäftigt ist, diesen auf der Bühne zu überwachen und zu leiten, namentlich bei Gesängen hinter der Scene. Er hat auf Erfordern die hinter der Scene wirkende Bühnenmusik zu leiten, Orgel oder Klavier, letzteres soweit es hinter der Scene gespielt werden muß, zu spielen und nach Anordnung der Intendantur und der Hofkapellmeister alle musikalisch von Wichtigkeit werdenden Einrichtungen zu leiten, wie musikalisch richtiges Einsetzen von Tamtamschlägen, Glocken u. dgl.

§ 19.

Mit Ausnahme der Sonn- und kirchlichen Festtage finden täglich Chorproben statt. Dieselben beginnen gewöhnlich Morgens um 9 Uhr und dauern mindestens eine Stunde, falls sich dies nothwendig erweist aber länger, soweit der übrige Theaterdienst der Chormitglieder dies zuläßt. Eine Verschiebung der täglichen Chorproben auf eine spätere Zeit ist nur nach eingeholter Zustimmung der Intendantur und nur dann zulässig, wenn der übrige Theaterdienst der Chormitglieder eine spätere Chorprobe gestattet.

§ 20.

Außer den regelmäßig stattfindenden Chorproben hat der Chordirektor für die in den gangbaren Opern unstudirten oder als der Nachhülfe bedürftigen Chormitglieder noch besondere Chorproben abzuhalten, überhaupt Alles dazu beizutragen, was im Stande ist, diese für die gute Aufführung einer Oper und der Konzerte überaus wichtige Körperschaft zu thunlichster Vollendung auszubilden.

§ 21.

Alle Nachlässigkeiten der Mitglieder des Chors, Zuspätkommen bei den Proben und dergleichen hat der Chordirektor der Intendantur zur Bestrafung anzuzeigen, auch der Intendantur davon Mittheilung zu machen, wenn sich das Weiterengagement eines Chormitgliedes aus musikalischen wie anderen Gründen nicht empfiehlt.

§ 22.

Der Musik- und Chordirektor hat den Dienst der Hofkapellmeister in jeder Weise zu unterstützen, sie in Krankheits-, Beurlaubungs- und Behinderungsfällen in ihren Amtshandlungen zu vertreten, auf Erfordern Proben, namentlich Einstudirungsproben mit Solomitgliedern abzuhalten, der Intendantur und den Hofkapellmeistern berathend zur Seite zu stehen.

§ 23.

Die Mitglieder des Chors sind dem Musik- und Chordirektor untergeordnet; ebenso alle diejenigen Solo- und Orchester-Mitglieder, die dienstlich seiner zeitweiligen Leitung unterstellt sind. In welchen Fällen der Musik- und Chordirektor die Leitung von Schauspiel-, Opern- und Ballettmusik zu übernehmen hat, bleibt der Anordnung der Intendantur vorbehalten.

§ 24.

Der Musik- und Chordirektor hat darauf zu achten, daß unbeschäftigten Personen der Aufenthalt während der Proben und Auführungen im Orchesterraum nicht gestattet werde, daß Instrumente, welche Eigenthum des Großherzoglichen Hoftheaters sind, sowie alle dieser Anstalt gehörenden Musikalien ohne besondere Zustimmung der Intendantur nicht aus dem Hause entfernt, daß Musikalien durch unnöthige Aenderungen, Striche, durch Flecke u. s. w. nicht unbrauchbar gemacht oder verunstaltet, daß namentlich auch die Chorstimmen stets ordnungsmäßig nach dem Gebrauch eingesammelt und verschlossen oder in die Theaterbibliothek abgeliefert werden.

§ 25.

Der Musik- und Chordirektor hat die dienstlichen Verrichtungen des Chor-Inspizienten, namentlich in Bezug auf das Einsammeln, etwaiges Verleihen der Chorstimmen nach Maßgabe der diesem Beamten zuertheilten Dienstanweisung zu überwachen.

Siebentes Kapitel.

Inspizient.

§ 1.

Der Inspizient ist der den Regisseuren beigegebene Gehülfe und als solcher verpflichtet, den Anordnungen derselben unbedingt Folge zu leisten.

§ 2.

Der Inspizient hat sich in seinem Wesen der größten Ruhe und Besonnenheit zu befleißigen; er muß stets höflich und bescheiden, dabei aber bestimmt und energisch auftreten. Da der ausübende Künstler leicht erregbar ist, so darf der Inspizient ihn etwa verletzende Worte nicht auf der Stelle erwidern, sondern muß, wenn eine persönliche Beilegung des Streitpunktes ihm nicht möglich zu sein scheint, sich nach der Probe oder nach der Vorstellung beschwerend an den Regisseur oder die Intendantur wenden.

§ 3.

Von jedem zur Aufführung gelangenden Stücke hat er einen vollständigen Szenen-Auszug anzufertigen, welcher alles für den Gang der Handlung, das Auftreten jedes Einzelnen, namentlich auch bezüglich der Statisten, die Stellung der Möbel, Requisiten pp. Erforderliche enthält. Daneben hat er für den Requisiteur auszugsweise aufzuschreiben, welche Requisiten zum Stücke nothwendig sind, und zum Aushang auf der Bühne den sogenannten Komparserie-Zettel anzufertigen.

§ 4.

Für die Tageskosten-Berechnung hat er dem Sekretär spätestens am Vormittage des Vorstellungstages eine Zusammenstellung der zum Stücke erforderlichen Statisten zu übergeben. Bei neuen Stücken mit größerer Komparserie hat dies einige Tage vorher zu geschehen.

§ 5.

Der Inspizient muß bei allen Bühnen-Proben und Vorstellungen zugegen sein; er hat stets so zeitig vor dem Beginn derselben am Platze

zu sein, daß er sich von der richtigen scenischen Anordnung überzeugen und etwa Unrichtiges noch ändern lassen kann.

§ 6.

Der Inspizient hat sich besonders davon zu überzeugen, daß die Möbel vollständig und richtig aufgestellt und daß alle Requisiten, die für den Abend gebraucht werden, vom Requisiteur auf dessen Tisch bereit gehalten werden, bezw. sich in den Händen der Künstler befinden.

§ 7.

Der Inspizient ist dafür verantwortlich, daß alle Statisten (einschließlich der Chormitglieder) bei den Aufführungen und denjenigen Proben anwesend sind, bei denen ihre Mitwirkung vom Regisseur angeordnet ist, und daß dieselben auf das Stichwort zum Auftreten auf die Bühne bereit stehen.

§ 8.

Der Inspizient erbittet Namens der Intendantur von der betreffenden Militärbehörde die Gestellung der erforderlichen Statisten, welche bis zu 12 Mann ohne, von da an aber unter der Führung eines oder zweier Unteroffiziere zu erscheinen haben. Das bezügliche Gesuch ist am Tage vorher bis 11 Uhr Vormittags bei der Militärbehörde einzureichen. — Statisten vom Zivil sind nur in sehr beschränktem Maße und nur dann zu verwenden, wenn aus irgend welchem Grunde in einzelnen Fällen die Militärbehörde keine Mannschaft oder solche nur in unzureichender Zahl stellen kann. Zivil-Statisten haben stets Marken zu erhalten, die sie auf Verlangen vorzuzeigen und vor Verlassen des Hauses an den Inspizienten zurückzugeben haben. Zu Zivil-Statisten dürfen nur ordentliche und reinliche Leute genommen werden.

§ 9.

Der Inspizient hat rechtzeitig vor der Aufführung bezw. Probe die Statisten für ihre Thätigkeit nach Anordnung der Regie einzüben. Er hat darauf zu achten, daß die Statisten vorschriftsmäßig gekleidet und geschminkt sind und vor dem Verlassen der Bühne bezw. des Theaters die von ihnen benutzten Requisiten, Perrücken, Wärte u. ordnungsmäßig zurückliefern.

§ 10.

Das Verhalten der Statisten hinter den Kulissen und im Hause überwacht zwar zunächst der militärische Vorgesetzte derselben, indessen hat auch der Inspizient darauf zu sehen, daß die Statisten sich ruhig und anständig benehmen, nicht die Bühne betreten, nicht hin- und hergehen, nicht in den Kulissengängen die bezeichneten Grenzlinien überschreiten, nicht im ersten Kulissengange links und rechts sich aufhalten

3*

und nicht in den Gängen hinter den Kulissen umherstehen und die freie Bewegung der beschäftigten Beamten, Mitglieder und Arbeiter hemmen. Ungehörigkeiten der Statisten sind, wenn führende Unteroffiziere anwesend sind, durch diese auf Veranlassung des Inspizienten und nicht direkt durch den Inspizienten selbst abzustellen. Dem Regisseur steht das Recht zu, die Anwesenheit der Statisten hinter den Kulissen zum Ansehen der Vorstellung zu beschränken oder zu untersagen.

§ 11.

Der Inspizient hat die Mitglieder zur Scene zu rufen, wenn er nicht nachweislich durch andere Pflichten daran verhindert ist; namentlich hat er sich vor Beginn des Aktes zu überzeugen, ob die Umzüge beendet und die Künstler zum Auftreten bereit sind, sie darauf aufmerksam zu machen, wenn er verhindert ist, in einer der folgenden Scenen sie zum Auftreten zu rufen. Verantwortlich für zu spätes Auftreten bleibt stets das Mitglied.

§ 12.

Der Inspizient hat darauf zu halten, daß bei Beginn der Vorstellung mit dem Anfang der Ouvertüre nur diejenigen Mitglieder auf der Scene bleiben, welche nach dem Aufgehen des Vorhanges thätig zu sein haben und daß dieselben sich ruhig verhalten. Dasselbe gilt für die Zwischenakte und Verwandlungen. Er ist dafür verantwortlich, daß kein Unberufener die Scene betritt und darf seinen Posten erst verlassen, wenn er das Zeichen zum Aufgehen des Vorhanges giebt.

Bei jedem Aktschlusse und am Schlusse einer jeden Verwandlung hat der Inspizient als erster wieder auf der Bühne zu sein und die Künstler einem etwaigen Hervorrufe Folge leisten zu lassen. Die Abräumungsarbeiten haben erst zu beginnen, nachdem der Inspizient hierzu das Zeichen erteilt hat.

Der Inspizient hat dem Regisseur zu melden, sobald der Zeitpunkt zum Beginn der Vorstellung bzw. des folgenden Aufzuges gekommen ist.

§ 13.

Der Inspizient hat darauf zu halten, daß vom Beginne der Ouvertüre an auf der Bühne und in den angrenzenden Räumen die größte Ruhe herrscht; er hat während der Proben und Aufführungen jedes laute Gespräch und jede geräuschvolle Arbeit zu untersagen, das Hin- und Hergehen hinter den Kulissen und störende Unterhaltungen zu verbieten, auch darauf zu halten, daß während der Proben und Aufführungen kein Unberufener über die offene Scene geht.

§ 14.

Der Inspizient hat ein Haupt-Augenmerk darauf zu richten, daß beim Gebrauche von Fackeln und anderem offenen Licht vorsichtig ver-

fahren und mit denselben nicht den Vorhängen 2c. zu nahe gekommen wird. Zugleich hat er den Wachchef der Feuerwehr von derartigen Szenen entsprechend in Kenntniß zu setzen.

§ 15.

Vor Beginn der Vorstellung bezw. der Akte hat der Inspizient vermittelt des elektrischen Hausstelegraphen den Mitgliedern rechtzeitig die üblichen Zeichen zu geben, dieselben auch während der Akte durch Klingelzeichen oder persönlich zu benachrichtigen, daß ihr Auftreten nahe bevorsteht. Ebenso hat er nach Anordnung der Regie die Verwandlungs- und andere Zeichen zu geben, wie für Versenkungen, Donner, Einschlag, Blitz, Regen pp. Vor Beginn der Akte ist das Publikum durch den Hausstelegraphen rechtzeitig durch ein längeres Klingelzeichen nach allen Plätzen des Hauses zu benachrichtigen, daß die Vorstellung ihren Anfang nimmt, bezüglich der Zwischenakt vorbei ist.

§ 16.

Versäumnisse und Verstöße der Mitglieder sind vom Inspizienten dem leitenden Regisseur und auf dessen Anordnung auch im Intendantur-Bureau unvorzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 17.

Der Inspizient hat darauf zu sehen, daß keine in der betreffenden Vorstellung oder Probe unbeschäftigte Mitglieder sich auf der Bühne aufhalten, noch weniger Fremde.

§ 18.

Aus der Feuer-Ordnung des Hoftheaters wird hier besonders hervorgehoben, daß der Inspizient bei einem Feuer auf der Bühne das weibliche Kunstpersonal von derselben, aus den Ankleidezimmern und überhaupt aus dem Hause zu entfernen hat. Sobald er sich überzeugt hat, daß Damen nicht mehr auf der Bühne sind, hat sich der Inspizient sofort in die am höchsten gelegenen Ankleidezimmer zu begeben und so von oben herab die Räumung der Ankleidezimmer auf der Damenseite (linke Seite des Hauses) schnellstens zu veranlassen.

§ 19.

Der Inspizient ist im Uebrigen, und speziell in allen Disziplinar- und Strafsangelegenheiten dem allgemeinen Theatergesetze unterworfen.

Achtes Kapitel.

Repertoire. Rollen und Parthien.

§ 1.

Der Intendantur steht ausschließlich die Vertheilung der Rollen und Parthien zu, wobei sie ohne alle weitere Rücksicht nur die möglichste Vollkommenheit der Darstellungen zum Ziele zu nehmen hat.

§ 2.

Jedes Mitglied des Großherzoglichen Hoftheaters ist, in sofern der Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, schuldig, eine jede ihm zugetheilte Rolle anzunehmen und zu spielen, es sei denn, daß einzelne dem Mitgliede von der Intendantur ihm angebotene Leistungen entweder außerhalb der Kunstgattung liegen, wofür es sich engagirt hat oder die nachweislich seine Gesundheit oder sein Leben gefährden. Daneben darf es sich jedoch seinen übrigen vertragsmäßigen Leistungen nicht entziehen.

Zu widerhandlungen werden mit einer Strafe bis zur Höhe einer halben Monatsgage belegt, sofern nicht nach Kap. I § 3 Entlassung in Frage kommt.

§ 3.

Das eingereichte Rollen-Verzeichniß (Repertoire) muß alle von dem Mitgliede bereits dargestellten Rollen (Parthien) enthalten. Jede derselben, wenn sie zwei Vogen gewöhnliche Rollen- bez Notenschrift nicht übersteigt, muß spätestens innerhalb 24 Stunden, bei größerem Umfange spätestens nach zwei Tagen dargestellt werden können. — Bei neu zu lernenden Rollen (Parthien) muß je ein Vogen gewöhnlicher Schrift in einem Tage, bei Gesangsparthien in drei Tagen gelernt werden. Die Frist läuft vom Tage der Bekanntmachung des Repertoires, auf welchem das Stück (die Oper) zum ersten Male in Vorbereitung angesetzt ist. Verstöße gegen vorstehende Anordnungen werden mit einer Strafe bis zur Höhe einer Monatsgage belegt.

§ 4.

Wenn das Mitglied in wiederholten Fällen die ihm übertragenen Rollen (Parthien) nicht in den nach § 3 angeordneten Fristen genügend lernt und dadurch erhebliche Störungen des Spielplans oder der Vorstellungen verursacht, ist die Intendantur berechtigt den Vertrag zu lösen und das Mitglied zu entlassen, ohne daß dasselbe weitere Ansprüche

erheben dürfte als auf Zahlung der Gage und des wirklich verdienten Spielgeldes bis zum Tage der Entlassung.

§ 5.

Dem Theaterdiener ist ausdrücklich untersagt, eine Rolle (Parthie) zurückzunehmen. Glaubt ein Mitglied hinreichende Gründe zu haben, der Ausführung einer ihm zugestellten Rolle (Parthie) enthoben zu werden, so muß es diese trotzdem in Empfang nehmen und spätestens binnen 48 Stunden, seine Gründe bescheiden abgefaßt schriftlich einreichen; spätere Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Sollte binnen 24 Stunden kein oder ein ablehnender Bescheid erfolgen, so hat das Mitglied bei Vermeidung einer Strafe bis zur Höhe einer Monatsgage unverzüglich das Studium der Rolle (Parthie) zu beginnen, sofern nicht Kap. I § 3 in Betracht kommt.

§ 6.

Wer seine Rolle (Parthie) zurückgiebt oder anzunehmen sich weigert, wer sie einem Anderen zu übertragen, oder ohne Genehmigung der Intendantur von einem Andern anzunehmen sich erlaubt, zahlt den vierten Theil seiner Monatsgage auf 1—3 Monate, und erhält der frühere Inhaber die Rolle (Parthie) wieder.

§ 7.

Es kann sich Niemand als unwiderruflichen Besitzer einer Rolle (Parthie) betrachten, sondern muß sie, wenn Krankheit, vorgerücktes Alter, eingetretene bezw. Untauglichkeit, ungebührlich verzögertes Einstudiren, Veränderung im Personal oder ein entschiedenes Mißlingen der Darstellung zum Besten des Kunstinstituts es erheischen, nicht nur selbstverständlich abgeben, sondern auch jede ihm in demselben Stücke anderweitig zugeheilte Rolle (Parthie) ohne Weigerung übernehmen, wobei von der Intendantur vorauszusetzen ist, daß sie hierbei mit Billigkeit und Schonung zu Werke geht.

Wer sich weigert, eine Rolle oder Parthie abzugeben, begeht einen Verstoß gegen Anordnungen der Intendantur und verfällt in die hierfür festgesetzte Strafe (§ 3, Kap. I).

§ 8.

Die Rollen (Parthien) sind als Großherzogliches Eigenthum in gutem Zustande zu erhalten, auf keine Weise zu beschreiben, zu beschmutzen oder zu zerreißen, in welchem Falle, so wie, wenn sie verloren gehen, sie für Rechnung des Inhabers neu geschrieben und die Kosten dafür von der Theaterkasse bei der Gagenzahlung in Abzug gebracht werden. Geht ein Mitglied auf Urlaub, so hat es gleichfalls seine sämtlichen Rollen (Parthien) dem Hoftheaterbureau zu übergeben, sowie es ferner die Kosten zu tragen hat, wenn erforderlichen Falls die fehlenden in seiner Abwesenheit neu geschrieben werden müssen.

Neuntes Kapitel.

Repertoire-Störungen, Krankheit.

§ 1.

Jede Absage muß, um nicht als Vertragsverletzung zu gelten, gehörig begründet, eine auf Unwohlsein beruhende Absage durch den Theaterarzt bestätigt sein.

Wer diese Vorschriften nicht befolgt, verfällt in eine Strafe von einer bis zehn Tagesgagen.

§ 2.

Überall wo von einem der vertragsschließenden Theile zur Begründung seiner oder zur Wiederlegung der gegnerischen Ansprüche, auf ärztliches Zeugniß und Begutachtung Bezug zu nehmen ist, soll zuerst der Theaterarzt darum angegangen werden. Für den Fall der Bestreitung dieses Zeugnisses steht der Gegenpartei bezw. dem Schiedsgericht des deutschen Bühnen-Vereins frei, das Gutachten einer medizinischen Oberbehörde oder eines in seiner Wissenschaft anerkannten Spezialarztes unter Vorlage des theaterärztlichen Gutachtens einzuholen.

§ 3.

Wenn ein Mitglied durch Unpäßlichkeit oder Krankheit von der Ausübung seines Berufes abgehalten wird, so muß solches sofort der Intendantur schriftlich angezeigt werden. Diese Anzeige ist besonders zu beschleunigen, wenn die Krankheit erst am Tage der Vorstellung eintritt und diese Vorstellung ungewiß oder unmöglich macht. Unpäßlichkeiten oder Krankheiten, welche vor einer Probe eintreten, sind auch noch vor der Probe anzuzeigen. Desgleichen ist eine derartige Anzeige der Intendantur sofort zu erstatten, wenn das betreffende Mitglied auch in den auf dem Spielplane stehenden Aufführungen und Proben nicht beschäftigt sein sollte.

Wer diesen Bestimmungen nicht Folge leistet, verfällt in eine Strafe von einer bis zehn Tagesgagen.

§ 4.

Die Intendantur benachrichtigt, nachdem das betreffende Mitglied sich krank gemeldet hat, den Theaterarzt, welcher sich möglichst beschleunigt zur Ausstellung des ärztlichen Gutachtens zu dem Mitgliede zu begeben

und das Gutachten der Intendantur einzureichen hat. In dem Gutachten ist die voraussichtliche Dauer der Krankheit zu bezeichnen und ist dasselbe nach Ablauf der in demselben bezeichneten Krankheitsdauer auf Veranlassung der Intendantur zu erneuern, wenn das Mitglied sich nicht inzwischen bei der Intendantur gesund gemeldet haben sollte.

§ 5.

Nach überstandener Krankheit hat das Mitglied sich mündlich oder schriftlich bei der Intendantur wieder gesund und zum Dienst zu melden. Zuwiderhandlungen werden mit einer Strafe bis zu fünf Tagesgagen belegt.

§ 6.

Andere ärztliche Gutachten als die des Theaterarztes können von der Intendantur nicht angenommen und berücksichtigt werden.

§ 7.

Wer krank gemeldet ist, darf weder bei Vorstellungen im Theater noch an öffentlichen Orten und in Gesellschaften erscheinen. Als öffentliche Orte werden Spaziergänge nicht betrachtet, insofern der Arzt dem Patienten zur Wiederherstellung der Gesundheit das Ausgehen erlaubt und solches in dem Gutachten ausdrücklich erwähnt hat.

Verstöße hiergegen werden mit einer Strafe von einer bis zehn Tagesgagen belegt.

§ 8.

Bei Dienstunfähigkeit eines mit Jahres-Vertrag engagierten Mitgliedes des Kunstpersonals oder eines für das ganze Jahr angenommenen Mitgliedes des technischen Personals durch Erkrankung, gelten die in den beim Hoftheater bestehenden Verträgen des deutschen Bühnen-Vereins, bezw. in den erteilten Garantiescheinen vorgesehenen Bestimmungen hinsichtlich des Fortbezugs der Gage und des Spielgeldes oder der Kündigung des Vertrags seitens der Intendantur.

§ 9.

Bei Dienstunfähigkeit aller anderen ohne Vertrag angenommenen Personen durch Erkrankung, welche sich dieselben nicht durch eigene Verschuldung zugezogen und welche nicht länger als 14 Tage andauert, haben dieselben Anspruch auf unverfüzte Auszahlung der Gage, welche letztere bei ununterbrochener Krankheit von länger als 14 Tagen vom Beginn der dritten Woche ab auf die Hälfte herabgesetzt werden kann. Nach Ablauf der dritten Woche der Krankheit hat die Intendantur das Recht, der betreffenden Person zu kündigen und das Dienstverhältniß acht Tage darauf zu lösen.

Zehntes Kapitel.

Entfernung aus der Stadt.

Urlaub.

§ 1.

Die Intendantur ist berechtigt, den Vertrag sofort zu lösen und das Mitglied zu entlassen, ohne daß dasselbe weitere Ansprüche daraus erheben dürfte, als auf Zahlung der Gage und des wirklich verdienten Spielgeldes bis zum Tage der Entlassung, wenn es ohne Urlaub verreist.

§ 2.

Für den Fall plötzlich eintretender Störungen muß jedes Mitglied, das sich auf länger als zwei Stunden von seiner Wohnung entfernt, seinen Hausleuten hinterlassen, wo es bestimmt anzutreffen ist und Jemanden ernennen, der in seiner Abwesenheit die Meldungen empfängt und deren Besorgung übernimmt. Ebenso darf kein Mitglied ohne vorhergegangene Erlaubniß der Intendantur, sich aus der Stadt und deren nächsten Umgebung entfernen, selbst wenn hierdurch keine Probe oder Vorstellung gestört wird. Wer sich bis zu 24 Stunden aus der Stadt ohne Erlaubniß entfernt, wird mit einer Strafe von 1 Tagesgage belegt.

Sollte ein Mitglied nicht zu finden oder bei allzuweiter Entfernung nicht zu erlangen sein und eine etwa einzuwerfende Vorstellung deshalb nicht stattfinden können, so verfällt der Schuldige in eine Strafe bis zu 10 Tagesgagen; bei Wiederholungen eines solchen Vergehens aber würde erhöhte Strafe bezw. Entlassung erfolgen.

§ 3.

Wer sich auf mehr als 24 Stunden ohne Erlaubniß der Intendantur aus der Stadt entfernt, zahlt, falls nicht die Intendantur von der Befugniß aus § 1 Gebrauch macht, außer der Strafe einer Tagesgage

für die ersten 24 Stunden, für jeden Tag den er länger ausbleibt den vierten Theil der Monatsgage.

§ 4.

Wer eine ihm bewilligte Urlaubszeit ohne hinlänglich begründete Ursache überschreitet, zieht sich für jeden Tag der Ueberschreitung den Verlust des vierten Theils seiner Monatsgage zu oder kann nach Umständen entlassen werden.

§. 5.

Krankheiten, die beurlaubten Mitgliedern außerhalb Schwerins zustoßen und die Ursache eines überschrittenen Urlaubs begründen sollen, müssen durch das Attest einer medizinischen Oberbehörde bescheinigt werden. Unfälle anderer Art, welche die Ursache des überschrittenen Urlaubs begründen sollen, müssen durch ein obrigkeitliches Attest nachgewiesen werden.

Elftes Kapitel.

Proben.

Bei einer Leseprobe muß Jeder, dem eine Rolle zugetheilt ist, ohne Ausnahme vom Anfange bis zum Ende gegenwärtig sein und selbst wenn die Rolle beendet ist, ist der Inhaber nicht zur Entfernung berechtigt. Findet die letztere dennoch statt, ohne daß der Entfernende ausdrücklich befreit wäre, welche Dienstbefreiung jedoch nur Darstellern ganz unbedeutender sogenannter Anmelde-Rollen gewährt werden soll, so zahlt er $\frac{1}{2}$ Tagesgage Strafe. — Niemand hat das Recht, willkürliche Abänderungen an seiner Rolle zu machen, doch giebt die Leseprobe Gelegenheit, dergleichen in Vorschlag zu bringen.

§ 2.

Wer zu Proben, seien es Bühnen-, Lese-, oder Klavier-Proben, 5 Minuten nach der angezeigten Stunde erscheint, zahlt $\frac{1}{8}$ Tagesgage, $\frac{1}{4}$ Stunde zu spät kommt $\frac{1}{4}$ Tagesgage, bis zu einer Stunde sich verspätet $\frac{1}{2}$ Tagesgage und die Probe ganz versäumt eine Tagesgage als Strafe.

Versäumnisse über eine Stunde gelten als Versäumniß der ganzen Probe.

Als Normaluhr gilt die Schweriner Rathhausuhr auf dem Markt, nach welcher die des Inspizienten genau zu stellen ist.

§ 3.

Wer sich vor Beendigung seiner Rolle oder Parthie entfernt hat, zahlt $\frac{1}{3}$ Tagesgage Strafe und wer durch vorzeitige Entfernung von der Probe den Zweck derselben vereitelt oder auch nur die Wiederholung einzelner Scenen unmöglich macht, verfällt in dieselbe Strafe. Wer zu seiner Scene gerufen werden muß, bezahlt $\frac{1}{8}$ Tagesgage Strafe.

§ 4.

Bei den Proben ist dem männlichen und weiblichen Kunstpersonal nicht gestattet, mit Stock, Schirm, Hut, Muff, Mantel oder dergleichen zu probiren, es sei denn, daß die genannten Gegenstände als Requisiten pp. ausdrücklich erforderlich sind.

Zu widerhandlungen ziehen eine Strafe von $\frac{1}{8}$ Tagesgage nach sich.

§ 5.

Bei den Proben muß Rede und Spiel vollkommen im Charakter ausgeführt werden und ist die Verletzung dieser Ordnung, wenn die vorhergegangene Ermahnung dessen, der die Probe leitet, fruchtlos bleiben sollte, mit $\frac{1}{2}$ Tagesgage zu bestrafen.

§ 6.

Niemand ist berechtigt, fremde Arien oder Musiknummern in die Opern einzulegen oder willkürlich fortzulassen, ohne die Zustimmung des leitenden Kapellmeisters, der seinerseits wieder die Genehmigung der Intendantur einzuholen hat.

Zu widerhandlungen werden mit 1 Tagesgage Strafe belegt.

Dem betreffenden Regisseur ist von der Einlage oder Weglassung eines gesanglichen Theiles seitens des leitenden Kapellmeisters Mittheilung zu machen.

§ 7.

Die Bestimmung der Tempi steht dem musikalischen Leiter zu. Wenn ein Mitglied der Oper das Tempo einer Musiknummer anders genommen wünschen sollte, so ist es gehalten, den musikalischen Leiter in anständiger Form darum zu bitten, nicht aber selbst den Takt anzugeben oder anordnend in das Orchester hinunter zu rufen.

Zu widerhandlungen werden mit einer Strafe bis zu 1 Tagesgage belegt, soweit nicht die Bestimmungen des § 3 (Kapitel I) in Kraft treten.

§ 8.

Dem musikalischen Leiter liegt es ob zu bestimmen, wie oft die Musikstücke probirt werden sollen; der Sänger hat aber auch das Recht, um Wiederholung einer Stelle zu bitten, wenn dies nöthig erscheint.

§ 9.

Es kann den darstellenden Künstlern, namentlich wenn sie am selben Abend in großen Rollen oder Parthien beschäftigt sind oder am Abend vorher in großer Rolle oder Parthie beschäftigt waren, nicht immer zugemuthet werden, auf der Probe mit voller Stärke wie am Abend zu sprechen und zu singen, jedoch muß jeder Künstler dem Regisseur bzw. dem Orchester vernehmlich werden und namentlich bei dem Regisseur oder musikalischen Leiter besonders wichtig erscheinenden Scenen und bei Ensembles, mehrstimmigen Gesängen u. auf Verlangen des musikalischen Leiters auch mit ganzer Stimme singen.

§ 10.

Die Hauptprobe soll der Aufführung selbst in allen wesentlichen Punkten gleichen. Es müssen also zu derselben alle Dekorationen, Versatzstücke, Flugwerke, Versenkungen u. in völliger Ordnung sein. Sollte der Drang der Proben und Vorstellungen das Vorhandensein sämtlicher Dekorationen unmöglich machen, so müssen mindestens alle zur Handlung gehörigen nöthigen Vorhänge oder Versatzstücke vorhanden sein.

§ 11.

Was die Darstellenden betrifft, so haben sie ebenfalls die Hauptprobe völlig gleich der Vorstellung zu behandeln; sie sind auch gehalten, da wo dies der leitende Regisseur für gut befindet, in vollem Kostüm und in richtiger Maske zu probiren. In der Hauptprobe haben auch im Allgemeinen die Künstler mit voller Stimme zu sprechen und zu singen.

§ 12.

Niemand hat sich von der Probe zu entfernen, ohne vorher nachzufragen oder abzuwarten, ob nicht die Regie es für nothwendig findet, Wiederholungen bereits geprobter Scenen anzuordnen. Der alsdann Fehlende würde so zu beurtheilen sein, als ob er sich zu früh entfernt hätte, und wird mit einer Strafe bis zur Höhe von $\frac{1}{3}$ Tagesgage belegt.

§ 13.

Die Proben werden den Vorständen und Solomitgliedern durch den allwöchig erscheinenden Spielplan angezeigt, Abänderungen aber durch den Theaterdiener bekannt gegeben; den Chor- und Orchestermitgliedern wird dies durch Aushang des Spielplans beziehungsweise des Komparserie-Zettels im Theatergebäude bekannt gemacht. Der Vorwand der Unbekanntheit mit den betreffenden Bekanntmachungen befreit nicht von Strafe.

§ 14.

Der Inspizient ist nicht gehalten, die Darsteller und den Chor zu ihren Scenen zu rufen. Wenn derselbe durch anderweitige Beschäftigungen seines Amtes verhindert ist, den Aufzutretenden das betreffende Stichwort zu geben, so entschuldigt dies die Verspätung des Darstellers nicht, weil Jeder verpflichtet ist, die Stichwörter zu seinem Auftreten selbst zu wissen. Wer auf sein Stichwort die Scene ohne begründete Entschuldigung nicht betritt, zahlt $\frac{1}{3}$ Tagesgage Strafe.

§ 15.

Der Aufenthalt der Angehörigen der Mitglieder während der Proben auf der Bühne oder im Zuschauerraum ist streng untersagt. Für Ausnahmefälle muß die Erlaubniß der Intendantur nachgesucht werden.

§ 16.

Die Statisterie, Aufzüge, Evolutionen, Volksbewegungen, Kämpfe u. s. w. muß der Inspizient unter Anweisung des Regisseurs v o r der Probe einüben.

§ 17.

Außer den handelnden und den die Handlung leitenden Personen darf ohne besondere Erlaubniß der Intendantur Niemand die Scene betreten, bei einer Strafe von einviertel Tagesgage.

§ 18.

Wer während der Proben sich mit Nebendingen beschäftigt, welche die Aufmerksamkeit abziehen, oder die nöthige Stille stören, zahlt $\frac{1}{8}$ Tagesgage Strafe.

Zwölftes Kapitel.

Vorstellung.

§ 1.

Wer den Anfang der Vorstellung oder eines Aufzuges auch nur um 5 Minuten aufhält, zahlt eine halbe Tagesgage, bis zu 10 Minuten eine Tagesgage, bis 15 Minuten zwei Tagesgagen Strafe. Wer aus bösem Willen, Vergeßlichkeit oder Nachlässigkeit eine Vorstellung ganz versäumen oder aufzutreten sich weigern sollte, kann, wenn nicht eine erhöhte Geldstrafe eintritt, von der Intendantur sofort entlassen werden.

§ 2.

Eine Viertelstunde vor Beginn der Vorstellung giebt der Inspizient das Zeichen mit der Glocke, fünf Minuten vor Beginn der Vorstellung alsdann ein zweites Zeichen, woraufhin alle den ersten Akt beginnenden Darsteller, Chormitglieder, Statisten pp. die Garderoben zu verlassen und zur Bühne zu kommen haben. Mit der Handklingel oder dem elektrischen Lichtzeichen giebt alsdann der Inspizient dem bereits an seinem Platze befindlichen musikalischen Leiter das Zeichen zum Beginn der Musik. Auf dieses Zeichen hin hat auch ein Jeder, der nicht beim Anfange des Stücks bezw. der Akte auf der Bühne beschäftigt ist, diese bei Strafe von 50 Pfennig zu verlassen. Die die erste Scene beginnenden Personen haben sich auf der Bühne völlig geräuschlos zu verhalten und jede Unterhaltung, namentlich in der Nähe des Vorhanges zu vermeiden. Der jedesmalige Anfang eines Aktes bezw. einer Verwandlungscene wird ebenfalls vom Inspizienten durch ein Klingelzeichen je nach der Zeit der Pausen rechtzeitig verkündet und haben die den Akt bezw. die Verwandlungscene beginnenden Personen alsdann zur Bühne zu kommen. Wer sich beim Aufsteigen des Vorhanges oder eines Prospektes ungehörig noch auf der Scene befindet, oder bei offener Scene über die Bühne geht, zahlt eine halbe Tagesgage Strafe.

Der dienstthuende Regisseur eventuell der Inspizient überwacht diese Maßregeln und ist für die Aufrechterhaltung derselben verantwortlich.

§ 3.

Wer zu früh, zu spät oder von der unrechten Seite auftritt oder abgeht, zahlt eine halbe Tagesgage Strafe.

Wer einen Auftritt ganz versäumt, oder durch zu frühes oder spätes Auftreten und dergl. Störungen veranlaßt, erlegt 1, nach Umständen 2 Tagesgagen Strafe.

§ 4.

Wer einem Mitspieler die Rolle auf die eine oder andere Weise vorsätzlich verdirbt, unnützen Scherz treibt, wer etwas eigenmächtig ausläßt, die ihm übertragene Rolle vorsätzlich vernachlässigt, das Publikum auf vorgefallene Fehler durch Worte, Bewegungen oder Mienen aufmerksam macht, durch Zeichen oder Worte eine Empfindlichkeit äußert oder überhaupt etwas thut, wodurch der Vorstellung geschadet wird, bezahlt eine Viertelmonatsgage, welche Strafe nach Umständen erhöht werden kann.

Ebenso wenig ist es gestattet, dem Soufleur, bei möglicherweise vorkommenden zu lauten oder zu leisen Anschlag, von der Bühne aus Zeichen zu machen oder gar zuzurufen. Zuwiderhandlungen werden mit Abzug einer Tagesgage bestraft.

§ 5.

Das Extemporiren im Schauspiel wie in der Oper, das Einlegen von Sätzen und Musikstücken, Kouplets und dergl., ohne Wissen der Intendantur, des dienstthuenden Regisseurs oder des leitenden Kapellmeisters, ist bei Strafe von 1 Tagesgage verboten, die unter Umständen auf Verlust von 1—3 monatigen Gagen erhöht werden kann. Das genaue Kopiren der äußeren Erscheinungen bekannter Personen, ohne jedesmalige besondere Erlaubniß der Intendantur, ist bei gleicher Strafe verboten, soweit nicht der bezügliche Vertragsparagraph in Betracht kommt.

§ 6.

Die Zwischenakte sollen in der Regel nicht über 5 Minuten, falls die Dekorationsstellung und Veränderung es zuläßt, dauern. Wer sich im Zwischenakte unzulänglich hat, ist verpflichtet, dies dem Inspezenten besonders anzuzeigen. Hierzu wird eine Zeit von höchstens 10 Minuten zugestanden, falls der dienstthuende Regisseur nicht ausdrücklich in einzelnen Fällen eine etwas längere Frist nach Lage der Dinge zugestehet. Dem Intendanten ist aber dann hiervon Meldung zu machen. Wer den Zwischenakt gegen die Ordnung verlängert, bezahlt für jede Minute 50 Pfennig.

§ 7.

Wo es nöthig wäre, das Publikum zu irgend einem Zwecke anzu-
zureden, und wo der Regisseur verhindert sein sollte, diese ihm obliegende

Pflicht zu erfüllen, ist auch jeder Andere des männlichen Kunstpersonals verpflichtet, dies auf Verlangen des Regisseurs bezw. der Intendantur zu thun, und würde eine Weigerung mit dem Abzuge einer Tagesgage zu bestrafen sein, wenn nicht der § 3 Kapitel I in Betracht kommt.

§ 8.

Einem Hervorruf Seitens des Publikums ist nur am Abschlusse oder nach Schluß einer Verwandlung Folge zu leisten. Der Inspizient hat das betreffende Mitglied vom Hervorruf zu benachrichtigen und ist demselben dann zu entsprechen. Es wird, namentlich nach Aufforderung des Regisseurs eine Verzögerung des Hervortretens oder gar Weigerns mit einer Vierteltagesgage bestraft, die bezw. erhöht werden kann — siehe § 3 Kapitel I. — Gastirende Künstler sind vom Regisseur auf diese am Großherzogl. Hoftheater herrschenden Gebräuche hinzuweisen.

§ 9.

Niemand, der in einer Vorstellung aufzutreten hat oder aufgetreten ist, darf vor- oder nachher sich im Zuschauerraum zeigen, bei Strafe einer Tagesgage.

§ 10.

Wer durch nachlässiges Lernen den Fluß der Vorstellung stört, verfällt in Strafe von $\frac{1}{8}$ Monatsgage, und sollte das Publikum Zeichen des Mißfallens darüber äußern, in die Strafe von $\frac{1}{4}$ Monatsgage.

§ 11.

Wer in der Kleidung auf der Bühne gegen die scenische Decenz verstößt, zahlt $\frac{1}{4}$ Tagesgage als Strafe und wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß erregt wird, das Dreifache, sofern nicht die betreffenden Bestimmungen des Engagements-Vertrages in Kraft treten.

§ 12.

Die Künstler sind verpflichtet, sich zu überzeugen und nachzusehen, ob die zum Gebrauch gelangenden Requisiten auch thatsächlich zur Stelle sind, und das etwa Fehlende noch zu rechter Zeit zu fordern. Wenn Jemandem bei der Vorstellung ein Requisit mangelt, so zahlt er $\frac{1}{4}$ Tagesgage Strafe, und wenn dadurch die Handlung gestört wird, eine Tagesgage. Sämmtliche Requisiten werden sofort nach der Vorstellung resp. dem Gebrauch von demjenigen, der sie erhielt oder von dem, welchem sie nach der Vorschrift des Stückes auf der Bühne übergeben wurden, dem Requisiteur wieder zugestellt, und ist das etwa Fehlende seinem Werthe nach von dem Betreffenden zu ersetzen, bezw. wird ihm solcher Werthbetrag von seiner Gage in Abzug gebracht.

§ 13.

Alles ungehörige laute Sprechen hinter der Scene ist verboten bei Strafe bis zur Höhe von $\frac{1}{4}$ Monatsgage.

§ 14.

Das Essen und Trinken sowohl auf der Bühne als in den Garderoben ist unstatthaft und bei $\frac{1}{8}$ Tagesgage Strafe verboten. Das Theaterdienstpersonal, welches die Herbeischaffungen vermittelt, zahlt 50 Pfennig Strafe.

§ 15.

Jedem in der Vorstellung unbeschäftigten Theatermitgliede ist es verboten, in den Spielraum (also Bühne und die angrenzenden Räume) einzutreten, oder zwischen den Kulissen sich aufzuhalten bei Strafe von $\frac{1}{4}$ Tagesgage.

Das Applaudiren auf der Bühne zwischen den Kulissen wird als durchaus unschicklich mit $\frac{1}{2}$ Tagesgage bestraft.

§ 16.

Wenn sich ein Künstler einen nicht für alle ihm zuzutheilenden Rollen und Parthien passenden Bart wachsen läßt und solchen in Stücken, wo es kostümwidrig ist, trägt, zahlt derselbe eine Tagesgage, im Wiederholungsfalle aber die für Ungehorsam und Widerseßlichkeit vorgesehene Strafe. Inwiefern ein Bart kostümwidrig ist oder nicht, entscheidet und bestimmt der Regisseur.

Dreizehntes Kapitel.

Garderobe, Waffen, Möbel, Requisiten, Perrücken.

§ 1.

Der artistische Verwalter des Garderobe-Wesens, der Waffen, Bühnenmöbel, Requisiten und Perrücken pp. Magazine ist dem Intendanten unmittelbar unterstellt und bildet zwischen diesem, dem dienstthuenden Regisseur und den Unterbeamten der betreffenden Magazine die vermittelnde Person.

§ 2.

Der artistische Verwalter hat stets und nur das Interesse des Großherzoglichen Hoftheaters im Auge zu halten und mit Sorge zu tragen, daß die Vorstellungen zu künstlerischen und stylgemäßen gestaltet werden.

§ 3.

Zu diesem Behufe ist der artistische Verwalter nach der künstlerischen Seite hin der direkte Vorgesetzte des gesamten Garderobe- und Rüstkammer-Personals, des Tapeziers und dessen Gehülfen, des Requisiteurs, sowie des Friseurs und liegt demselben nach der künstlerischen Seite hin die Oberaufsicht über die zu deren Abtheilungen gehörigen Magazine ob, während im Uebrigen die Oberaufsicht über dieselben Sache des Dekonomie-Verwalters ist.

§ 4.

Bei Beschaffung neuer Inventarien-Gegenstände hat der artistische Verwalter die Anträge des Regisseurs entgegen zu nehmen und sich mit den Regie-Vorständen und dem Dekonomie-Verwalter über die Art der Ausführung zu verständigen. Nachdem die Genehmigung des Intendanten vom Dekonomie-Verwalter eingeholt ist, hat dieser und nicht der artistische Verwalter für die Ausführung auf Grund seiner Dienstanweisung Sorge zu tragen.

§ 5.

Von allen zur Aufführung angelegten Stücken hat sich der artistische Verwalter von der Intendantur rechtzeitig das Buch mit der Rollen-Besetzung zur Durchsicht geben zu lassen, damit er sich über die in dem Stücke zur Verwendung gelangenden Kostüme, Requisiten pp. genau unterrichten und prüfen kann, welche Neuanschaffungen etwa nothwendig sind. Hierauf hat er nach Rücksprache mit dem dienstthuenden Regisseur seine Anordnungen, soweit die vorhandenen Bestände ohne wesentliche Veränderungen ausreichen, für die Unterbeamten zu treffen.

§ 6.

Für jede Neu-Aufführung oder Neueinübung hat der artistische Verwalter so früh wie möglich den betreffenden Unterbeamten ein Verzeichniß der zu benutzenden Kostüme, Requisiten pp. einzuhändigen und darauf zu achten, daß willkürliche Aenderungen an oder mit den Inventariestücken weder von den Unterbeamten noch von den Mitgliedern selbst vorgenommen oder veranlaßt werden.

§ 7.

Den Anordnungen der Regisseure und den an diese von den Mitgliedern ordnungsmäßig gerichteten Wünschen hat der artistische Verwalter Rechnung zu tragen, soweit schädigende Aenderungen an den Inventarien-Gegenständen nicht zu befürchten sind. Unmittelbar an ihn gerichtete Wünsche sind von ihm stets zuerst an den dienstthuenden Regisseur zu weisen.

§ 8.

Der artistische Verwalter hat regelmäßig vor Beginn der Vorstellungen die in denselben zur Verwendung kommenden Kostüme, Waffen, Requisiten pp., nachdem dieselben auf die Plätze der Darsteller vertheilt sind, zu prüfen und überwacht die Kostümierung des gesamten Personals (Solo, Chor, Ballet und Statisterie), um etwaige Mißgriffe und jede unrichtige Verwendung sofort abstellen zu können. Hierzu gehört auch die Ueberwachung des richtigen Schminkens und Frisirens der Statisten.

§ 9.

Der artistische Verwalter hat bei allen Vorstellungen und Proben (mit Ausnahme derjenigen des modernen Konversationsstückes) im Theater anwesend zu sein und in Behinderungsfällen rechtzeitig Dienstbefreiung von der Intendantur einzuholen.

§ 10.

Zum völligen Außerdienststellen von Inventarien-Gegenständen, oder zur Benutzung von den für das Solopersonal bestimmten Inventarien-Gegenständen durch Mitglieder des Chors, desgleichen von den für das Chorpersonal bestimmten Inventarien-Gegenständen durch Statisten, ist stets die Genehmigung des Intendanten einzuholen.

§ 11.

Meinungsverschiedenheiten entscheidet in allen Fällen der Intendant.

§ 12.

Das gesammte Garderoben-Personal, das der Rüstkammer, des Möbel-Magazins, die Friseure, haben den darstellenden Mitgliedern mit Achtung zu begegnen. Wer hiergegen fehlt, wird mit einer Geldstrafe bis zur Höhe einer Tagesgage bestraft.

§ 13.

Das gesammte unter § 12 genannte Personal ist außer dem Intendanten auch dem artistischen Verwalter des Garderobe-Wesens pp. und dem dienstthuenden Regisseur untergeordnet und hat deren Anweisungen unbedingt Folge zu leisten. Die Garderobiers, Garderobiären, Ankleider und Ankleiderinnen sind außerdem dem Obergarderobier unmittelbar unterstellt und haben dessen dienstlichen Anordnungen zu entsprechen. Der Obergarderobier ist auch für die strenge Innehaltung der Arbeitszeit in der Schneiderei, wie solche von der Intendantur festgesetzt wird, verantwortlich. Wünsche des Personals in Bezug auf Garderobe pp., Beschwerden des Garderoben-Personals über schlechte Behandlung Seitens des darstellenden Personals sind zunächst dem dienstthuenden Regisseur zur Entscheidung und Schlichtung bezw. zur Meldung an die Intendantur vorzutragen.

§ 14.

Das Garderobenpersonal hat darauf zu achten, daß beim An- und Auskleiden Nichts muthwillig zerrissen, befleckt oder auf andere Weise verdorben werde; es ist verpflichtet, in solchem Falle dem artistischen Verwalter der Garderobe pp. unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 15.

Wer einen ihm aus der Garderobe überlieferten Gegenstand durch üble Behandlung verdirbt, ist gehalten, den Werth desselben zu ersetzen.

§ 16.

Die Garderobiers und Garderobiären haben kein anderes Kleidungsstück als das von der Intendantur bestimmte herauszugeben, sowie keine Veränderungen ohne Wissen und Bewilligung derselben zu machen, bei Strafe von einer Tagesgage.

§ 17.

Alle Garderobestücke pp. müssen als Großherzogliches Eigenthum im Theater aufbewahrt und dürfen nicht in Privatwohnungen verabfolgt werden. Dem zufolge darf Niemand einzelne Stücke mit sich nach Hause nehmen, bei Strafe einer Tagesgage.

Wenn die Garderobiers versäumen, davon Anzeige zu machen, so zahlen sie gleichfalls eine Tagesgage Strafe.

§ 18.

Die Garderobiers, Garderobiären, Friseurs pp. haben sich nicht aus dem Bezirk der Ankleidezimmer zu entfernen, bei Strafe einer halben Tagesgage, es müßte denn ein schnelles Umziehen auf dem Theater ihre Gegenwart daselbst nothwendig machen.

§ 19.

Die Garderobiers haben darauf Obacht zu geben, daß die Garderobenzimmer sowohl, als die darin befindlichen Möbel sauber und rein gehalten werden und im Falle dies nicht geschehen, dem Dekonomie-Verwalter Meldung zu machen. Sie müssen ferner für die gehörige Beleuchtung, für reine frische Luft sorgen, auf Feuer und Licht Acht geben und haben die Garderoben nicht eher zu verlassen, bis der Letzte der beschäftigt gewesenem Mitglieder sich entfernt hat. Sie haben auch darauf zu achten, daß nicht unnöthig Licht brennt, die Lampen beim Verlassen bis auf die dringend nöthige Nothbeleuchtung, abzdrehen. Verantwortlich hierfür ist der Obergarderobier, die Garderobiers bezw. die Garderobiären; die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einer halben Tagesgage bestraft.

§ 20.

Wer ohne Erlaubniß der Intendantur Inventargegenstände irgend welcher Art verleiht, wird mit einer halben Monatsgage bezw. mit Entlassung bestraft.

§ 21.

Die Garderobiers haben dafür zu sorgen, daß die betreffende Garderobe bis auf das Kleinste in gutem Stande in den Ankleidezimmern vorhanden und an eines Jeden Platz richtig vertheilt ist.

§ 22.

Garderobiers und Garderobiären müssen sowohl bei Proben als auch Vorstellungen zu ihrem Dienst rechtzeitig erscheinen, bei letzteren mindestens zwei Stunden vor Anfang derselben.

§ 23.

Es hat als Regel zu gelten, daß alle diejenigen darstellenden Mitglieder, welche zuerst im Ankleidezimmer sind, auch zuerst bedient werden müssen, in sofern nicht die Reihenfolge, in welcher die zur Vorstellung nöthigen Personen auftreten, eine Ausnahme hiervon nothwendig macht.

§ 24.

Der Requisiteur empfängt auf Anordnung des dienstthuenden Regisseurs von dem Inspezienten ein schriftliches Verzeichniß der für das betreffende Stück (Oper) nöthigen Requisiten. Dies Verzeichniß hat er

in das Requisitenbuch einzutragen, das bei den Wiederholungen der betreffenden Stücke als Anhalt dient. In diesem Requisitenbuche sind die Stücke und Opern der leichteren Uebersicht wegen alphabetisch geordnet.

§ 25.

Der Requisiteur ist während der ganzen Probe und Aufführung im Theater anwesend und muß zu dieser Zeit stets zur Verfügung des dienstthuenden Regisseurs stehen.

§ 26.

Bei den Hauptproben müssen schon sämtliche Requisiten vorhanden und zum Gebrauch bereit sein; fehlt ein Stück, so zahlt er 20 Pfennig Strafe.

§ 27.

Der Requisiteur hat dem darstellenden Mitgliede diejenigen Requisiten, welche es im Stück selbst gebraucht, wie Notizbücher, Cigarrentasche und dergl. persönlich rechtzeitig zu übergeben und nach dem Gebrauch zurück zu erbitten. Wenn er hiergegen fehlt, wird er bis zur Höhe einer Tagesgage gestraft. Dieselbe Strafe trifft auch den Requisiteur, wenn Requisiten in der Aufführung fehlen, welche auf der Bühne oder hinter den Kulissen nach Anordnung der Regie gebraucht werden.

§ 28.

Wenn Gewehre und Pistolen auf dem Theater abgeschossen werden, sind diese nur schwach, höchstens mit der Hälfte der gewöhnlichen Ladung zu versehen. Wer hiergegen fehlt, wird bis zur Höhe einer halben Tagesgage gestraft.

§ 29.

Nach den Vorstellungen und Proben, in denen geschossen ist, müssen die gebrauchten Schußwaffen nachgesehen werden, um diejenigen, welche nicht losgegangen, nachträglich abzufeuern oder zu entladen. Der Beamte der Rüstkammer ist hierfür verantwortlich und wird im Nichtbeachtungsfalle mit 1—2 Tagesgagen bestraft.

§ 30.

Der Beamte, unter dem die Rüstkammer steht, hat die Waffen in guter Ordnung zu erhalten, die Eisentheile derselben müssen in dem Magazin leicht eingeölt aufbewahrt, vor dem Gebrauch aber auf das Sorgfältigste abgewischt werden. Wer hiergegen fehlt, wird mit 1—2 Tagesgagen gestraft.

§ 31.

Der Tapezier hat alle von der Regie angeordneten in sein Fach schlagenden Arbeiten vorzunehmen. Er hat sorgfältig darüber zu wachen,

daß die Möbel in gutem, festem Zustande sich befinden, beim Gebrauch auf der Bühne nicht zerbrechen, er hat die Portièren, Möbelüberzüge vor Beschädigung, Mottenfraß und dergl. zu schützen und alle Reparaturen, die in sein Fach schlagen, auszuführen. Nachlässigkeiten seinerseits werden mit $\frac{1}{2}$ bis zu 2 Tagesgagen bestraft.

§ 32.

Der Friseur hat denjenigen Mitgliedern, welche nicht selbst die Herstellung der Maske vornehmen können, hilfsreich zur Seite zu stehen. Er hat die Perrücken, Bärte pp. sorgfältig vor Schaden zu bewahren und auch im einzelnen sein Augenmerk darauf zu richten, daß die Chormitglieder und die Statisten vorschriftsmäßig geschminkt und mit Perrücken und Bärten versehen sind und solche ordentlich angelegt haben. Er hat sich auch darum zu bekümmern, daß diese Gegenstände nach dem Gebrauch in gutem Zustande und vollzählig wieder abgenommen werden.

Vierzehntes Kapitel.

Maschinerie, Beleuchtung und Dekoration.

§ 1.

Der Maschinenmeister steht unmittelbar unter dem Intendanten, desgleichen bei Beurlaubung, Krankheit oder überhaupt längerer Abwesenheit des Intendanten unter dessen Stellvertreter. Er hat die Leitung und Aufsicht über das gesammte Maschinerie- und elektrische Beleuchtungs-Wesen des Großherzoglichen Hoftheaters, den dazu erforderlichen Materialien-Bedarf nach zuvor erfolgter Verständigung mit dem Dekonomie-Verwalter, sowie über den Verbrauch dieser Materialien, und über das sämmtliche Maschinerie-Dienstpersonal, welches ihm untergeben ist und seinen Anordnungen nachzukommen hat.

§ 2.

Derselbe hat zu Maschinerien von größerer Bedeutung Modelle zu verfertigen, und alle auf Neuanschaffungen oder Abänderungen im Maschinerie- und Beleuchtungswesen bezüglichen Arbeiten nach Rücksprache mit dem Regisseur, dem Dekonomie-Verwalter und beziehungsweise dem Maler anzugeben und nach Genehmigung der Intendantur anzuordnen und ausführen zu lassen.

§ 3.

Derselbe hat auf Grund der ihm zugekommenen Regieauszüge, nach Vereinbarung mit der Regie und bezw. mit dem Maler, die Dekorationen und Maschinerien zu jedem Stücke herstellen zu lassen, dieselben in die deshalb zu führenden Bücher einzutragen und die Verwandlungs- und Betriebs-Auszüge und Zettel zu schreiben.

§ 4.

Derselbe hat die Einrichtung der Bühne zu Proben und Vorstellungen bei neuen oder neu einstudirten Stücken, sowie die Dekorations- und Maschinerie-Verwandlung bei größeren Proben und Vorstellungen

selbst zu überwachen und zu leiten, wogegen es ihm bei allen im Spielplan stehenden Stücken, in welchem die Maschinerie von keiner wesentlichen Bedeutung ist, gestattet sein soll, die Bühnen-Einrichtung zu Proben und Vorstellungen, sowie die Leitung der Maschinerie bei den Letzteren nach vorheriger Mittheilung an den Regisseur, dem Theatermeister zu übertragen. Die Verantwortlichkeit geht in diesen Fällen auf den Theatermeister über. Derselbe ist sodann auch bei Oeffnung von Versenkungsclappen u. s. w. während der Bühnen-Einrichtung für die persönliche Sicherheit des Personals haftbar.

§ 5.

Der Maschinenmeister hat dafür zu haften, daß bei Handhabung der Maschinerie und bei den Verwandlungen, wie z. B. bei Flugwerken, Versenkungen u. dergl. Alles vermieden werde, was Jemand in Gefahr oder Schaden bringen könnte. Selbstverständlich trifft in demjenigen Falle, in welchem Nachlässigkeit eines Arbeiters die Ursache des Unglücks ist, die Verantwortung lediglich diesen und nicht den Maschinenmeister, vorausgesetzt, daß von Seiten des Letzteren in der Aufsicht und in der nöthigen Anweisung der Arbeiter nichts versäumt wurde.

§ 6.

Der Maschinenmeister hat die Tischler-, Klempner- und Schlosser-Werkstatt zu beaufsichtigen und die ihm überwiesenen Material-Vorräthe aufzubewahren, für dieselben zu haften und Rechenschaft darüber abzugeben, wozu dieselben verwendet worden sind.

§ 7.

Derselbe hat ferner die Dekorations-Magazine zu beaufsichtigen und die betreffenden Bestandsverzeichnisse zu führen, auch dem Bureau-Vorstand alljährig stets rechtzeitig ein Verzeichniß der in den einzelnen Dekorationsmagazinen lagernden Dekorationsgegenstände nebst Angabe ihres Werthes für die Versicherung derselben gegen Feuergefahr zu übergeben.

§ 8.

Der Maschinenmeister hat die Wochenlisten zu führen, sämtliche das Maschinenwesen und das Maschinerie-Personal betreffenden Bedarfs-Anzeigen, Anschläge u. dergl. zu unterzeichnen und dem Intendanten, in besonderen Fällen auf dessen Anordnung auch dem Oekonomie-Verwalter zur Prüfung und bezw. zur Bewirkung der Bestellung der betreffenden Materialien und Arbeitskräfte einzureichen.

§ 9.

Derselbe hat für eine möglichste Beschränkung der Zahl der Aushülfсарbeiter zu sorgen und auf den Vortheil der herrschaftlichen Verwaltung bedacht zu sein.

§ 10.

Die Reinigung der Waffen und Rüstungen und das Befördern derselben vom Waffensaale nach der Bühne und zurück soll durch Beleuchter, Theater- und Hausarbeiter geschehen. Der Maschinenmeister hat daher, soweit es der besondere Dienst des Personals gestattet, auf Erfordern des mit der Verwaltung der Rüstkammer beauftragten Beamten demselben die nöthigen Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

Weiter ist vorgesehen, daß die Beleuchter außer den Arbeiten an den Beleuchtungsapparaten auch die Klempner-Arbeiten an den Waffen und Rüstungen im Hause verrichten. Der Rüstmeister und der Hausverwalter werden dem Beleuchtungsaufseher die nöthigen Mittheilungen machen.

§ 11.

Bei Krankheiten der ständigen Arbeiter hat der Maschinenmeister oder an dessen Stelle der Theatermeister dem Hoftheater-Bureau sofort Anzeige zu machen, damit das Gutachten des Theaterarztes eingeholt werden kann. Er ist befugt, einzelne Personen seines Personals in besonders triftigen Fällen bis zu einem Tage vom Dienste zu befreien.

§ 12.

Der Maschinenmeister hat die in besonderen Dienstsanweisungen näher bezeichneten dienstlichen Einrichtungen seines Personals zu übernehmen und jede Vernachlässigung sofort der Intendantur anzuzeigen.

§ 13.

In Bezug auf die elektrische Beleuchtung wird dem Maschinenmeister zur besonderen Pflicht gemacht, auf größte Sparsamkeit jeder Zeit bedacht zu sein. Die elektrische Beleuchtung hat der Regel nach $\frac{1}{2}$ Stunde nach Schluß der Vorstellung bzw. 10 Minuten nach Schluß der Probe aufzuhören. Braucht ein Beamter des Theaters für seinen Betrieb elektrisches Licht, so hat er sich dieserhalb an den Maschinenmeister zu wenden, in dessen Abwesenheit an den dienstthuenden Maschinisten.

Erscheint zu außerordentlichen Arbeiten, auch im Betrieb des Maschinenmeisters elektrisches Licht erforderlich, z. B. Morgens früh oder spät Abends, so hat der Maschinenmeister hierzu die Genehmigung des Intendanten — wenn dies nach den Verhältnissen rechtzeitig nicht mehr geschehen kann, wenigstens nachträglich — einzuholen.

§ 14.

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Maschinenmeister und anderen unmittelbar unter dem Intendanten stehenden Beamten und Vorständen des Hoftheaters gehen zur Entscheidung an den Intendanten; Beschwerden des Maschinenmeisters über das solchen Personen unter-

geordnete Personal führen zunächst an diese Beamten und Vorstände, wie umgekehrt Beschwerden über das Personal des Maschinenmeisters vorerst an letzteren zu richten sind.

§ 15.

Schließlich wird der Maschinenmeister auf die besonders bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften hingewiesen. Bei ausbrechendem Brande, sei es im Hause selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe, übernimmt der Maschinenmeister mit seinem Personale die im Einvernehmen mit dem Haus-Verwalter zu treffenden Maßregeln und Anstalten.

§ 16.

In Bezug auf die Haus- und Feuer-Ordnung hat der Maschinenmeister die Bestimmungen in Kapitel XVI dieses Gesetzes zu befolgen, soweit ihn dieselben treffen.

§ 17.

Das Personal des Maschinenhauses und der Betrieb in demselben stehen unter der Oberaufsicht und Leitung des Maschinenmeisters, dessen Anordnungen unbedingt Folge zu geben ist.

§ 18.

Die Leitung im Maschinenhause hat der erste, in dessen Abwesenheit der zweite Maschinist, und ist das übrige Personal demselben unbedingt Gehorsam schuldig.

§ 19.

Der erste Maschinist beaufsichtigt die Thätigkeit des übrigen Personals, den Verbrauch an Materialien, den Gang der Maschinen usw., führt bezügliche Bücher und legt dieselben wöchentlich dem Maschinenmeister vor.

§ 20.

Der erste Maschinist hat vor Allem sein Augenmerk auf die gute Instandhaltung der Dampfmaschinen, Dampfkessel, Pumpen, Dynamomaschinen und sonstigen Apparate zu richten, jeder Unregelmäßigkeit nach Möglichkeit vorzubeugen, dieselbe erforderlichenfalls sofort zu beseitigen und dem Maschinenmeister unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 21.

Für die Bedienung der Dampfkessel und Maschinen gilt die im Maschinenhause aufgehängte besondere Dienstanweisung, welche als Theil dieser Vorschriften anzusehen ist.

§ 22.

Zur elektrischen Beleuchtung läuft, wenn nicht vom Maschinenmeister andere Anordnung getroffen ist, außer der Zeit der Vorstellungen nur die Tagesmaschine, und zwar regelmäßig während der gewöhnlichen Arbeitszeit im Theater. Zehn Minuten nach Schluß der Letzteren bezw. einer länger währenden Probe, sowie eine halbe Stunde nach Schluß der Vorstellung hört die elektrische Beleuchtung auf.

Alle außerordentlichen Beleuchtungen werden vom Maschinenmeister angeordnet.

§ 23.

Der Maschinist hat die Dampfleitung und Dampfheizungs-vorrichtungen im Theater, welche im Uebrigen von einem besonderen Arbeiter unter Aufsicht des Hausverwalters bedient werden, zu überwachen und beziehungsweise wieder herzustellen, dabei auch den Aufforderungen des Hausverwalters in eiligen Fällen ohne vorherige Anweisung des Maschinenmeisters nachzukommen.

§ 24.

Besonders wird dem Maschinisten zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß die Wasserbehälter im Theater stets gefüllt sind, und daß der Wasserstand unter keinen Umständen unter $\frac{2}{3}$ seiner Höhe herabsinkt. Wenn nicht der Wasserverbrauch während der Vorstellung ein sofortiges Nachpumpen erforderlich macht, ist letzteres während der Vorstellung selbst zu vermeiden.

Bei Ausbruch eines Brandes im Theater oder in der Nähe desselben und der verschiedenen Dekorations-Magazine sind die bezgl. Wasserbehälter seitens des Maschinenhaus-Personals aus der städtischen Wasserleitung durch die im Tunnel befindlichen Wasserschieber zu füllen und gefüllt zu halten.

Bernachlässigung vorstehender Vorschriften werden nach Befund mit Strafe bis zur Höhe einer halben Monatsgage belegt.

§ 25.

Beim Verbräuche von Heiz-, Schmier- und sonstigem Material ist mit größter Sparsamkeit zu verfahren und demgemäß die Güte und Leistungsfähigkeit desselben beständig zu überwachen. Auch hat der Maschinist auf die richtige und vollständige Lieferung der ihm überwiesenen Materialien ein besonderes Augenmerk zu richten.

§ 26.

Weiter gehört es zu den Obliegenheiten des Maschinisten, die rechtzeitige Lieferung von Kohlen und sonstigen Materialien und die Abfuhr der Schlacken zu beantragen.

§ 27.

Auch hat er für die peinlichste Reinlichkeit im Maschinen- und Kesselhause zu sorgen und in jeder Weise darauf bedacht zu sein, daß Unglücksfälle nicht vorkommen können.

Für die Sicherheit des Personals haftet er nach den bestehenden Gesetzen in erster Linie, und bleibt es ihm deshalb unbenommen, bezügliche Abänderungsvorschläge in der Maschinenanlage zu machen.

§ 28.

Der Maschinist führt ein Verzeichniß über die gesammten Maschinen, Maschinentheile und Werkzeuge.

§ 29.

Dem zweiten Maschinisten liegt es ob, täglich die Bogenlampen in Gemeinschaft mit einem Beleuchter nachzusehen und in Stand zu setzen, dabei auch auf möglichste Sparsamkeit im Verbrache von Dochtkohlen pp. zu achten.

§ 30.

Die Arbeitszeit des Personals im Maschinenhause wird vom Maschinenmeister geregelt und ist, falls nicht die Heizung oder Beleuchtung anderes erfordert, täglich eine achtstündige.

§ 31.

Zur Zeit der Aufführungen und der Proben mit größerer Beleuchtung müssen beide Maschinisten im Maschinenhause anwesend sein, während der übrigen Zeit des Betriebes aber einer.

§ 32.

Im Falle eines im Theater, in den Magazinen oder in der Nachbarschaft derselben ausbrechenden Feuers hat das gesammte Personal des Maschinenhauses sich ohne Verzug in dem Letzteren einzufinden und in Bezug auf Lieferung von Wasser zu Feuerlöschzwecken nicht allein den Anordnungen des Maschinenmeisters, sondern auch denjenigen des Haus-Verwalters und beziehungsweise des städtischen Feuermeisters Folge zu leisten.

§ 33.

Bei ausbrechendem stärkeren Gewitter hat ein Maschinist und ein Heizer sich im Maschinenhause einzufinden.

§ 34.

In Bezug auf die Feuersicherheit des Hoftheater-Gebäudes gilt die Haus- und Feuer-Polizei-Ordnung als Theil dieser Bestimmungen.

§ 35.

Soweit es der Dienst gestattet, haben die Maschinisten nach Anordnung des Maschinenmeisters kleinere Eisenarbeiten für die Dekorationen und für das Haus auszuführen.

§ 36.

Der fest engagirte Heizer sowohl wie die während der Spielzeit und zur Abendhülfe angenommenen Arbeiter haben genau dasjenige aus-

zuführen, was ihnen von dem Maschinisten aufgetragen wird; auch sie haben genau die Vorschriften der im § 20 genannten Dienstsanweisung zu beobachten und haften ebenso wie die Maschinisten für jeglichen Schaden nach den bestehenden Gesetzen.

§ 37.

Das Heizer- und Hülfspersonal ist vom Maschinisten auf das Genaueste anzuweisen, und sind ihnen keine solche Leistungen anzufinnen, welche die Erfahrung und die Kenntnisse eines Maschinisten bedingen.

§ 38.

Wer vom Personal durch Krankheit oder aus sonstigem Grunde verhindert ist, rechtzeitig zur Arbeit zu kommen, hat dem Maschinisten (bezl. dem Maschinenmeister) sofort Nachricht zu senden. Verspätungen im Dienst und Fortbleiben aus demselben ohne genügenden Grund werden nach § 39 bestraft und sind zu dem Zwecke dem Maschinenmeister sofort zur Anzeige zu bringen.

§ 39.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer viertel Tages- bis zu einer Monats-Gage bestraft, sofern nicht in Bezug auf das Verhalten im Dienste die bezüglichlichen Bestimmungen dieser Gesetze ein Anderes vorschreiben. Trunkenheit im Dienst wird unter Umständen mit sofortiger Entlassung bestraft.

§ 40.

Das Beleuchtungs-Personal steht unter dem Befehle des Maschinenmeisters, welchem es unbedingten Gehorsam zu leisten, und dessen Anordnungen und dienstlichen Aufträgen es pünktlich und ohne Widerrede Folge zu leisten hat.

§ 41.

Der Beleuchtungsaufseher ist der unmittelbare Vorgesetzte der Beleuchtungsgehilfen und hat von diesen in allen dienstlichen Angelegenheiten unbedingten Gehorsam zu verlangen.

§ 42.

Dem Beleuchtungsaufseher ist die Aufsicht über das gesammte Beleuchtungsweisen des Hoftheaters übertragen; er hat über die ihm anvertrauten Gegenstände genaues Verzeichniß zu führen und dasselbe zu Anfang jedes Monats dem Maschinenmeister vorzulegen.

§ 43.

Neuanfertigungen und Ausbesserungen von Beleuchtungs-Gegenständen sind, soweit möglich, ohne besondere Vergütung durch den

Beleuchtungsauffseher und seine Gehülffen auszuführen. Letztere sind vom Auffseher in den Arbeiten bei der elektrischen Beleuchtung und besonders in Bezug auf rasches Auffinden von Mängeln und deren Beseitigung zu unterrichten. Macht sich an irgend einer Leitung ein erheblicher Schaden bemerkbar, dann hat der Auffseher sofort dem Maschinenmeister Anzeige zu machen.

§ 44.

Zur Beaufsichtigung des Glühlampenverbrauches ist vom Auffseher ein Verzeichniß über die unbrauchbar gewordenen Lampen zu führen, aus welchem ersichtlich ist, wann, wo und wie die Letzteren angetroffen sind.

§ 45.

Bezüglich der Delbeleuchtung hat der Beleuchtungsauffseher täglich die Zahl der in Gebrauch befindlichen Lampen gattungsweise in ein Buch einzutragen und dabei zu vermerken, wie lange dieselben gebrannt haben. Ebenso ist der Verbrauch an Brennöl, Cylindern und Dochten zu buchen und auf deren sichere Unterbringung besonderes Augenmerk zu richten.

§ 46.

Die Beleuchtungsgehülffen sollen außerdem die im Hause vorkommenden Klempnerarbeiten, namentlich bei den Wassen und Rüstungen, mit besorgen. Der Hausverwalter und der Rüstmeister werden sich dieserhalb an den Beleuchtungsauffseher wenden, und hat derselbe den Dienst der Gehülffen so einzutheilen, daß der eine vorwiegend die Del-, der andere die elektrische Beleuchtung besorgt, beide sich aber, und namentlich bei den Klempnerarbeiten, helfen.

§ 47.

Die Arbeitsstunden richten sich ganz nach dem Bedürfnisse, wie es die Proben, Vorstellungen und sonstigen Arbeiten erheischen, und darf Keiner bei Strafe den Dienst verlassen, ohne daß er von dem Maschinenmeister Erlaubniß dazu erhalten hat.

Wenn keine Vorstellungen oder Proben stattfinden, währt die Arbeitszeit von 7—12 Uhr Vor- und von 2—6 Uhr Nachmittags, indessen steht es dem Maschinenmeister frei, bei etwaigem Bedürfnisse den Dienst früher beginnen oder später endigen zu lassen.

§ 48.

Der Auffseher hat in einem Dienstkalender die tägliche Arbeit und Arbeitszeit des Beleuchtungs-Personals zu verzeichnen und denselben an jedem Sonnabend dem Maschinenmeister zur Nachprüfung vorzulegen.

§ 49.

Der Aufseher hat darauf zu achten, daß auf der Bühne in allen ihren Theilen und in den Magazinen in Ermangelung von elektrischem Lichte nur die vorschriftsmäßigen Sicherheitslaternen gebraucht werden, und daß keine unnöthigen Lampen brennen. Er hat die betreffenden Beamten aufmerksam und nöthigen Falls dem Dekonomie-Verwalter Anzeige zu machen.

§ 50.

Täglich sind die Verwandlungs- und elektrischen Zeichen, alle acht Tage die sonstigen elektrischen Signal-Anlagen nachzusehen, auch ist wöchentlich eine gründliche Reinigung aller Glühlampen und Beleuchtungs-Anlagen, sowie der Gelatin-Schirme vorzunehmen.

§ 51.

Jede erforderliche Material-Anschaffung ist vom Aufseher dem Maschinenmeister rechtzeitig zur Anzeige zu bringen, damit von diesem beim Dekonomie-Verwalter die Bestellung bezw. Herausgabe aus dem Lager beantragt werden kann.

§ 52.

In künstlerischer Beziehung hat der Aufseher nach den besonderen Verfügungen des Maschinenmeisters für die Herstellung einer der künstlerischen Wirkung der Dekorationen entsprechenden Beleuchtung zu sorgen, und empfängt er zu diesem Zwecke aus den Händen des Maschinenmeisters von jedem neuen oder neu einstudirten Werke einen Regie-Auszug.

§ 53.

Nach der Beleuchtungsprobe jedes solchen Werkes hat der Aufseher die Aufstellung und Anordnung der Beleuchtungsapparate bei genauer Angabe der zur Verwendung kommenden Beleuchtungskörper art- und scenenweise in ein Dienst-Tagebuch einzutragen und dasselbe vor der ersten Vorstellung dem Maschinenmeister zur Nachprüfung vorzulegen. Für die Gehülfen hat er zu jeder Vorstellung Betriebsauszüge anzufertigen, welche die Aufstellung der Apparate, die Zeit des Wechsels der Beleuchtung, des Drehens der farbigen Schirme u. s. w. enthalten.

§ 54.

Der Aufseher ist verpflichtet, bei allen Haupt- und Dekorations-Proben, sowie bei allen Vorstellungen auf der Bühne anwesend zu sein und dabei den Dienst der Gehülfen zu überwachen.

§ 55.

Eine Stunde vor Beginn der Vorstellung haben die Gehülfen die ihnen zugewiesenen Leitungen zu besichtigen und dem Aufseher Bericht

zu erstatten. Letzterer hat ebenfalls eine Stunde vor Beginn der Vorstellung auf der Bühne zu sein, die Gehülften zu überwachen und sich davon zu überzeugen, daß zur Vorstellung Alles in guter Ordnung und nirgends in den Leitungen eine Störung ist.

§ 56.

Während der Vorstellung hat der Aufseher sein Hauptaugenmerk auf den Regulirungs-Apparat zu richten und diesen mit peinlichster Sorgfalt in bestem Stande zu halten. Beim Bedienen desselben ist es Hauptaufgabe, die Uebergänge von „Hell“ zu „Dunkel“ und umgekehrt in möglichstem sanftem Uebergange darzustellen.

§ 57.

Nach der Vorstellung, bezw. nach der Beleuchtungsprobe, ist vom Aufseher nach dem Maschinenhause ein Zeichen zu geben, daß das Ausschalten beginnt, und sind erst dann die verschiedenen Beleuchtungsgruppen nach und nach langsam auszuschalten. Zum Schlusse hat er dem ersten Maschinisten mitzutheilen, daß die Beleuchtung beendet ist und wann die Tagesmaschine am folgenden Morgen in Betrieb gesetzt werden muß.

§ 58.

Die haus- und feuerpolizeilichen Vorschriften, welche als Theil dieser Dienstanweisung anzusehen sind, sind durch das Beleuchtungs-Personal strengstens zu befolgen, und hat der Aufseher in dieser Beziehung die Gehülften besonders zu beaufsichtigen, etwaige Zuwiderhandlungen auch sofort dem Haus-Verwalter zur Anzeige zu bringen.

Besonders wird hier hervorgehoben, daß unter keinen Umständen im Falle eines Feuers das Licht gelöscht werden darf.

§ 59.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Dienstanweisung werden mit einer viertel Tages- bis zu einer Monatsgage bestraft, sofern nicht in Bezug auf das Verhalten im Dienste die bezüglichlichen Bestimmungen dieser Gesetze ein Anderes vorschreiben.

§ 60.

Gesuche um Befreiung vom Dienste sind vom Aufseher an den Maschinenmeister zu richten, welcher in Ausnahmefällen und bei besonders triftigen Umständen solche bis zu einem Tage ertheilen kann. Längeren Urlaub ertheilt nur die Intendantur.

§ 61.

Das gesammte Maschinerie-Arbeits-Personal des Großherzoglichen Hoftheaters steht zuvörderst unter der Großherzoglichen Hoftheater-

5*

Intendantur, ist den Anordnungen derselben unbedingten Gehorsam schuldig und verpflichtet, diesem Gesetze und sonstigen Vorschriften Folge zu leisten.

§ 62.

Das Bühnen-Arbeits-Personal besteht:

- a. in einem Theatermeister,
 - b. in Vormännern,
 - c. in Zimmerleuten und Dekorations-Arbeitern,
- welche sämtlich den unmittelbaren Befehlen des Maschinenmeisters unterstellt sind, demselben unbedingten Gehorsam zu leisten und alle seine Anordnungen und dienstlichen Aufträge schnell, pünktlich und ohne Widerrede zu vollziehen haben.

§ 63.

Dem Theatermeister ist die unmittelbare Beaufsichtigung des zur Maschinerie gehörigen niederen Arbeitspersonals, die Leitung des Aufstellens und Abräumens der Dekorationen bei Proben und Vorstellungen, überhaupt aller für das Dekorationswesen vorzunehmenden Arbeiten nach den ihm von Maschinenmeister gegebenen Verfügungen übertragen.

§ 64.

Der Theatermeister hat die Einrichtung der Bühne zu Proben und Vorstellungen, sowie die Verwandlung und Veränderung der Dekorationen unmittelbar anzuordnen und zu leiten und ist daher für die richtige Herbeischaffung alles Erforderlichen persönlich verantwortlich.

§ 65.

Derselbe hat ferner für größtmöglichste Schonung und Erhaltung aller Dekorations-Gegenstände, für das rechtzeitige Abräumen der Dekorationen in die Magazine, für Ordnung in denselben und im Geschäftsbetriebe und für größte Sauberkeit auf der Bühne, in den Bühnenräumen und in den Magazinen zu sorgen.

§ 66.

Der Theatermeister ist gehalten, ganz besondere Aufmerksamkeit auf eine rasche, ordnungsmäßige und zugleich sichere Handhabung der Maschinerie und deren Verwandlungen zu lenken.

§ 67.

Beim Befördern der Dekorationen ist dann, wenn das Haus geheizt wird, darauf zu halten, daß die Thüren, namentlich die große Thür vor der Rampe, sofort wieder geschlossen werden, daß diese Rampe wieder zugedeckt wird, sobald das Befördern der Gegenstände beendet ist, daß dieselbe nicht mit Sachen verstellt wird, und daß das Geländer derselben ordnungsmäßig hoch gemacht hat, wenn die Rampe geöffnet ist.

§ 68.

Die Untermaſchinerie darf nicht als Aufbewahrungsraum für Maſchinerie- Gegenſtände, namentlich nicht für Holz- und andere leicht brennbare Sachen benutzt werden; ebenso iſt die Hinterbühne nicht mit derartigen Gegenſtänden zu füllen, und ſind vor Allem ſämmtliche Ausgänge unter allen Umſtänden frei zu halten.

§ 69.

Sofort nach Schluß der Arbeitszeit Mittags und Abends, beziehungsweise nach Beendigung einer länger währenden Probe oder nach der Aufführung hat der Theatermeiſter zu überwachen, daß der dazu beſtimmte Arbeiter den eiſernen Vorhang ordnungsmäßig geſchloſſen hat, daß keine Sachen zwischen demſelben und der Rampe ſtehen geblieben, und daß etwa benutzte Laternen gelöſcht und an ihren Platz gebracht ſind. Ueberhaupt iſt er gehalten, auf die Vorſchriften der Haus- und Feuerpolizei-Ordnung eine ganz beſondere Aufmerkſamkeit zu verwenden.

§ 70.

Bei Heranziehung von Aushülfsarbeitern iſt mit möglichſter Sparſamkeit und nur nach dem äußerſten Bedürfniſſe zu verfahren. Zu dieſem Zwecke hat der Theatermeiſter jeden Tag Vormittags bis längſtens 9 Uhr eine Aufzeichnung der für die Abend-Vorſtellung nöthigen Aushülfsleuten dem Maſchinenmeiſter vorzulegen, welcher den Zettel prüft und ihn ſofort dem Sekretär als Belag für die Tageskoſten-Berechnung übergiebt. Zu dieſer Aushülfe dürfen nur tüchtige und gut beleumdete Leute genommen werden.

§ 71.

Der Theatermeiſter muß in der allgemein feſtgeſetzten und dem Maſchinenmeiſter nach dem jeweiligen Bedürfniſſe zur Feſtſetzung überlaſſenen Arbeitszeit, welche in der gegenwärtigen Dienſt-Anweiſung § 76 näher bezeichnet iſt, unausgeſetzt im Dienſte anweſend ſein und darf ſich ohne Erlaubniß des Maſchinenmeiſters nicht entfernen.

§ 72.

Der Theatermeiſter hat über die tägliche Arbeitsdauer, die vorkommenden Krankheiten und ſonſtigen Dienſtbefreiungen nach der ihm ertheilten näheren Anweiſung eine Dienſtliſte zu führen und dieſelbe allwöchentlich dem Maſchinenmeiſter zur Einſicht vorzulegen, demſelben auch ſofort anzuzeigen, wenn ein Arbeiter fehlt oder zu ſpät kommt.

§ 73.

In Bezug auf die Haus- und Feuer-Ordnung hat der Theatermeiſter die Beſtimmungen in Kapitel XVI dieſes Geſetzes zu befolgen, ſoweit ihn dieſelben treffen.

§ 74.

Die aus den Dekorationsarbeitern gewählten Vormänner sind dem Theatermeister bei allen Verrichtungen, namentlich bei den Vorstellungen, zur Unterstützung beigegeben und haben den Aufträgen desselben Folge zu leisten, tragen deshalb auch in dessen Vertretung dieselbe Verantwortung.

§ 75.

Die Dekorationsarbeiter sind neben den Vormännern dazu bestimmt, alle auf das Dekorations- und Maschinenwesen des Hoftheaters bezüglich, sowie überhaupt alle ihnen aufgetragenen Arbeiten zu verrichten, und gehalten, die Anordnungen des Theatermeisters und der Vormänner auszuführen.

§ 76.

Die Arbeitsstunden richten sich ganz nach dem Bedürfnisse, wie es die Proben, Vorstellungen und sonstigen Arbeiten erheischen, und darf Keiner bei Strafe das Theater verlassen, ohne daß er von dem Maschinenmeister oder in dessen Abwesenheit von dem Theatermeister Erlaubniß dazu erhalten hat.

Wenn keine Vorstellungen oder Proben stattfinden, währt die Arbeitszeit von $\frac{1}{2}$ 7—12 Uhr Vor- und von 2—6 Uhr Nachmittags, indessen steht es dem Maschinenmeister frei, bei etwaigem Bedürfnisse den Dienst früher beginnen oder später endigen zu lassen.

§ 77.

Zur bestimmten Stunde haben sich sämtliche Arbeiter auf der Bühne einzufinden.

Dieselben haben sofort mit dem Abräumen der Bühne zu beginnen, d. h. sämtliche Dekorations- und Maschinerie-Gegenstände der letzten Vorstellung, sofern dieselben nicht zur nächsten Vorstellung oder Probe gehören, an die für sie bestimmten Aufbewahrungsorte zu bringen, wobei es insbesondere den Vormännern obliegt, daß kein Gegenstand an einem falschen Orte eingereiht wird.

Beschädigte Gegenstände kommen nach vorheriger Benachrichtigung des Maschinenmeisters zur Ausbesserung in die Werkstätten, nicht in das Sach-Verzeichniß eingetragene Gegenstände dürfen nicht in das Magazin geschafft werden.

Sobald dies geschehen, beginnt das Hereinschaffen der Gardinen und Soffiten für den Tag, welche der Ordnung gemäß in die bestimmten Kulliffengassen zu legen sind.

Beim Einhängen der Vorhänge ist der Theatermeister mit zwei besonders bestimmten Arbeitern unten auf der Bühne, die Schnür- und Soffiten-Leute oben beschäftigt.

Dieselben haben darauf zu achten, daß nichts in unsicherem Zustande benutzt wird, daß namentlich kein Karabiner offen bleibt und kein schadhafter Sandjack, vor Allem aber kein Gewicht eingehängt wird.

Hiermit ist der allgemeine Morgendienst gewöhnlich beendet, und es beginnt der besondere Dienst, welcher sich nach der jeweiligen Probe oder Vorstellung richtet und in den betreffenden Scenerien vorgeschrieben ist.

§ 78.

Die Draperien des Proskeniums sind immer auf genauem Stand zu halten und wöchentlich einmal abzustäuben, wofür die Vormänner verantwortlich sind.

§ 79.

Die Portal- und Zwischen-Vorhänge sind durch den Theatermeister täglich nachzusehen.

§ 80.

Je nach der vorhandenen Arbeit, gewöhnlich gleich nach Beginn der Probe, wird vom Theatermeister eine halbstündige Rast gegeben, in welcher mit Genehmigung des Letzteren Bier pp. geholt werden darf. Außer dieser Arbeitspause darf kein Bier pp. getrunken werden.

§ 81.

Beim Zusammenstellen von Dekorationen und Scenerien hat sich der Arbeiter, namentlich der Vormann, vor — nicht hinter — den Kulissen aufzuhalten und die ihm gegebenen Aufträge möglichst rasch auszuführen. Ein Gleiches gilt für die Zwischenakte der Proben und Vorstellungen.

§ 82.

Die Bezeichnung und Auftheilung von Rechts und Links ist nur insofern maßgebend, als dies zur Eintheilung der Mannschaft nöthig ist. Beim Dienst, gleichviel ob Tages- oder Abenddienst, richtet sich diese Eintheilung je nach Bedürfniß der zu bewältigenden Arbeit. — Es ist somit jeder Arbeiter verpflichtet, sich zu der einen oder anderen Abtheilung verwenden zu lassen.

§ 83.

Bei allen dienstlichen Verrichtungen, vor Allem aber bei den Verwandlungen zur Zeit der Vorstellung, also da, wo die Maschinerie ihre eigentliche Aufgabe zu erfüllen hat, muß der Dekorations-Arbeiter die ungetheilteste Aufmerksamkeit und Umsicht auf die ihm übertragenen Verrichtungen richten und sich ernstlich angelegen sein lassen, bei genauer Beachtung der gegebenen Zeichen zu einem raschen, ordnungsmäßigen Dekorationswechsel das Seinige beizutragen. Er darf daher seinen Posten nie verlassen, wenn nicht die Umstände einen persönlichen Verkehr mit seinen Nebennännern durchaus nothwendig machen. Einen wesentlichen Vorschub für rasche Verwandlungen wird es gewähren, wenn Verletz-

stücke und Stellagen stets nach einem gewissen Arbeitsplane so bereit gehalten werden, daß sie beim Gebrauch sofort bei der Hand sind. Bei Versenkungen, Flugmaschinen, Feuerwerk haben die damit Betrauten die größte Vorsicht zu beachten. Dem Theatermeister und den Vormännern wird bei eigener Verantwortlichkeit die besondere Verpflichtung übertragen, hierauf ein wachjames Auge zu haben und alle Vernachlässigungen dieser Art sofort dem Maschinenmeister anzuzeigen, welcher die Bestrafung der Betreffenden nach Maßgabe dieses Gesetzes beantragen wird.

§ 84.

Während der Arbeit, namentlich zur Zeit der Vorstellungen und Proben, beim Aufstellen, Einhängen, Wechseln und Abräumen der Dekorationen hat das Arbeitspersonal die größte Ruhe zu beobachten und lautes Reden oder gar Wortwechsel und Zänkereien bei Androhung der in diesem Gesetze bestimmten Strafen durchaus zu vermeiden.

§ 85.

Wie es überhaupt Pflicht eines jeden Angestellten des Hoftheaters ist, den Nutzen der Anstalt nach seinen Kräften zu fördern und allen Nachtheil von ihr abzuwenden, so ist auch das Arbeitspersonal zur guten Erhaltung und Schonung nicht allein der sämtlichen Dekorationsgegenstände, sondern auch der mit letzteren in Verbindung stehenden Mobilien, Portièren, Gardinen, Beleuchtungs-Geräthschaften pp. verbunden. Fahrlässige oder gar muthwillige Beschädigungen ziehen die strengste Bestrafung nach sich, und können die Schuldigen zum Ersatze angehalten werden.

§ 86.

Ordnung und Reinlichkeit, als wesentliche Erfordernisse für das Haus, müssen die Arbeiter nicht allein auf der Bühne, sondern auch in der Zimmer-Werkstatt und in den Magazinen beobachten. Sie werden darauf halten, daß das sämtliche Arbeitsmaterial in der Werkstatt gut und sicher verwahrt ist. Arbeiten im Hause auszuführen, welche nicht für dasselbe gehören, ist strenge untersagt. Veruntreuung oder Verschleppung von Arbeitsmaterial ziehen die gesetzlichen Strafen nach sich.

Der Vormann der Tischler-Werkstatt hat über das verarbeitete Material ein Buch zu führen und solches wöchentlich dem Maschinenmeister vorzulegen.

§ 87.

Wer durch Krankheit dienstunfähig oder durch sonstige außerordentliche Umstände vom Erscheinen zur Arbeit abgehalten ist, hat solches sofort dem Theatermeister anzuzeigen, im ersteren Falle das vorgeschriebene Einsenden des Gutachtens des Theaterarztes durch das Theater-Bureau zu veranlassen, im letzteren Falle aber die Erlaubniß des Maschinenmeisters zum Ausbleiben ohne Verzug einzuholen.

§ 88.

Das Arbeits-Personal hat sich eines ordentlichen Betragens zu befleißigen und seinen nächsten Vorgesetzten sowohl, als überhaupt den Beamten der Anstalt und dem Kunst-Personale mit Achtung zu begegnen.

Verstöße gegen Sitte und Ordnung, wie z. B. Trunkenheit pp., unterliegen den in diesem Gesetze festgesetzten Strafen, auf welche hierdurch ausdrücklich Bezug genommen wird.

§ 89.

Für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen vorstehender Gesetze sind Geldstrafen im Betrage von 50 Pfennig bis 5 Mark, eventuell Dienstentlassung zu gewärtigen. Außerdem kommen die in diesem Gesetze ausgesprochenen Strafen, soweit dieselben sich auf das in diesen Bestimmungen gedachte Personal erstrecken, zur Anwendung.

§ 90.

In Bezug auf die Ordnung im Hause und die Feuerficherheit hat das Arbeitspersonal die Vorschriften der Haus- und Feuer-Polizei-Ordnung strengstens zu befolgen, welche, soweit es das Gesamt- und das Maschinerie-Personal betrifft, als Theil der vorstehendem Dienst-Anweisung anzusehen sind.

§ 91.

Die Arbeiter haben sich mit den Bestimmungen gegenwärtiger Dienst-Anweisung genau vertraut zu machen, und wird deren gewissenhafte Beobachtung hierdurch zur strengen Pflicht gemacht.

§ 92.

Im Falle des Ausbruchs eines Feuers im Theater oder in den zu demselben gehörigen Gebäuden gelten für die Dekorations-Arbeiter die Bestimmungen in Kapitel XVI dieser Gesetze, soweit sie von denselben berührt werden.

Fünftezehntes Kapitel.

Souffleur, Bibliothekar und Musikalien-Inspektor.

§ 1.

Der Souffleur sorgt vor jeder Probe und Vorstellung dafür, daß sich das richtig eingerichtete Soufflirbuch bezw. der eingerichtete Klavier-Auszug in seinen Händen befinde und darf bei Strafe einer halben Tagesgage aus keinem andern als den eingerichteten Büchern bezw. Klavierauszügen souffliren. Nach dem jedesmaligen Gebrauche wird das Soufflirbuch 2c. an den Bibliothekar bei gleicher Strafe im Falle der Versäumniß zurückgegeben. Das Einrichten dieser Bücher hat der Souffleur nach Anordnung des dienstthuenden Regisseurs bezw. musikalischen Leiters zu besorgen.

§ 2.

Bei den Proben soufflirt er so wie bei den Vorstellungen, d. h. mit halber Stimme, die nur den darstellenden Mitgliedern verständlich sein, niemals aber im Zuschauerraum gehört werden darf. In der Hauptsache schlägt er nur die Perioden des Satzes und besonders wichtige Worte an, muß aber derartige Fühlung mit dem Kunstpersonal haben, daß er die Schwäche des Einzelnen durch die Probe kennen gelernt und dafür Sorge zu tragen hat, daß unliebsame Pausen nicht vorkommen. Aenderungen von Sätzen, oder auch nur Worte, Auslassungen und dergleichen hat er auf der Probe sofort zur Sprache zu bringen.

§ 3.

Nach Anordnung der Regie hat er die nöthigen elektrischen Glockenzeichen zum Aufgehen des Vorhanges, zu Verwandlungen, Versenkungen und dergl. zu geben. Versäumt er dies, so zahlt er eine Strafe bis zur Höhe einer Tagesgage.

§ 4.

Der Souffleur hat darauf Acht zu geben, daß Jeder sein Stichwort erhalte und die Entscheidung, wenn wegen unrichtiger Stichworte und Nichtwissen der Rollen Störungen und Klagen entstehen.

§ 5.

Er ist dafür verantwortlich, daß die in seinen Händen befindlichen Soufflirbücher und Klavierauszüge nicht in andere Hände kommen, falls solches der Regisseur nicht besonders anordnet oder erlaubt.

§ 6.

Der Souffleur hat den Leseproben beizuwohnen und alle in den Vorstellungen vorkommenden Briefe und dergl., insofern sie zu den Requisiten gehören, abzuschreiben, und denen, die sie bedürfen, bereits zur Probe auszuliefern. Bei Strafe einer halben Tagesgage hat er diese Briefe zu der Vorstellung mitzubringen und sie dem Requisiteur auszuhändigen, von dem er sie nach der Vorstellung wieder zurück erhält.

§ 7.

Der Souffleur ist in seiner nicht leichten Stellung ganz besonders angewiesen, sich gegen das Kunstpersonal bescheiden zu benehmen, sich vor Empfindlichkeit zu bewahren und noch weniger sich in einen Wortwechsel einzulassen. Der dienstthuende Regisseur hat dies zu überwachen, ihn aber auch gegen Uebergrieffe des Kunstpersonals vorkommenden Falles in Schutz zu nehmen.

§ 8.

Der Souffleur hat in dem Soufflirbuch und dem betreffenden Klavier-Auszug genau die Dauer der Akte und Zwischenpausen zu bemerken. Die Unterlassung dieser Anordnung wird bis zu einer halben Tagesgage bestraft.

§ 9.

Der Opern-Souffleur ist nach Anordnung der Intendantur verpflichtet, in Vertretung das Souffliren des Schauspiels zu übernehmen, ebenso ist der Schauspiel-Souffleur in gleichem Falle zum Souffliren in der Oper verpflichtet. Nach Anordnung der Regie können unter Umständen beide Souffleure zum Dienst herangezogen werden, namentlich wenn eine besondere tiefe Bühnen-Anordnung, oder andere scenische Gründe an einzelnen Stellen das Souffliren nicht nur vom Souffleur-fasten, sondern auch von der Bühne selbst aus, sich vernothwendigt.

§ 10.

Dem Bibliothekar liegt die Verwaltung der Bibliothek ob. Derselbe ist gehalten, sowohl das Verzeichniß aller Schauspiel- und Opernbücher, der übrigen der Bibliothek überwiesenen Werke wie Bücher, Bilder, Zeichnungen und dergl. genau nach Nummern geordnet zu besorgen, darüber Buch zu führen und hinzuzufügen, wie viel Exemplare jeden Werkes vorhanden sind.

§ 11.

Der Bibliothekar hat die Theaterzettel einschließlich der eingeworfenen Vorstellungen, der Konzertprogramme, die der Hofkonzerte pp. vollständig aufzubewahren und sie am Schluß der Spielzeit — 1. Juli jedes Jahres — mit genauem Register versehen, einbinden zu lassen.

§ 12.

Der Bibliothekar hat dafür zu sorgen, daß im Bedarfsfalle und auch im Falle seiner Abwesenheit Bücher, namentlich des Schauspiel- und Opernspielplans leicht zu finden und in Gebrauch zu nehmen sind. Wenn durch Schuld des Bibliothekars ein Buch, welches bei der Probe nöthig ist, fehlt, verfällt derselbe in Strafe einer halben Tagesgage, und bei der Vorstellung von zwei Tagesgagen.

§ 13.

Der Bibliothekar darf außer den zum laufenden Dienst gehörigen Büchern pp. nur gegen schriftliche Bescheinigung ein Stück aus der Bibliothek verleihen. Von Stücken, die sich auf dem Spielplan befinden oder in Vorbereitung stehen, kann das Buch bei Strafe einer halben Tagesgage nur 24 Stunden behalten werden, andere Stücke nur bis höchstens 14 Tage. Ausgenommen hiervon sind die Regie- und musikalischen Vorstände.

§ 14.

Manuskripte und als solche zu betrachtende Bücher, sowie Stücke, welche zur Darstellung eingerichtet sind, dürfen, sei es ganz oder theilweise, weder aus- noch abgeschrieben werden.

§ 15.

An andere Personen als an Mitglieder des Theaters darf der Bibliothekar ohne besondere Erlaubniß der Intendantur Werke pp. der Bibliothek nicht ausleihen, bei Strafe von 1—2 Tagesgagen. Entstehen weitere Unzuträglichkeiten durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift, haftet der Bibliothekar außerdem für den etwa entstehenden Schaden.

§ 16.

Alle die vorstehenden Bestimmungen §§ 10—15 einschl. beziehen sich auch auf den Musikalien-Inspektor. Außerdem finden auf diesen noch folgende Bestimmungen statt. Es ist demselben das gesamte Musikalien-Material (Partituren, Klavier-Auszüge, Solo-, Chor-, Orchesterstimmen pp.) anvertraut, auf dessen gute Instandhaltung die größte Sorgfalt und genaue Aufsicht zu führen ist.

§ 17.

Die Inventarienbücher sind mit Sorgfalt und Genauigkeit zu führen, die Partituren, Klavierauszüge und Stimmen müssen derart geordnet sein, daß wenn etwas gebraucht wird, Alles vollständig und leicht zu finden ist. In dem Verzeichniß muß Alles genau eingetragen sein.

§ 18.

Die zu den Proben und Vorstellungen erforderlichen Musikalien hat der Musikalien-Inspektor an den betreffenden Orchesterdiener zu verabsorgen, ist aber verpflichtet, ihm das Material mit den Stimmen genau zuzuzählen und bei der Rücklieferung es auf die Vollständigkeit hin zu prüfen.

Im Behinderungsfalle wird der Musikalien-Inspektor durch den Bibliothekar vertreten.

Der Musikalien-Inspektor beziehungsweise der Bibliothekar haftet für jeden Schaden und hat das etwa Fehlende zu ersetzen.

§ 19.

Musikalisches Material ist vom Inspektor nur auf ausdrückliche Anweisung der Intendantur gegen Bescheinigung auszuleihen.

Sechszehntes Kapitel.

Haus- und Feuer-Ordnung.

§ 1.

Die Außenthüren des Hauses sind verschlossen zu halten. Ausgenommen sind

- a) die Kassenthür im Vorderhause zur Kassenzeit; der Portier hat darauf zu sehen, daß kein Unbefugter das Haus betritt;
- b) die Eingangsthür zum Bühnenhause; der Tageswächter hat zu überwachen, wer aus- und eingeht, und verdächtige Personen erst einzulassen, wenn er vom Hausverwalter sich entsprechende Unterweisung geholt hat; — er darf seinen Posten nur verlassen, wenn sein Ablöser, bezw. Abends die Nachtwache angekommen sind;
- c) die große Thür vor der zur Bühne führenden Rampe während der Zeit der Ueberführung von Dekorationen, Möbeln etc. Der Theatermeister ist dafür verantwortlich, daß diese Thür sofort wieder geschlossen wird, wenn ein Stück durchgetragen ist, und vor Allem, daß dieselbe nicht unverschlossen bleibt, wenn er und sein Personal das Haus verlassen und Niemand auf der Bühne anwesend ist;
- d) die gesammten Ausgangsthüren während der Zeit der Aufführungen. Die Drücker der Thüren sind indessen anzuschließen, so daß die Letzteren wohl von Innen, aber nicht von Außen geöffnet werden können. Verantwortlich ist hierfür der Hausverwalter;
- e) die vom Bühnenhause nach Außen führenden Thüren während der Zeit derjenigen Proben, bei denen eine größere Anzahl von Statisten und Kindern hinzugezogen ist und Feuerwerkskörper, Fackeln und offenes Licht in Anwendung kommen. Bei diesen Thüren sind ebenfalls die Drücker festzuschließen, und ist auch hierfür der Hausverwalter verantwortlich.

§ 2.

Während der Aufführungen hat der Bühnen-Aufseher darüber zu wachen, daß kein Unbefugter die Bühne, die Korridore an derselben und die Arbeiter-Galerien betritt. Insbesondere hat er die beschäftigten Statisten und Kinder in Ordnung zu halten.

§ 3.

Im Zuschauerhause sorgen die Logenschließer dafür, daß Niemand ohne Einlaßkarte den Zuschauerraum betritt. Leute ohne eine solche werden von den im Vestibül aufgestellten Logenschließern zurückgewiesen. Die Ueberwachung dieses Personals geschieht durch den Ober-Logenschließer, welcher nach den eingegangenen Einlaßkarten, soweit möglich, feststellt, daß Niemand ohne solche Zutritt erhalten hat. Die Logenschließer haben sich dem Publikum gegenüber ruhig und anständig zu verhalten, in höflicher Weise auf etwaige Ungehörigkeiten aufmerksam zu machen und sich, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, vor selbstständigem Handeln die nöthige Unterweisung durch den Ober-Logenschließer zu verschaffen.

§ 4.

Das Betreten des Zuschauererraums und des Konzertsaaes ist während der Proben nur den beschäftigten Mitgliedern gestattet. Für jede andere Person, namentlich für Familien-Angehörige und Fremde, bedarf es schriftlicher Genehmigung des Intendanten. Der Hausverwalter hat während der Probenzeit wiederholt nachzusehen, ob Unbefugte eingetreten sind, und dieselben zu entfernen.

§ 5.

Gesuche um Besichtigung des Hauses sind an den Hausverwalter zu richten. Während der Proben und Aufführungen wird die Genehmigung zu einer Besichtigung grundsätzlich nicht ertheilt.

§ 6.

Die Beleuchter und der Beleuchtungs-Aufseher haben dafür zu sorgen, daß die Wächterlaternen, die Arbeitslaternen für das Hauspersonal, die Bürolampen, die Orchesterlampen u. s. w. stets in ordnungsmäßigem Stande bereit sind, und daß durch dieselben das Haus nicht mit Del verunreinigt wird. Auch hat das Beleuchtungspersonal dafür aufzukommen, daß, wenn kein elektrisches Licht gemacht wird, in dem Korridore beim Intendanturbureau Laternen brennen, und daß in Abwesenheit der Arbeiter keine brennenden Laternen im Bühnenhause stehen geblieben sind. Wer daselbst eine Laterne benutzt hat, ist verpflichtet, sie spätestens bei seinem Weggange auszulöschen.

§ 7.

Ebenso ist von dem Beleuchter-Personale darauf zu achten, daß nicht unnötig viele Lampen einschließlich der Glühlampen brennen, und daß das Licht gelöscht wird, wenn es nicht erforderlich ist, z. B. in den Foyers während der Akte. In den Umkleezimmern hat das Garderoben-

personal während der Abwesenheit der Künstler die Glühlampen bis auf die dringend erforderlichen auszdrehen.

§ 8.

Geöffnete Versenkungen müssen mit Latten oder sonstigen Gegenständen umfriedigt sein, oder es muß ein Arbeiter als Wache daneben stehen. Nach Schluß der Arbeit bezw. der Vorstellung müssen alle Versenkungen geschlossen werden. Für die Sicherheit des Personales haftet in dieser Beziehung in erster Linie der Maschinenmeister oder in seiner Vertretung der Theatermeister, in zweiter Linie der Versenkungsmeister, und zwar zu allen gesetzlichen Folgen. Dasselbe gilt von der großen Bühnenrampe. Die Fahrstühle auf der Bühne sind geschlossen zu halten und haben nur der Theatermeister und der Schnürmeister einen Schlüssel zu denselben.

§ 9.

Für die Reinigung des Hauses hat der Hausverwalter Sorge zu tragen; er hat auch darauf zu sehen, daß die Nachteimer und Nachtgeschirre regelmäßig gereinigt, desinfiziert, die betreffenden Räume gehörig gelüftet, die Pissoirs regelmäßig gespült, die Straßen um das Theater ordnungsmäßig gefegt, von Unkraut gereinigt, von Schnee und Eis befreit, bei Glatteis mit Sand und Asche bestreut, die Anlagen nicht beschädigt und verunreinigt werden.

Der Bühnenraum und die Untermaschinerie, sowie die Arbeitsgalerien sind von den Dekorationsarbeitern zu reinigen, und ist der Theatermeister für jede Unordnung verantwortlich; er hat auch darauf zu achten, daß Papier und sonstige Abfälle, Lebensmittelreste und dergl. dort nicht hingeworfen bezw. entfernt werden.

§ 10.

Während der Zeit, daß das Gebäude geheizt werden muß, sind alle Thüren und Fenster geschlossen zu halten; die Regelung der Lüftung im Hause ist Sache des Hausverwalters, welcher auch während der Vorstellungen dafür zu sorgen hat, daß die Räume gehörig erwärmt, aber nicht überheizt werden, daß übergroße Wärme abgezogen und frische Luft zugeführt wird. Ueber die Temperatur hat er ein Buch zu führen.

§ 11.

Im ganzen Hause hat namentlich während der Proben und Aufführungen Ruhe zu herrschen, und sind lautes Wortwechseln und Zänkereien strengstens verboten.

§ 12.

Von allen Verstößen gegen die Hausordnung und von allen außergewöhnlichen Vorkommnissen im Hause ist dem Intendanten bezw. in dessen Abwesenheit dem Stellvertreter desselben unverzüglich Mittheilung zu machen.

§ 13.

Die Bewachung des Hauses geschieht am Tage, wenn auf der Bühne nicht gearbeitet wird, durch den Tageswächter oder dessen Stellvertreter, welcher sich alle halbe Stunde durch die Versenkungskeller nach der Bühne zu begeben hat. Die Nachtwache wird durch zwei Mann der städtischen Feuerwehr ausgeübt, welche die ihnen durch Sonder-Bestimmung vorgeschriebenen Rundgänge zu machen haben, und deren Thätigkeit durch die angebrachten Kontroluhren vom Hausverwalter überwacht wird.

Der Tageswächter darf seinen Posten nicht vor dem Eintreffen seines Stellvertreters bezw. Abends der Nachtwache verlassen.

§ 14.

Die Außenthüren des Hauses sind mit 2 Schließern versehen, das eine zum Schließen der Thür, das andere zum Festschließen des Drückers in der Art, daß die Thür von Innen, aber nicht von Außen zu öffnen ist.

Vor Kassenöffnung hat der Hausverwalter sämtliche Außenthüren des Hauses auf-, die Drücker aber festzuschließen, bei den Pendelthüren in allen Ausgängen nachzusehen, ob dieselben angehaft werden können, und während der Vorstellung sich wiederholt davon zu überzeugen, daß die Thüren in diesem Zustande verbleiben. Hiervon sich zu überzeugen, liegt auch dem Ober-Logenschließer ob.

§ 15.

Die Gänge in der Untermaschinerie sind vollständig frei zu halten, und namentlich dürfen keine Trittsufen, Bretter, Gestelle u. d. d. dort Aufstellung finden, da solches Holzwerk die Feuergefährlichkeit erhöht und das Löschen des Feuers erschwert. Verantwortlich ist der Maschinenmeister.

§ 16.

Das Bühnenhaus dient nicht als Dekorationsmagazin, und sind deshalb die nicht für die allernächsten Proben bezw. Aufführungen erforderlichen Gegenstände sofort in die Magazine zu schaffen.

§ 17.

Die Ausgänge und Korridore dürfen nicht zugestellt oder durch Gegenstände beengt werden, und ist der Hausverwalter hierfür verantwortlich.

In den Korridoren des Zuschauerhauses sowie in dem Zuschauer-räume dürfen lose Stühle oder Klappsitze ohne Feder zum Selbsthochklappen nicht gestellt bezw. angebracht werden, und sind hierfür die betreffenden Logenschließer verantwortlich.

§ 18.

Zur ersten Hilfe gegen Feuergefährlichkeit dient das Wasser in den 4 großen Behältern auf dem Bühnenhause. Dieselben sind stets gefüllt

zu halten, und darf der Wasserstand derselben nie unter zwei Drittel der Höhe fallen. Verantwortlich ist der leitende Maschinist im Maschinenhause.

§ 19.

Diese Wasserbehälter sind mindestens zweimal im Jahre, im Sommer und während der Spielzeit, durch das Personal des Maschinenhauses vollständig zu entleeren und von Schlamm zu reinigen. Verantwortlich ist der Maschinenmeister. Von der Ausführung dieser Bestimmung ist allemal der Intendantur schriftliche Anzeige zu machen.

§ 20.

Wer Wasser gebraucht, hat den betreffenden Hahn der Wasserleitung nach Entnahme der erforderlichen Wassermenge sofort wieder zuzudrehen, damit den Behältern nicht unnötig viel Wasser entzogen wird.

Wird zu Dekorationszwecken Wasser auf der Bühne gebraucht, so ist vom Maschinenmeister dem Maschinenhauspersonal Nachricht zu geben, damit die Wasserbehälter sofort wieder gefüllt werden können; ist eine größere Wassermenge während längerer oder kürzerer Zeit erforderlich, dann ist alsbald, und zwar thunlichst schon während des Ablaufes auf der Bühne wieder in die Behälter zu pumpen, nämlich vorausgesetzt, daß durch das Geräusch der während des Spiels arbeitenden Dampfpumpe nicht die Vorstellung gestört wird.

Allemal hat die Füllung der Behälter aber in der nächsten Pause oder nach Beendigung der Vorstellung zu erfolgen.

Für Bühnenzwecke sind besondere Schläuche zu verwenden und die Hydrantenschläuche während des Wassergebrauches in trockenem Zustande neben den betreffenden Hydranten zum sofortigen Anschrauben bereit zu halten.

§ 21.

Die Hydranten sind vom Hausverwalter wöchentlich einmal zu prüfen. Es ist von ihm darauf zu achten, daß die Schläuche ordnungsmäßig aufgehängt, trocken und in brauchbarem Zustande sind. Zum Trocknen dürfen nicht alle Schläuche gleichzeitig abgenommen werden, ebenso nicht alle Schläuche desselben Lokals. Bei den Aufführungen und größeren Proben müssen alle Schläuche an ihrem vorgeschriebenen Platze sein.

§ 22.

Jedem Unbefugten ist strengstens untersagt, die Hydranten-Verschlüsse zu drehen oder die Schläuche aus ihren Behältern heraus- bzw. von ihren Riegeln herabzunehmen.

§ 23.

Der Bühnen-Regen-Apparat einschließlic der Hebel ist eine Stunde vor Beginn der Vorstellung von dem ersten in dessen Behinderung von dem zweiten Maschinisten nachzusehen.

§ 24.

Kein Bühnen-Mitglied darf die Hebel und Ventile zum Bühnenregen anfassen und den Regen-Apparat in Thätigkeit setzen. Auch dürfen die Hebel u. nicht durch vor- oder gegengestellte Gegenstände für die sofortige Benutzung unbrauchbar gemacht werden. In letzterer Beziehung ist der Vormann der rechten Bühnenseite verantwortlich.

§ 25.

Zum Gebrauche sind stets ein großes Feuerlaken und ein großer Wassereimer auf jeder Seite der Bühne bereit zu halten, und sind die Laken Abends nach Schluß der Vorstellung bezw. der Arbeit zum Trocknen nach dem Maschinenhause zu bringen und Morgens früh von dort wieder abzuholen und zum Gebrauche bereit zu halten. Während der Vorstellung und während der Proben, in denen Licht, Fackeln oder Feuerwerkskörper auf der Bühne gebraucht werden, müssen die Laken in den Eimern mit Wasser liegen, während der übrigen Zeit sind dieselben an Holzriegeln oberhalb der Eimer ordentlich aufzuhängen. Verantwortlich ist der Theatermeister.

§ 26.

Von dem Personal des Maschinenhauses müssen stets ein Maschinist und ein Heizer in Schwerin anwesend sein, welche sich im Falle eines Gewitters oder eines Feuers in der Nähe des Theaters oder der Magazine schleunigst im Maschinenhause einzufinden haben. In solchen Fällen haben auch der Theatermeister und 6 Theater-Arbeiter sofort im Theater zu erscheinen. Den Dienst derselben regelt der Maschinenmeister.

§ 27.

Die auf der Bühne herunterhängenden Ketten der Luftklappen in der Bühnendecke dürfen nicht mit Sachen zugestellt werden; verantwortlich ist der Theatermeister.

§ 28.

Die eiserne Thür, welche von der 2. Arbeitsgalerie durch die Mauer zwischen Bühne und Zuschauerraum zum Malersaale führt, ist nur während eines nothwendigen Durchtragens der Gegenstände zu öffnen, sonst aber stets geschlossen zu halten; verantwortlich ist hierfür der Dekorationsmaler.

§ 29.

Der eiserne Vorhang ist täglich nach Schluß der Vorstellung bezw. Mittags und Abends nach beendeter Arbeitszeit zu schließen; vorher sind die unteren Schienengeleise sorgfältig zu reinigen. Jedes außergewöhnliche Vorkommniß bei dem Vorhange, als stoßweises oder schweres Vorwärts-

6*

gehen, sind sofort zur Anzeige zu bringen, und ist beim Schließen des Vorhanges gehörig zu bremsen. Verantwortlich sind der damit beauftragte Bühnenarbeiter und der Theatermeister.

§ 30.

Auf der Bühne in allen ihren Theilen und in den Magazinen darf in Ermangelung von elektrischem Lichte offenes Licht nicht angewandt werden. Ist eine Beleuchtung unumgänglich erforderlich, dann sind verschlossene Sicherheitslaternen zu gebrauchen.

§ 31.

Die Lampen derjenigen Korridore und Treppen, welche von Bühnenmitgliedern oder Publikum begangen werden, sind von der Zeit der Benutzung an bis zur vollständigen Entleerung des Hauses zu erleuchten. Die Dellampen im Orchester dürfen während der Vorstellung nicht gelöscht werden, und haben auch dann mindestens 10 derselben zu brennen, wenn das Orchester in einer Vorstellung nicht beschäftigt ist. Verantwortlich sind die Beleuchter und deren Aufseher.

§ 32.

Das Rauchen ist nur in der Dienstwohnung des Hausverwalters und in den Bureau-Räumen gestattet.

§ 33.

Feuerwerkskörper, Pulver und dergleichen Gegenstände sind nur zum jedesmaligen Bedarf zu kaufen und erst kurz vor dem Gebrauche ins Theater zu bringen. Etwaige kleine, nicht verwendete Reste sind sofort vom Theatermeister an den Dekonomie-Verwalter abzuliefern, von diesem in Blechbüchsen oder Glasflaschen aufzubewahren und bei der ersten Gelegenheit zur Verwendung wieder herauszugeben.

Der Requisiteur darf zum Gebrauche auf der Bühne in einem besonders eingeschlossenen Pulverhorn eine kleine Menge Pulver von höchstens 50 Gramm in Verwahrung haben. Zum Schießen darf er nur Pfropfen von Kälberhaaren verwenden.

Heu, Stroh und andere leicht brennende, auf der Bühne als Requisiten gebrauchte Gegenstände sind sofort aus dem Bühnenraume zu entfernen und möglichst aus dem Hause zu bringen, sonst aber in den Requisiten-Räumen sorgfältig aufzubewahren.

Beim Gebrauche von Feuerwerkskörpern ist die äußerste Vorsicht zu beobachten, und sind dieselben nur in Gegenwart des Maschinen- oder des Theatermeisters abzubrennen; stets ist vor dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Wachchef der Feuerwehr zu benachrichtigen, damit dieser den erforderlichen Feuerwehrmann dahin sendet, wo sein Einschreiten

am wahrscheinlichsten erscheint. Auch darf das Abbrennen nur in solchem Falle von einem nicht ständigen Theaterarbeiter vorgenommen werden, wenn derselbe vorher genügende Proben der Ruhe und Erfahrung abgelegt hat. Dasselbe gilt beim Anzünden von Spiritus und anderen offenen Flammen, wenn dieselben zur scenischen Darstellung erforderlich sind.

§ 34.

Aus der Tischlerwerkstatt sind die Späne jeden Abend zu entfernen und nach dem Maschinenhause zu bringen, auch ist zum Schlusse der Arbeitszeit oder wenn die Werkstatt von Allen verlassen wird, das Feuer in der Leimküche vorher auszugießen und die eiserne Thür zuzumachen. Der Maschinenmeister hat sich von Zeit zu Zeit hiervon zu überzeugen. Verantwortlich ist der Theatertischler.

§ 35.

Ebenso ist in der Plättküche, wenn keine Plätt- oder Bügeleisen mehr gebraucht werden, das Feuer zu löschen und die eiserne Thür zu schließen. Verantwortlich ist der Obergarderobier.

§ 36.

Der Dekonomie-Verwalter ist verpflichtet, ihm bei seinen Besichtigungen zur Kenntniß gelangende Verstöße gegen diese Feuer-Ordnung dem Maschinenmeister zur sofortigen Beseitigung mitzutheilen und in Abwesenheit des Intendanten ihm dringlich erscheinende Anordnungen zu treffen.

§ 37.

Die Intendantur wird jährlich eine Untersuchung der Blitzableiter-Anlagen vornehmen lassen.

§ 38.

Den Oberbefehl im Falle eines Feuers im Theater oder in den zu demselben gehörenden Gebäuden führt der städtische Feuermeister, bis zu dessen Eintreffen aber im Bühnenhause und in den abgesondert vom Theater belegenen Dekorations-Magazinen, sowie im Maschinenhause der Maschinenmeister, bezw. in dessen Abwesenheit der Theatermeister, und im Vorderhause der Hausverwalter, welche drei Beamte sich nöthigen Falles zu vertreten haben.

Bei etwaiger Abwesenheit der Genannten hat einer von den sonst anwesenden Beamten oder Theatermitgliedern die Verpflichtung, für die Löschung des Feuers geeignete Maßregeln zu treffen und für die Alarmirung der Feuerwehr und Benachrichtigung der vorstehend genannten Beamten Sorge zu tragen.

§ 39.

Den Anordnungen der nach § 38 zur Leitung der Löscharbeiten berufenen ist jedes männliche Mitglied des technischen Personals unbedingte Folge zu leisten verpflichtet.

§ 40.

Im Falle eines im Hoftheater-Gebäude oder in den abgesondert gelegenen Dekorations-Magazinen desselben ausbrechenden Feuers hat das Personal des Maschinenhauses schleunigst in diesem, das gesammte übrige männliche technische Personal des Theaters auf der Brandstätte zu erscheinen.

§ 41.

Ist Feuer in den Theatergebäuden oder in bedrohlicher Nähe derselben ausgebrochen, dann sind die Kessel unvorzüglich zu heizen, um ehebaldigst Wasser pumpen zu können.

§ 42.

Beim Ausbruche eines Feuers sind, wenn nicht dessen Löschung unzweifelhaft sofort möglich ist, durch den Feuermelder (im Hydranten am linken Bühnen-Korridore) und das Telephon (im Portier-Zimmer am hinteren Bühnen-Eingange) das Stadt-Polizei-Amt und die Feuerwehr im Spritzenhause unverzüglich zu benachrichtigen. Verpflichtet hierzu sind in erster Linie die in § 38 genannten Beamten, im Uebrigen aber in Abwesenheit derselben jedes Theatermitglied.

Beim Ausbruche eines jeden Feuers ist außerdem sofort nach dem Maschinenhause Nachricht zu geben. Entsteht ein Feuer außerhalb der Zeit der Vorstellungen, der Proben und der Bureaustunden, dann ist der Dekonomie-Verwalter sofort zu benachrichtigen, welcher den Intendanten und bezgl. das übrige Personal in Kenntniß setzen zu lassen hat.

§ 43.

Es liegt vor allen Dingen ob:

- a) das Treffen der Maßregeln zum Löschen des Feuers den in § 38 genannten Beamten,
- b) die Rettung des Publikums im Vorderhause den Logenschließern und der freiwilligen Feuerwehr,
- c) die Rettung des weiblichen Kunst-Personals im Bühnenhause dem Inspezenten,
- d) die Rettung der Kinder im Bühnenhause dem Bühnenaufseher,
- e) die Rettung des männlichen Kunst-Personals im Bühnenhause den Ankleidern,
- f) die Vergung des Theaterfundus in den Magazinen im Theater dem Dekonomie-Verwalter und den einzelnen Verwaltern der Magazine.

§ 44.

In Bezug auf die Löschung des Feuers muß jedes männliche Mitglied des technischen Personals die in seinem Dienstbereiche vorhandenen Feuerlösch-Vorkehrungen und deren Zweck und Benutzung

kennen, um im gegebenen nöthigen Falle auch ohne besondere Anweisung dieselben wirksam gebrauchen zu können. Die Intendantur wird deshalb das Personal in geeigneter Weise einüben lassen und solche Uebungen und Unterweisungen in angemessenen Zwischenräumen wiederholen.

Der Regen-Apparat darf nur benutzt werden, wenn eine Löschung mit den sonstigen Mitteln nicht schnell genug zum Ziele zu führen scheint. Auch sind die Luftklappen in der Bühnendecke nicht zu früh zu öffnen, um nicht unnöthigen Luftzug zu machen. Während der Anwesenheit der Feuerwehr dürfen der Regenapparat und die Luftklappen nur von dieser, bezw. nur auf Befehl des Feuermeisters in Thätigkeit gesetzt bezw. geöffnet werden.

§ 45.

Bei einer Panik im Zuschauerhause oder bei wirklichem Feuer haben die Logenschließer dafür zu sorgen, daß die Logenthüren geöffnet sind, und daß keine Stöckungen des Publikums entstehen; vor Allem haben sie auf die Entfernung der Frauen und Kinder bedacht zu sein. Die Logenschließer dürfen ihren Posten nicht eher verlassen, bis alle Zuschauer sich entfernt haben und wirklich unmittelbare Gefahr vorhanden ist.

Die freiwillige Turnerfeuerwehr hat im Wesentlichen dieselben Verpflichtungen auf Grund einer besonderen Dienstvorschrift.

Der Ober-Logenschließer und der Hausverwalter haben sich davon zu überzeugen, daß die Ausgangsthüren sämmtlich geöffnet sind, und daß unten im Hause keine Stöckungen entstehen. Soweit es möglich ist, haben sie sich auch davon zu überzeugen, daß das Publikum, und namentlich dasjenige der oberen Ränge, das Haus verlassen hat.

§ 46.

Bei einem Feuer auf der Bühne hat der Inspizient das weibliche Kunstpersonal, der Bühnenauffeher die Kinder von der Bühne und aus den Ankleidezimmern und überhaupt aus dem Hause zu entfernen. Sobald die Bühne von denselben geräumt ist, haben sich die beiden Beamten sofort in die am höchsten gelegenen Ankleidezimmer zu begeben und so von oben herab die Räumung der Ankleidezimmer auf der Damen-Seite (linke Seite des Hauses) schnellstens zu veranlassen.

§ 47.

Das männliche Garderoben-Personal hat diese letztere Verpflichtung auf der rechten Bühnenseite in den Ankleidezimmern bis hinab in die Zimmer der Knaben und Statisten.

§ 48.

Für die Räumung der Magazine haben der Dekonomie-Verwalter und die einzelnen Magazin-Verwalter zu sorgen. Letztere unterstehen dem Befehle des Dekonomie-Verwalters, haben aber im Falle der Gefahr

selbstständig auf die Vergung des Inventars bedacht zu sein. Während der Vorstellung hat demgemäß auch jeder von ihnen den betreffenden Magazinschlüssel bei sich zu führen.

§ 49.

Im Einzelnen haben das Bureau-Personal und die Diener die Verpflichtung, die Akten und dann die Schauspiel-Bibliothek in die im Bureau stets bereit zu haltenden Säcke zu stecken, so daß sie nöthigenfalls aus den Fenstern geworfen werden können. Der Musikalien-Inspektor sorgt für die Musikalienbibliothek, der Orchesterdiener für die Musik-Instrumente, der Obergarderobier für die Damen-Garderobe, der erste Garderobier für die Herren-Garderobe, der Friseur für die Perrücken und Bärte, der Requisiteur für die Requisiten, der Tapezier und die Abräumer für die Bühnen-Möbel, der Waffenmeister und sein Gehülfe für die Waffen u., der Dekorationsmaler mit seinem Arbeiter für den Malersaal.

Alle sind verpflichtet, auf Anordnung des Dekonomie-Verwalters vorerst sich nach den besonders bedrohten Magazinen zu begeben und dort sich am Rettungswerke zu betheiligen.

§ 50.

Die Schließung des eisernen Vorhanges erfolgt im Falle eines Feuers während der Vorstellung auf Befehl des Feuermeisters oder des Regisseurs durch den für die Handhabung der Vorhänge verantwortlichen Arbeiter oder durch den Vormann der rechten Bühnenseite.

§ 51.

Elektrisches Licht muß im Falle eines Feuers so lange gemacht werden, bis das Letztere gelöscht ist, bezw. bis die Leitungen zerstört sind. Auch dürfen die Dellampen im Orchester nicht ausgelöscht werden.

§ 52.

Die Theatermitglieder sind verpflichtet, Alles zu vermeiden, wodurch das Publikum beunruhigt werden könnte. Der Regisseur bezw. auf seine Anordnung jedes männliche Mitglied des Kunst-Personals haben dem Publikum von der Bühne herab Mittheilung von einem entstandenen Feuer zu machen und zum ruhigen Verlassen des Hauses aufzufordern.

§ 53.

Das gesammte technische Personal darf das Haus bezw. die Brandstätte bei einem Feuer erst verlassen, wenn der Feuermeister bezüglich Anordnung getroffen hat.

§ 54.

Im Falle eines Feuers ist sofort militärische Hülfe in Anspruch zu nehmen.

Siebenzehntes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Wer gegen die Sittlichkeit verstößt und dadurch öffentliches Aergerniß erregt, oder wer gegen die Achtung fehlt, die er dem Hofe, dem Publikum, den Vorständen und dem Künstler-Personal schuldig ist, verfällt in eine Geldstrafe von einer halben Monatsgage oder kann unter Umständen auf Grund des bezüglichen Vertrags-Paragraphen entlassen werden.

§ 2.

Wer sich soweit vergessen sollte, in trunkenem Zustande zu den Proben oder Vorstellungen oder überhaupt zum Großherzoglichen Hoftheater-Dienst zu erscheinen, wird je nach den Umständen mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von zwei Monatsgagen belegt oder mit sofortiger Entlassung bestraft.

§ 3.

Wortwechsel, Zänkereien, Streitigkeiten bei den Proben und Vorstellungen, sei es auf der Bühne, in den Versammlungszimmern, in den Garderoben, in den Büreaus oder wo sonst immer innerhalb des Theater-Gebäudes, werden bei den Schuldigen bis zur Höhe einer halben Monatsgage bestraft.

Wer sich zu Thätlichkeiten hinreißen läßt, kann sofort entlassen werden.

§ 4.

Jeder beim Großherzoglichen Hoftheater Angestellte hat die allgemeine Verpflichtung, den Nutzen des Instituts nach seinen Kräften zu fördern und allen Nachtheil von demselben abzuwenden. Insbesondere sind den Mitgliedern alle Zeichen des Beifalls oder Mißfalls in den Theaterlogen sowohl, als im gesammten Schauspielplatz untersagt, und haben sie dort die größte Ruhe zu beobachten. Dies Verbot bezieht sich auch auf Angehörige der Mitglieder, insofern diese Angehörige freien Eintritt genießen; Zuwiderhandelnde ziehen sich den Verlust des freien Eintritts zu.

Wer nachtheilige Gerüchte über ein zur Darstellung bestimmtes Werk verbreitet oder sonst gegen die Vorschriften dieses Paragraphen verstößt, zählt als Strafe die Hälfte seiner Monatsgage.

§ 5.

Kein Mitglied ist berechtigt, sowohl während der Spielzeit als auch in den Ferien ohne Erlaubniß der Intendantur öffentlich aufzutreten. Nur wenn das Mitglied während der Ferien keine Gage bezieht, ist es berechtigt, während dieser Ferienzeit ohne nachgesuchte Erlaubniß der Intendantur seine Kunst öffentlich auszuüben.



113
111
110
109
108
107



S

LBMV Schwerin 33



33\$002171627

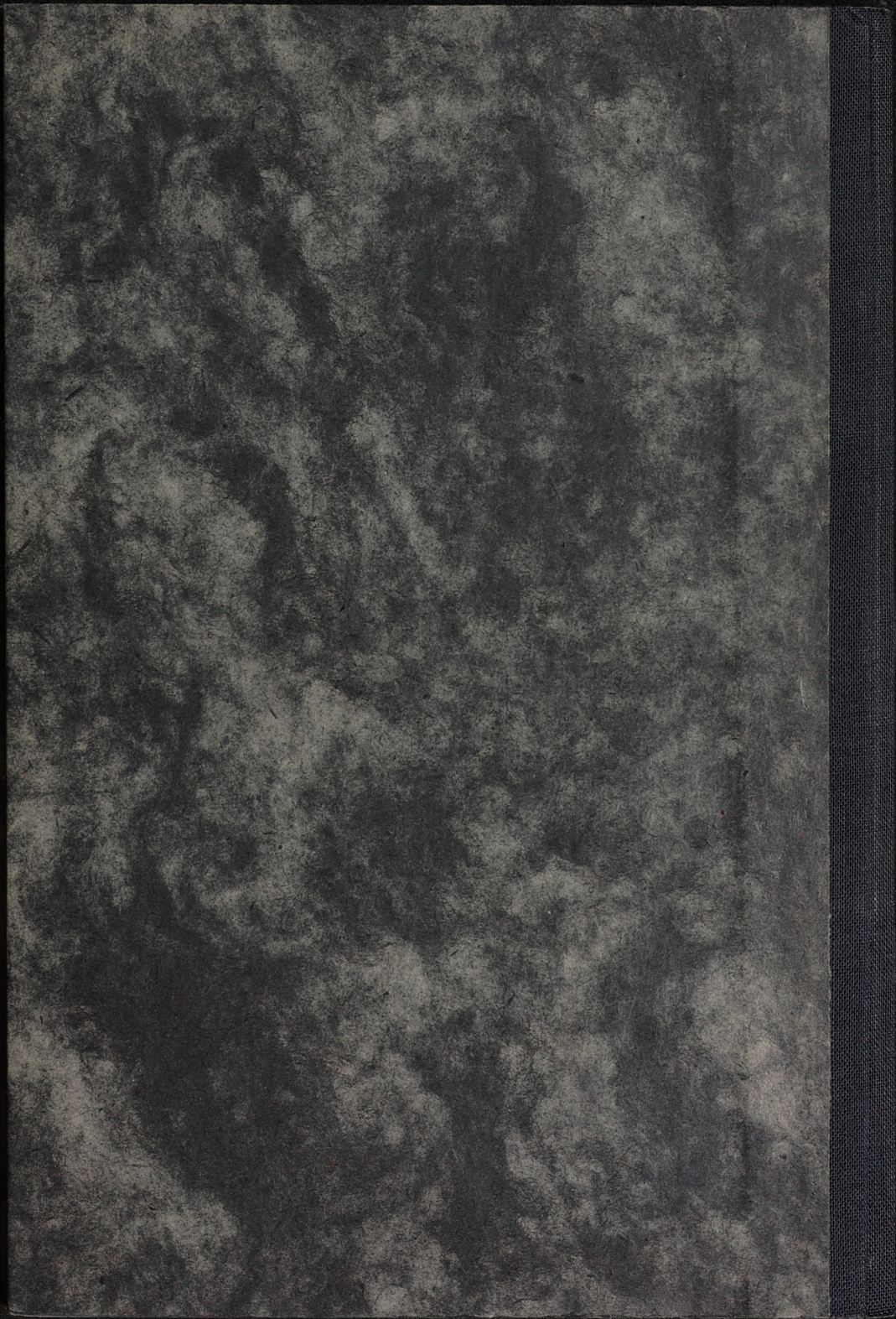


Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1870216520/phys_0103

Mecklenburg
Vorpommern





ung der Gage und des wirklich verdienten der Entlassung.

§ 5.

ausdrücklich unterlagt, eine Rolle (Parthie) in Mitglied hinreichende Gründe zu haben, gestellten Rolle (Parthie) enthoben zu werden, n Empfang nehmen und spätestens binnen bescheiden abgefaßt schriftlich einreichen; den nicht berücksichtigt. Sollte binnen 24 mender Bescheid erfolgen, so hat das Mitglied bis zur Höhe einer Monatsgage unverzüglich (Parthie) zu beginnen, sofern nicht Kap. I § 3

§ 6.

(Parthie) zurückgibt oder anzunehmen sich weigert, u übertragen, oder ohne Genehmigung der dern anzunehmen sich erlaubt, zahlt den vierten auf 1—3 Monate, und erhält der frühere e) wieder.

§ 7.

ad als unwiderruflichen Besitzer einer Rolle n muß sie, wenn Krankheit, vorgerücktes Alter, ichtigkeit, ungebührlich verzögertes Einstudiren, oder ein entschiedenes Mißlingen der Darstellung uts es erheischen, nicht nur selbstverständlich de ihm in demselben Stücke anderweitig zu ohne Weigerung übernehmen, wobei von der ist, daß sie hierbei mit Billigkeit und Schonung

ne Rolle oder Parthie abzugeben, begeht einen n der Intendantur und verfällt in die hierfür ap. I).

§ 8.

en) find als Großherzogliches Eigenthum in t, auf keine Weise zu beschreiben, zu beschmutzen chem Falle, so wie, wenn sie verloren gehen, habers neu geschrieben und die Kosten dafür der Gagenzahlung in Abzug gebracht werden. rlaub, so hat es gleichfalls seine sämmtlichen osththeaterbureau zu übergeben, sowie es ferner t, wenn erforderlichen Falls die fehlenden in eschrieben werden müssen.

